

Einladung

zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 20.12.2023, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Änderung Ausschussbesetzung
Vorlage: 2966/2023
3. 8. Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 2967/2023
4. Beschlussfassung über die Einführung einer Rechnungsprüfungsordnung für das Prüfungswesen im Bereich der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2889/2023
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: 2863/2023
6. Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 2862/2023
7. Beratung und Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2022
Vorlage: 2954/2023
8. Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 2965/2023
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 2928/2023
10. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2943/2023

11. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 2932/2023
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2929/2023
13. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2944/2023
14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2933/2023
15. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 2930/2023
16. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage: 2931/2023
17. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für das Bestattungswesen
Vorlage: 2946/2023
18. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2024
Vorlage: 2948/2023
19. Erwerb von Geschäftsanteilen an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 2927/2023
20. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Sonderbauflächen Windenergieanlagen
 - Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
 - Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGBVorlage: 2958/2023
21. 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gotzenstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
 - Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - Beratung und Beschluss über den Entwurf der 83. Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: 2952/2023

22. Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen - Franziskusheim
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 2953/2023
23. Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen - Teveren - Fliegerhorstsiedlung-West
Geltungsbereich: Fläche in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, südwestlich der Lilienthalallee, die neben der Lilienthalallee die Mölders-, Boelcke-, Beck- und Richthofenstraße umfasst
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 115 als Satzung
Vorlage: 2951/2023
24. Beratung und Entscheidung über den Forstbetriebsplan 2024 für den städtischen Waldbesitz im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant
Vorlage: 2955/2023
25. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen"
Vorlage: 2960/2023
26. Fortsetzung der Förderung der Wohnberatung der Franziskusheim gGmbH
Vorlage: 2941/2023
27. Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2024/2025 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 2938/2023
28. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
29. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

30. Grundstücksangelegenheiten
- 30.1. Kauf einer Grundstücksfläche im Gewerbegebiet Selka
Vorlage: 2964/2023
31. Auftragsvergaben
- 31.1. Information über die erfolgte Vergabe von Stromlieferleistungen
Vorlage: 2950/2023

32. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen (ESG) - Rücknahme der Kündigung vom 08.07.2021
Vorlage: 2919/2023
33. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

TOP Ö 2

Verwaltung
11.12.2023
2966/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung Ausschussbesetzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.10.2023 teilte das Jugendreferat KKR Jülich mit, dass Herr Christian Heinze-Tydecks zum Stellvertreter des Kirchenkreises Jülich im Jugendhilfeausschuss benannt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen bestellt Herrn Christian Heinze-Tydecks zum Stellvertreter des Kirchenkreises Jülich im Jugendhilfeausschuss.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

8. Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Am 01.01.2024 tritt die geänderte EntschVO NRW in Kraft. Aufgrund der Änderungen ist auch eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 12 Abs. 3 Punkt d) wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(3) ...

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die 8. Änderungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Verwaltung
31.10.2023
2889/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beschlussfassung über die Einführung einer Rechnungsprüfungsordnung für das Prüfungswesen im Bereich der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen verfügt derzeit noch nicht über eine vom Rat beschlossene Rechnungsprüfungsordnung, welche neben den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergänzende Regelungen zu Stellung, Aufgaben und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung der Kommune enthält.

Es wird vorgeschlagen, eine solche Prüfungsordnung zum 01.01.2024 für das Prüfungswesen im Bereich der Stadt Geilenkirchen einzuführen.

Der beigefügte Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung folgt in wesentlichen Teilen einer Muster-Rechnungsprüfungsordnung (Muster-RPO) des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR e. V.), welche von dort als Vorlage sowohl für Kommunen als auch sonstige Behörden herausgegeben wurde. Notwendige spezifische Bestimmungen für das Prüfungswesen vor Ort haben im Entwurf Berücksichtigung gefunden; auch die vom Rat zuletzt festgelegte Wertgrenze für die Visa-Kontrolle von Anordnungen und Vergaben durch die örtliche Rechnungsprüfung (siehe Vorlage Nr. 1870/2020) ist in den Entwurf eingegangen.

Viele umliegende Kommunen, die eine örtliche Rechnungsprüfung unterhalten, haben ihre jeweilige Rechnungsprüfungsordnung ebenfalls auf der Grundlage dieses Musters formuliert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Rechnungsprüfungsordnung mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2024.

Anlage/n:
Rechnungsprüfungsordnung Entwurf (pdf)

(Verwaltung, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Rechnungsprüfungsordnung

für die

örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geilenkirchen

vom ...

Präambel

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Geilenkirchen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen des § 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. sonstigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt folgende gesetzliche Aufgaben gemäß den §§ 102 bis 104 GO NRW wahr:
 - (1) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 - (2) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 - (3) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, soweit diese für das betreffende Haushaltsjahr aufzustellen sind (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 - (4) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 - (5) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 - (6) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung der Stadt und ggf. Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 - (7) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 - (8) die Prüfung auf Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
- (1) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW),
 - (2) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW),
 - (3) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben (§ 104 Abs. 3 GO NRW):

- (1) die laufende Prüfung von zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Buchungen in der Finanzbuchhaltung vor Freigabe durch die Kämmerei ab einem Anordnungsbetrag in Höhe von 5.000,00 € (netto o. MwSt.); bei Auszahlungen an Bedienstete der Stadt gilt abweichend ein Anordnungsbetrag in Höhe von 100,00 €. Soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies in Einzelfällen für erforderlich hält, können sich Prüfungshandlungen auch auf Geschäftsvorfälle unterhalb der festgelegten Wertgrenzen erstrecken,
- (2) die Prüfung von Vertragsschlüssen ab einem Auftragswert in Höhe von 5.000 €,
- (3) die Prüfung von Bauabrechnungen,
- (4) die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen (z. B. Benutzungsgebühren) und der Kostenrechnungen,
- (5) die Prüfung von Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen der Stadt und ihrer Betriebe im Bereich der Umsatz- bzw. Ertragsbesteuerung, jeweils vor deren Absendung,
- (6) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- (7) die Beratung der Verwaltung und der sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben mit dem Ziel der Prävention von Korruption und sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung interner Kontrollsysteme durch die Verwaltung.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen der Stadt, von den Vorständen bzw. Geschäftsführungen der verselbständigten Einrichtungen alle für die Prüfungstätigkeit notwendigen Auskünfte einzuholen sowie Unterlagen und Nachweise, ggf. auch in digitaler Form, anzufordern und einzusehen; dies gilt auch für Lesezugriffe in eingesetzten Fachverfahren, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Prüferinnen und Prüfern zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungshandlungen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei der Durchführung von Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind ferner befugt, bei der Verhandlung rechtsgeschäftlicher Bauabnahmen mitzuwirken.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge im Rahmen der in § 5 (2) festgelegten Wertgrenze sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung von Beteiligungen rechtzeitig vor der Entscheidung zugänglich zu machen.
- (5) Unterlagen im Zusammenhang mit Vergabeprüfungen sind so frühzeitig zuzuleiten, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Über eingehende Vergabebeschwerden (z. B. Nachprüfungsanträge u. dgl.) ist die örtliche Rechnungsprüfung zeitnah zu informieren.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Geilenkirchen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Geilenkirchen Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z. B. GPA, Bezirksregierung, Finanzverwaltung u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten
- (9) Submissionstermine im Zusammenhang mit Ausschreibungen sind unverzüglich nach deren Festlegung durch die Zentrale Vergabestelle mitzuteilen.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Amtes bzw. der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Bericht und Bestätigungsvermerk haben den Vorgaben des § 102 Abs. 8 GO NRW zu entsprechen. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Prüfung von Vergaben

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW wird der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung aller Vergaben ab einem Auftragswert von 5.000 € (vor Auftragserteilung) übertragen. Die Wertgrenze versteht sich netto ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind der örtlichen Rechnungsprüfung analog zu Abs. 1 zur Prüfung vorzulegen, wenn der ursprüngliche Auftrag zusammen mit dem Nachtrag bzw. zusammen mit der Auftragsweiterung die Wertgrenze nach Abs. 1 erreicht oder das ursprünglich vergebene Auftragsvolumen die Wertgrenze bereits erreicht hatte bzw. über diese hinaus ging.
- (3) Ein inhaltlich oder seinem Zweck entsprechend zusammenhängender Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, der Anwendung dieser Bestimmungen zu entgehen.

- (4) Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Für die Prüfung sind der örtlichen Rechnungsprüfung
- die schriftliche Vergabedokumentation mit Vergabevorschlag,
 - die Niederschrift über die Submission,
 - die eingegangenen Angebote im Original,
 - der Preisspiegel (Einheits- und Gesamtpreisspiegel) und
 - ggf. die elektronischen Angebotsdateien (z. B. GAEB-Formate u. dgl.)

vorzulegen.

Zur Prüfung der ausschließlich elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren ist der örtlichen Rechnungsprüfung Zugang zu dem bei der Stadt eingesetzten E-Vergabemanagementsystem zu gewähren.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Verwendung des Jahresüberschusses gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachverhalt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.2023 vorgelegt und im Anschluss vom Rat zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser bedient sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW i.V. m. § 104 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und es wurden Nachweise zur Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet und dass die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen führte.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung entspricht der Jahresabschlussentwurf 2022 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Geilenkirchen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geilenkirchen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Der geprüfte Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vom Rat der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Die Bilanzsumme des geprüften Jahresabschlusses 2022 beträgt 244.290.756,79 €.

Aufgrund der im Vorjahr vorgenommenen Reduzierung der allgemeinen Rücklage ist der Jahresüberschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 726.403,38 € gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zunächst wieder der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss der Stadt Geilenkirchen nebst Lagebericht und Anhang vom 06.06.2023 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 102 GO NRW geprüft. Das Prüfungsergebnis wurde im Bestätigungsvermerk festgehalten. Der geprüfte Jahresabschluss 2022 wird hiermit durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. **Nach Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022 nebst Lagebericht und Anhang durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresüberschuss in Höhe von 726.403,38 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der allgemeinen Rücklage zugeführt.**
3. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den festgestellten Jahresabschluss 2022 samt Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 409)

Verwaltung
14.08.2023
2862/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. In diesem Zusammenhang entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkung aus, so haben sie hierfür die Gründe anzugeben.

Über die Entlastung der Bürgermeisterin für das jeweilige Haushaltsjahr entscheiden die Ratsmitglieder persönlich. Jedes einzelne Ratsmitglied trifft die Entlastungsentscheidung aufgrund seiner Einschätzung über die gemeindlichen Verhältnisse und Gegebenheiten. Die personenbezogene Entscheidungszuständigkeit lässt es dabei nicht zu, den einzelnen Ratsmitgliedern besondere Kriterien haushaltsrechtlich vorzugeben, nach denen sie ihre persönliche Einschätzung über die Arbeit der Bürgermeisterin im Haushaltsjahr vorzunehmen und die Entlastungsentscheidung zu treffen haben. Sie müssen unabhängig voneinander in der Lage sein, die Geschäftstätigkeit der Bürgermeisterin in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr beurteilen zu können.

Der Bürgermeisterin wird grundsätzlich ein Anspruch auf Entlastung zugestanden, wenn von ihr die gemeindliche Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss der Ratsmitglieder bringt zum Ausdruck, dass beim Rat der Gemeinde keine Bedenken gegen die ausgeübte Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr, wie sie sich nach dem durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss darstellt, bestehen. Durch den Beschluss erklären sich die Ratsmitglieder mit der Haushaltsführung der Bürgermeisterin einverstanden und billigen das im Jahresabschluss aufgezeigte Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Beschlussvorschlag:

Die Ratsmitglieder beschließen, der Bürgermeisterin gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j) i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Kämmerei
06.12.2023
2954/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beratung und Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht der Stadt Geilenkirchen für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in den Fällen, in denen sie von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a GO NRW befreit ist, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen (§117 Abs. 1 S. 3 GO NRW).

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Rat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, für das Jahr 2022 einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht 2022 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2022.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

TOP Ö 7

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin



**Beteiligungsbericht
der Stadt Geilenkirchen
für das Berichtsjahr 2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen	(Seite 3)
2.	Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2022	(Seite 4)
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	(Seite 4)
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	(Seite 5)
3.	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen	(Seite 5)
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	(Seite 6)
3.2	Beteiligungsstruktur	(Seite 7)
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	(Seite 8)
3.4	Einzeldarstellung	(Seite 9)
3.4.1	Unmittelbare Beteiligungen	(Seite 13)
3.4.1.1	Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	(Seite 13)
3.4.1.2	Beteiligung am Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt- Geilenkirchen-Selkant	(Seite 13)
3.4.1.3	Beteiligung an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	(Seite 15)
3.4.1.4	Beteiligung an der FUTURE SITE InWest Entwicklungsgesellschaft mbH	(Seite 19)
3.4.2	Mittelbare Beteiligungen	(Seite 22)
3.4.2.1	Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH	(Seite 22)

1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und in welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zuverlässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2022

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung des Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 Satz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlusstag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 13.09.2023 gem. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Geilenkirchen gem. § 116 a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am den Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2022 beschlossen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Geilenkirchen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Geilenkirchen, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Geilenkirchen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geilenkirchen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Geilenkirchen insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Geilenkirchen. Um diese Pflicht erfüllen zu können müssen der Stadt Geilenkirchen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Geilenkirchen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2022 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2022 aus.

3. Das Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Zugänge

Keine

Veränderung in Beteiligungsquoten

Im Bereich der unmittelbaren Beteiligungen gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen in den Beteiligungsquoten.

In dem Bereich der mittelbaren Beteiligungen kam es zu Veränderungen in der Beteiligungskette Stadt Geilenkirchen – Kreiswerke Heinsberg GmbH – NEW Kommunalholding GmbH – NEW AG und im Bereich von Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG (Kleinstbeteiligungen auf der 3. und 4. Beteiligungsebene). Im Einzelnen waren dies:

- Gründung der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Kreiswerke Heinsberg GmbH und der NEW Kommunalholding GmbH)
- Liquidation der NEW b-gas Eicken GmbH (mittelbare Beteiligungsangelegenheit über die Beteiligung an der NEW Kommunalholding an der NEW AG)
- Einbringung von Geschäftsanteilen der NEW Re GmbH in die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (Beteiligungsangelegenheit der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH)
- Verkauf der GWG Kommunal GmbH an die NEW Kommunalholding GmbH (neue Bezeichnung: NEW aktiv Grevenbroich GmbH)
- Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG (Beteiligung über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH)
- Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG (NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter Jüchen GmbH)
- Gründung des Stadtentfalters Jüchen GmbH mit Anteilsverkauf an die Stadt Jüchen (2699/2022)

Des Weiteren wurden Gesellschaftsverträge an neue Beteiligungsstrukturen angepasst.

Die Beteiligungsangelegenheiten wurden jeweils in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung des Rates beraten und beschlossen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt; sie werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes mangels Wesentlichkeit nicht weiter behandelt.

Abgänge

Keine

3.2 Beteiligungsstruktur

Tabelle 1:

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

a) (wesentliche) unmittelbare Beteiligungen

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	Anteil der Stadt Geilenkirchen am Stammkapital	
		TEURO	TEURO	%
1	FUTURE SITE InWEST Entwicklungsgesellschaft mbH	100	20	20
	Jahresergebnis 2022			
2	Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	500	350	70
	Jahresergebnis 2022	1.191		
3	Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant			59
	Jahresergebnis 2022	96,1		
4	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	2405	1156	48,08
	Jahresergebnis 2022	1.020		

nachrichtlich: Ausleihungen

1	Volksbank Rur-Wurm eG (Restbuchwert 365,51 €)			
2	Rückdeckungsversicherung für zukünftige Beamtenpensionen bei der Allianz-Lebensversicherung (Restbuchwert 3.140.304,85 €)			
3	Genossenschaftsanteil bei der KoPart eG (Restbuchwert 750,00 €)			

nachrichtlich: Wertpapiere des Anlagevermögens

1	KVR-Fonds der Rheinischen Versorgungskasse (Restbuchwert 1.063.728,00 €)			
2	Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH (Bilanzwert 5.706.467,66 €)	9510	879,7	9,25
3	Beteiligung an der WFG für den Kreis Heinsberg (Bilanzwert 15.360,00 €)			

b) mittelbare Beteiligungen

1	Beteiligung an der NEW-Kommunalholding GmbH mit 1,44 % (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH 9,25 %)	
---	---	--

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Tabelle 2:

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen in 2022

	gegenüber	Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH	Immobilienverwaltungs- zweckverband Gangelt- Geilenkirchen-Selkant	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	28.357 €
	Erträge	301.624 €	0 €	911.869 €
	Aufwendungen	0 €	0 €	208.968 €
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	0 €	384.640 €

	gegenüber	Volksbank Rur-Wurm eG	Allianz-Rückdeckungsvers. für Beamtenpensionen	KoPart eG
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	12.381 €
	Erträge	0 €	0 €	0 €
	Aufwendungen	0 €	760.736 €	79.492 €
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	0 €	0 €

	gegenüber	KVR-Fonds	Kreiswerke Heinsberg GmbH	WFG für den Kreis Heinsberg
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	0 €
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	0 €
	Erträge	0 €	506.891 €	0 €
	Aufwendungen	93.566 €	0 €	0 €
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	506.891 €	0 €

	gegenüber	NEW-Kommunalholding GmbH	Future Site InWest GmbH	
Stadt Geilenkirchen	Forderungen	0 €	0 €	
	Verbindlichkeiten	0 €	0 €	
	Erträge	191.638 €	0 €	
	Aufwendungen	0 €	100.000 €	
	Ausschüttung der Beteiligung	0 €	0 €	

3.4 Einzeldarstellung

Nachfolgend sind die wesentlichen unmittelbaren Beteiligungen sowie die einzig wesentliche mittelbare Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der NEW Kommunalholding GmbH im Einzelnen dargestellt. Als wesentlich gelten Beteiligungen, wenn diese die Voraussetzungen des § 51 KomHVO erfüllen oder eine strategische Relevanz haben bzw. an deren Berichterstattung ein besonderes Interesse besteht. Über die Beteiligungskette an der NEW Kommunalholding GmbH bestehen des Weiteren zahlreiche mittelbare Kleinstbeteiligungen an Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese werden hier nicht gesondert aufgeführt.

3.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Geilenkirchen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Geilenkirchen mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt,
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Geilenkirchen geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Geilenkirchen zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese in Tabelle 1 lediglich **nachrichtlich** ausgewiesen,

- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Geilenkirchen gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Geilenkirchen dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 **nachrichtlich** ausgewiesen.

3.4.1.1 Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH (ESG GmbH)

Basisdaten

Anschrift: Markt 9, 52511 Geilenkirchen
Gründungsjahr: 2013
Stammkapital: 500.000 €

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die städtebauliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen durch den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung, die Beplanung, die Baureifmachung und die Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen zu verbessern.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Städtebauliche Entwicklung der Stadt Geilenkirchen und Bereitstellung von Grund und Boden für Wohn- und Gewerbebezwecke und deren Erschließung.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage in Höhe von 350.000 € (70 %)
2. S-IBG Immobilien-Beteiligungs-Gesellschaft der Kreissparkasse Heinsberg mbH mit einer Stammeinlage in Höhe von 150.000 € (30 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH hat im Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 eine Brutto-Gewinnbeteiligung in Höhe von 1.076.832,39 € an die Stadt Geilenkirchen ausgeschüttet. Im Berichtsjahr 2021 erfolgte keine Ausschüttung.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	+/-		2022	2021	+/-
	TEURO	TEURO	%		TEURO	TEURO	%
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	2.038	847	+141%
Umlaufvermögen	2.331	1.844	+26%	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	293	323	-10%

Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Verbindlichkeiten	0	674	-100%
Bilanzsumme	2.331	1.844	+26%	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
				Bilanzsumme	2.331	1.844	+26%

Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag hat die Stadt Geilenkirchen keinerlei Bürgschaften für die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen übernommen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.586	380	+3.206
2. Bestandsveränderungen	-1.294	539	+2.451
3. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
4. Materialaufwand	355	808	-453
5. Personalaufwand	3	4	0
6. Abschreibungen	0	0	0
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	209	36	+173
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	1.723	67	+1.656
9. Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag (-)	1.190	49	+1.141

Kennzahlen

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote betrug unter Einbeziehung des Jahresergebnisses (ca. 1.191 T€) zum 31.12.2022 ca. 87,4 % (Vorjahr: 45,9 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Kennzahl für die Eigenkapitalrentabilität betrug für das Berichtsjahr 58,4 % (Vorjahr 5,9 %)

Anlagendeckungsgrad

Die Gesellschaft weist in ihrer Bilanz keinerlei Anlagenvermögen aus. Von daher kann keine Kennzahl gebildet werden.

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl betrug zum 31.12.2022 0,04 % (Vorjahr: 79,5 %).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität betrug 33,2 % (Vorjahr: 13,2 %).

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Manfred Dreßen

Michael Jansen

Aufsichtsrat

Daniela Ritzerfeld (Vorsitzende)

Stephan Scholz, (stellvertretender Vorsitzender)

Maria Beaujean
Hans-Jürgen Benden
Christian Kravanja
Barbara Slupik

Gesellschafterversammlung

Daniela Ritzerfeld
Christoph Ars

Personalbestand

Zum 31.12.2022 waren neben den Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig.

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.191 T € erwirtschaftet (Vorjahr: Jahresüberschuss rd. 50 T €). Allerdings unterliegt die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft in Abhängigkeit der jeweiligen Projektrealisierungen starken periodischen Schwankungen. Von daher ist ein periodischer Vergleich von Bilanz- und Finanzdaten wenig aussagekräftig.

Erzielte Überschüsse schüttet die Gesellschaft zeitnah an ihre Gesellschafter aus.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, den Gesellschaftsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft zu beenden Aufgrund der Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterin Stadt Geilenkirchen, sollte die Gesellschaft auf den 31.12.2022 ihre Geschäftstätigkeit einstellen. Dementsprechend sollte die Geschäftsführung die Liquidation der Gesellschaft einleiten.

In 2023 wurde jedoch durch den Rat der Stadt Geilenkirchen Beschluss gefasst, die Liquidation zunächst auszusetzen. Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen besteht somit auch nach dem 31.12.2022 weiter.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gem. § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gehören von insgesamt 7 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 42,9 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % überschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

entfällt

3.4.1.2 **Beteiligung am Immobilienverwaltungszweckverband Gangel-Geilenkirchen-Selkant**

Basisdaten

Anschrift: Burgstr. 10, 52538 Gangelt
Gründungsjahr: 2017

Zweck und Ziel der Beteiligung

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können sich Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen oder durchzuführen.

Die Stadt Geilenkirchen sowie die Gemeinden Gangelt und Selfkant haben über viele Jahre in Form des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant die Schulträgerschaft der Mercatorschule Gangelt, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wahrgenommen. Die Trägerschaft dieser Schule wurde zum 01.08.2015 vom Kreis Heinsberg übernommen.

Die beteiligten Kommunen haben sich anschließend darauf verständigt, den bisherigen Förderschulzweckverband als solchen aufzugeben und folgend in seiner bisherigen Zusammensetzung mit neuen Aufgaben fortzuführen. Daraus entstand dann der Immobilienzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant.

Dieser Zweckverband hat nunmehr die Aufgabe, die verbandseigenen Gebäude einschließlich aller Servicefunktionen zu betreiben, zu verwalten und zu vermarkten.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einem Anteil in Höhe von 59 %
2. Gemeinde Gangelt mit einem Anteil in Höhe von 21 %
3. Gemeinde Selfkant mit einem Anteil in Höhe von 20 %

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Jahresüberschüsse des Zweckverbandes werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern soweit zulässig der Ausgleichsrücklage und darüber hinaus der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern nach den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen getragen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	+/-	2022	2021	+/-	
	TEURO	TEURO	%	TEURO	TEURO	%	
Anlagevermögen	3.596	3.651	-1,5%	Eigenkapital	1.503	1.407	+6,8%
Umlaufvermögen	221	172	+28,5%	Sonderposten	2.305	2.343	-1,6 %
				Rückstellungen	0	0	0
				Verbindlichkeiten	9	73	-86,3%
Aktive Rechnungs-				Passive Rechnungs-			
abgrenzung	0	0	0	abgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	3.817	3.823	-0,1%	Bilanzsumme	3.817	3.823	-0,1 %

Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Geilenkirchen keinerlei Bürgschaften für den Zweckverband übernommen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 TEURO	2021 TEURO	Veränderung TEURO
1. Ordentliche Erträge	204	201	3
2. Ordentliche Aufwendungen	107	99	8
3. Ordentliches Ergebnis	97	102	5
4. Finanzerträge	0	0	0
5. Finanzaufwendungen	1	2	1
6. Finanzergebnis	1	2	1
7. Außerordentliche Erträge	0	0	0
8. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
9. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
10. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	96	100	4

Kennzahlen

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote betrug zum 31.12.2022 ca. 39,4 % (Vorjahr 36,8 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals betrug 6,4% (Vorjahr 7,1 %).

Anlagendeckungsgrad II

Die Kennzahl betrug 103,4 % (Vorjahr 102,7 %).

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl betrug zum 31.12.2022 0,7 % (Vorjahr: 5,2 %).

Umsatzrentabilität

Entfällt

Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorsteher

Guido Willems (Bürgermeister)

Verbandsversammlung (insg. 11 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Herbert Brunen

Maria Beaujean (bis Sommer 2022: Theresia Hensen)

Judith Jung-Deckers

Hans-Jürgen Benden

Karola Brandt

für die Gemeinde Gangelt:

3 Mitglieder

für die Gemeinde Selfkant:

3 Mitglieder

Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinde Gangelt stellt dem Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Basis einer Kostenerstattung Personal zur Verfügung.

Geschäftsentwicklung

Der Verband fungiert seit dem Jahre 2017 als Immobilienverwaltungszweckverband. Seine Aufgabe ist die Verwaltung, Vermarktung und der Betrieb des verbandseigenen Gebäudes einschl. aller zugehörigen Servicefunktionen. Das Verbandsgebäude ist bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 dem Kreis Heinsberg zur Nutzung gegen Entgelt überlassen. Das Entgelt aus dem Mietverhältnis deckt die laufenden Zahlungsverpflichtungen des Verbandes bis dahin ab.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

entfällt

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

entfällt

3.4.1.3 Beteiligung an der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Basisdaten

Anschrift: von-Siemens-Straße 4, 52511 Geilenkirchen
Gründungsjahr: 1993
Stammkapital: 2.405.117,01 €

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft bzw. der Beteiligung daran ist die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung sowie die Wasserversorgung der Gemeinden Selfkant und Gangelt sowie der Städte Geilenkirchen und Hückelhoven (nur Ortschaft Brachelen).

Darüber hinaus versorgt die Gesellschaft die Stadt Linnich im Rahmen eines mit der Gelsenwasser AG abgeschlossenen Liefervertrages mit Trinkwasser.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung im Stadtgebiet Geilenkirchen durch eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage in Höhe von 1.156.380,27 € (48,08 %)
2. Gemeinde Gangelt mit einer Stammeinlage in Höhe von 660.926,15 € (27,48 %)
3. Gemeinde Selfkant mit einer Stammeinlage in Höhe von 527.442,16 € (21,93 %)
4. Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage in Höhe von 38.481,87 € (1,60 %)
5. Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage in Höhe von 21.886,56 € (0,91 %)

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH hat in 2023 für das Geschäftsjahr 2022 eine Brutto-Gewinnbeteiligung in Höhe von 384.640 € an die Stadt Geilenkirchen ausgeschüttet. Die Stadt Geilenkirchen und die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH pflegen ferner zahlreiche Lieferbeziehungen zur Versorgung städtischer Liegenschaften mit Trinkwasser.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	+/-		2022	2021	+/-
	TEURO	TEURO	%		TEURO	TEURO	%
Anlagevermögen	16.623	16.298	-2%	Eigenkapital	9.776	9.555	+2,3%
Umlaufvermögen	2.117	2.018	+4,9%	Sonderposten	4.398	4.218	+4,3%
				Rückstellungen	265	279	-5,0 %
				Verbindlichkeiten	4.309	4.268	+1,0 %
Aktive Rechnungs-				Passive Rechnungs-			
abgrenzung	8	4	+100%	abgrenzung	0	0	0 %
Bilanzsumme	18.748	18.320	+2,3%	Bilanzsumme	18.748	18.320	+2,3 %

Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Geilenkirchen Bürgschaften für das Verbandswasserwerk Gangelt GmbH in Höhe von 5.961.483,42 € übernommen.

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 TEURO	2021 TEURO	Veränderung TEURO
1. Umsatzerlöse	6.879	6.635	+244
2. Aktivierte Eigenleistungen	238	232	+6
3. Sonstige betriebliche Erträge	15	80	-65
4. Materialaufwand	1.307	1.542	-235
5. Personalaufwand	1.963	1.948	-15
6. Abschreibungen	968	944	+24
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	1.383	1.460	-77
8. Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	26	27	-1
10. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	450	309	+141
11. Ergebnis nach Steuern	1.035	717	+318
12. Sonstige Steuern	15	8	+7
13. Jahresüberschuss	1.020	709	+311

Kennzahlen

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I beträgt zum 31.12.2022 ca. 51,2 % (Vorjahr 52,2 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals beträgt im Berichtsjahr 10,4 % (Vorjahr 7,4 %).

Anlagendeckungsgrad II

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2022 90,7 % (Vorjahr 103,2 %).

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2022 44,1 % (Vorjahr: 47,6 %).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 14,8 % (Vorjahr 10,7 %).

Organe und deren Zusammensetzung

Geschäftsführung

Hans-Josef Rulands

Aufsichtsrat (insgesamt 5 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Daniela Ritzerfeld (Vorsitzende)
Max Weiler

für die Gemeinde Gangelt

Günther Dammers

für die Gemeinde Selfkant

Norbert Reyans

aus der Arbeitnehmerschaft

Heinz-Leo Derichs

Gesellschafterversammlung (insgesamt 13 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Herbert Brunen
Hans-Josef Paulus
Harald Volles
Manfred Schumacher
Stefan Kassel

für die Gemeinde Gangelt:

Guido Willems (Vorsitzender)
Harry Himpel
Norbert Rulands

für die Gemeinde Selfkant:

Norbert Reyans
Werner Joerißen
Anton Meiers

für die Stadt Hückelhoven:

Dr. Achim Ortmanns

für die Stadt Heinsberg:

Kai Louis

Personalbestand

Die Gesellschaft hat im Jahresdurchschnitt des Geschäftsjahres insgesamt 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (ohne Geschäftsführer und Auszubildende).

Geschäftsentwicklung

Die seit Jahren anhaltende positive Geschäftsentwicklung der Gesellschaft hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Die wirtschaftlichen Kennzahlen weisen ein unverändert gutes Niveau auf. Seit Jahren ist die Gesellschaft in der Lage, aus ihren Überschüssen gleichbleibend und damit planbar 800.000 € p. a. an ihre Gesellschafter nach Maßgabe derer Beteiligung auszuschütten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gem. § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig zu unterrichten.

Dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft gehört von insgesamt 5 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil: 20,0 %). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Entfällt

3.4.1.4 Beteiligung an der FUTURE SITE inWEST Entwicklungsgesellschaft mbH

Basisdaten

Anschrift: 52511 Geilenkirchen
Gründungsjahr: 2021
Stammkapital: 100.000 €

Zweck der Beteiligung

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich Zwecke der Wirtschaftsförderung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur sowohl in der Stadt Geilenkirchen als auch in den übrigen an der Gesellschaft beteiligten Kommunen und im Kreis Heinsberg aufgrund des Strukturwandels im Rheinischen Revier ausgerichtet. Hierzu entwickelt die Gesellschaft ein Industrieareal auf der landespolitisch bedeuteten „LEP-VI-Fläche Geilenkirchen-Lindern“ für flächenintensive industrielle Großvorhaben.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

1. Der Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage in Höhe von 20.000 € (20 %)
2. Die Stadt Geilenkirchen mit einer Stammeinlage in Höhe von 20.000 € (20 %)
3. Die Stadt Heinsberg mit einer Stammeinlage in Höhe von 20.000 € (20 %)
4. Die Stadt Hückelhoven mit einer Stammeinlage in Höhe von 20.000 € (20 %)
5. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mit einer Stammeinlage in Höhe von 10.000 € (10 %)
6. Die NRW.URBAN mit einer Stammeinlage in Höhe von 10.000 € (10 %).

Hinweis:

Durch die Beteiligung der Stadt Geilenkirchen an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (Beteiligungsquote 6,52 %) ist die Stadt zusätzlich mittelbar mit einer durchgerechneten Beteiligungsquote von 0,652 % an der FUTURE SITE InWest beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Erfüllung der dazu gehörenden Aufgaben benötigt die Gesellschaft eigene finanzielle Mittel. Den Großteil dieser Mittel soll die Gesellschaft künftig selbst durch den Verkauf der erschlossenen Grundstücke an Investoren erwirtschaften.

Die Gesellschaft wird ferner öffentliche Fördermittel einwerben. Aus den Förderungen ergeben sich Eigenanteile, die durch die kommunalen Gesellschaften Stadt Geilenkirchen, Stadt Heinsberg, und Stadt Hückelhoven sowie durch den Kreis Heinsberg zu gleichen Teilen getragen werden.

Der Beitrag für das Jahr 2022 und 2023 beträgt je 300.000,- €. Ab 2024 ist mit Aufwendungen in Höhe von jeweils 200.000 € p. a. zu rechnen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022	2021	+/-		2022	2021	+/-
	TEURO	TEURO	%		TEURO	TEURO	%
Anlagevermögen	2	4	-50,0%	Eigenkapital	506	318	+59,1%
Umlaufvermögen	815	368	+121,3%	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	49	9	+424,0%
				Verbindl.	262	45	+262%
Aktive Rechnungs-	0	0	0	Passive Rechnungs-			
abgrenzung				abgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	817	372	+119,6%	Bilanzsumme	817	372	+119,6%

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022	2021	Veränderung
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	855	348	+507
4. Materialaufwand	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen	2	1	+1
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	666	129	+537
8. Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	0	0	0
10. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	187	218	-31
12. Sonstige Steuern	0	0	0

KennzahlenEigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I beträgt zum 31.12.2022 ca. 61,9 % (Vorjahr 85,4 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals beträgt im Berichtsjahr 37,1 % (Vorjahr 68,6 %).

Anlagendeckungsgrad II

Entfällt, da nur AV in sehr geringer Höhe vorhanden.

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2022 61,5 % (Vorjahr: 17,0 %).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 22,0 % (Vorjahr 62,7 %).

Gesellschafterversammlung (insgesamt 6 Mitglieder)

für die Stadt Geilenkirchen:

Daniela Ritzerfeld

für den Kreis Heinsberg

Stefan Pusch

für die Stadt Hückelhoven:

Bernd Jansen

für die Stadt Heinsberg:

Kai Louis

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

Herr Ulrich Schikowski

Für die NRW.URBAN GmbH & Co. KG

Heinz Weifels

Personalbestand

In der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 hat die FSI ihren Geschäftsbetrieb mit den Schwerpunkten „Schaffung der Grundlagen für ein Städtebauliches Konzept und den Bebauungsplan“ fortgeführt. Einnahmen in Höhe von insgesamt 855.043,18 € generierte die Gesellschaft aus den Beiträgen der Gesellschafter sowie Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE). Die Beiträge der Gesellschafter betragen 400.000,00 €, die sich aus Mitteln der drei Städte Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie des Kreises Heinsberg von jeweils 100.000,00 € zusammensetzen. Die Mittelzuweisung des Landes betrug 497.162,88 €, wovon 455.043,18 € verwendet wurden. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 187.950,88 € (Vorjahr: Jahresüberschuss von 218.035,23 €) ab.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Entfällt.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Entfällt.

3.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2022

3.4.2.1 Mittelbare Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH

Basisdaten

Sitz : Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach
Gründungsjahr: 2013
Stammkapital: 119.986.951 €

Unternehmenszweck und Zweck der Beteiligung

Sichere, marktgerechte und umweltverträgliche, unmittelbare und mittelbare Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, die Entsorgung, der öffentliche Personennahverkehr und der Betrieb von Bädern sowie weitere Aufgaben der Daseinsvorsorge

Die mittelbare Beteiligung an der NEW Kommunalholding ergibt sich über die unmittelbare Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH.

Beteiligungsverhältnis

Die Stadt Geilenkirchen ist mit einer Stammeinlage in Höhe von 879.677,78 € und einem Beteiligungsverhältnis von 9,25 % an der Kreiswerke Heinsberg GmbH beteiligt. Diese wiederum hält einen Anteil von 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH. Das durchgerechnete mittelbare Beteiligungsverhältnis der Stadt Geilenkirchen an der NEW Kommunalholding GmbH beträgt somit 1,44 %.

Beteiligungsverhältnisse insgesamt:

EWMG Mönchengladbach	40,45 %
Stadt Mönchengladbach	18,74 %

Stadt Viersen	18,73 %
Kreiswerke Heinsberg GmbH	15,57 %
Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH	6,51 %

Die Gesellschaft übt innerhalb der NEW-Gruppe eine Holdingfunktion aus und ist geschäftsleitend gegenüber den Töchtern tätig.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2022 TEURO	2021 TEURO	+/- %		2022 TEURO	2021 TEURO	+/- %
Anlagevermögen	249.347	232.322	+7%	EK	272.794	260.636	+5%
Umlaufvermögen	103.321	96.069	+ 6%	SoPo	0	0	0%
				Rückst.	15.470	15.718	-2%
				Verbindl.	64.404	52.037	+24%
Aktive Rechnungs- abgrenzung	0	0	0%	pRAP	0	0	0%
Bilanzsumme	352.668	328.391	+7%	Bilanz	352.668	328.391	+7%

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2022 TEURO	2021 TEURO	Veränderung TEURO
1. Umsatzerlöse	0	0	0
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	72.270	71.401	+869
4. Materialaufwand	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0
6. Abschreibungen	0	0	0
7. Sonst. betriebl. Aufwendungen	44.815	32.645	12.170
8. Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge	2	34	-32
9. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	263	2.580	-2.317
10. Steuern vom Einkommen u. Ertrag	23.554	23.053	+501
11. Ergebnis nach Steuern	3.640	13.157	-9.517
12. Sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresüberschuss	3.640	13.157	-9.517

Kennzahlen

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I beträgt zum 31.12.2022 ca. 77,4 % (Vorjahr 79,4 %).

Eigenkapitalrentabilität

Die Rentabilität des Eigenkapitals beträgt im Berichtsjahr 1,3 % (Vorjahr 5,0 %).

Anlagendeckungsgrad II

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2022 109,4 %.

Verschuldungsgrad

Die Kennzahl beträgt zum 31.12.2022 29,3 % (Vorjahr: 26,0 %).

Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität beträgt für das Geschäftsjahr 5,8 % (Vorjahr 11,4 %).

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Frank Kindervatter
Thomas Bley

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht am 31.12.2022 aus insgesamt 20 Mitgliedern, davon werden 10 Mitglieder von den Gesellschaftern entsandt, und zwar 5 Mitglieder von der Stadt Mönchengladbach, 2 Mitglieder von der Stadt Viersen, 2 Mitglieder von der Kreiswerke Heinsberg GmbH und 1 Mitglied von der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. 10 Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter nach § 108 a GO NRW bestimmt.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter werden durch den/die gesetzlichen Vertreter/in der Gesellschaft oder durch einen einzelnen Bevollmächtigten vertreten.

Ende des Beteiligungsberichtes

Kämmerei
10.12.2023
2965/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	20.12.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	24.01.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.03.2024

Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2024 wird in der Sitzung des Rates am 20.12.2023 eingebracht. Die Unterlagen werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung in Druckform zur Verfügung gestellt bzw. ins Ratsinformationssystem hoch geladen.

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in dieser Sitzung in ihrer Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen. Eine Aussprache ist zunächst nicht vorgesehen.

Im Folgenden haben die Fraktionen Gelegenheit den Entwurf der Haushaltssatzung in ihren Fraktionssitzungen zu beraten.

Mögliche Änderungsanträge der Fraktionen sollen in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2024 formuliert und beraten werden.

Die angenommenen Änderungsanträge sollen sodann in einem überarbeiteten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zur endgültigen Entscheidung in seiner Sitzung am 06.03.2024 vorgelegt werden.

Änderungen in der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung umfasst einige Änderungen bzw. Ergänzungen die gesondert erläutert werden sollen.

In § 8 wurde eine übersichtlichere Darstellung der zu einem Budget verbundenen Kontengruppen gewählt, inhaltlich ergeben sich dort keine Änderungen. Erweitert wurden jedoch die Produkte, in denen Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe berechtigen. Es handelt sich hier um Bereiche, für die in der Vergangenheit regelmäßig überplanmäßige Ausgaben beschlossen wurden und in denen häufig ein Zusammenhang zwischen Aufwand und Erträgen bzw. Auszahlungen und Einnahmen besteht.

In § 9 wurden verschiedene Erheblichkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenzen gesammelt in die Satzung überführt, für die aus der Vergangenheit diverse Ratsentscheidungen existierten. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den in der Vergangenheit gefassten Beschlüssen, teil-

weise wurden redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der geplanten Gesetzesänderung vorgenommen (s.u.).

Besonderheiten auf Grund des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes

Die Einbringung des Haushalts erfolgt während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens des Landes (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) zur Novellierung des kommunalen Haushaltsrechts. Die vorliegende Haushaltssatzung sowie der Plan berücksichtigen bereits Änderungen mit Stand des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 06.12.2023, Drucksache 18/7188. Für eine ebenfalls geplante Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage kein Entwurf vor.

Bezüglich der weiteren Beratung und Beschlussfassung leitet der Städte- und Gemeindebund NRW (Schnellbrief 412/2023) folgenden Hinweis der Bezirksregierungen weiter:

„[...] das MHKBD hat folgende Hinweise zum zeitlichen Ablauf der Haushaltsplanung 2024 im Zusammenhang mit einem möglichen Inkrafttreten eines 3. NKFVG gegeben:

Ein Haushalt unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Rechts wäre dann unproblematisch, wenn dieser noch vor dem 31.12.2023 aufgestellt, beschlossen und nach Anzeigefrist oder nach aufsichtlicher Genehmigung durch die Gemeinde bekanntgegeben wird. Ebenso unproblematisch wäre ein Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung des neuen Rechts nach Verkündung des 3. NKFVG.

Gegen die frühzeitige Einbringung eines Haushaltes 2024, der bereits die erwarteten neuen haushaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigt, bestehen ebenfalls keine Bedenken, sofern Beschluss, sich anschließende Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie öffentliche Bekanntmachung des Haushaltes erst nach Verkündung des 3. NKFVG erfolgen. Der Beschluss eines Haushaltes nach neuem Recht vor Verkündung des Änderungsgesetzes wäre allerdings nur dann zulässig, sofern der Rat den Haushaltsbeschluss ausdrücklich unter der Bedingung fasst, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKFVG auch tatsächlich beschließt. Kommt es zu keinem oder zu einem abweichenden Gesetzesbeschluss mit der Folge, dass die Haushaltssatzung in Teilen nicht dem dann geltendem Recht entspricht, müsste die Aufsicht den Haushaltsbeschluss beanstanden und der Haushalt in korrigierter Form neu aufgestellt und beschlossen werden.

Die Aufsichtsbehörde könnte das Genehmigungsverfahren im Falle eines frühzeitigen Haushaltsbeschlusses bereits anhand des erwarteten neuen Rechts durchführen. Die Genehmigungsentscheidung selbst und die sich anschließende Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürften jedoch erst nach Verkündung des 3. NKFVG auf Grundlage des dann geltenden Rechts erfolgen.

[...] Ich bitte, die Hinweise bei Ihren Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 zu berücksichtigen. [...]"

Der hier vorgesehene Zeitplan würde – sofern die Gesetzesänderung wie angekündigt im Februar 2024 durch den Landtag beschlossen wird – dann wie im oben fett gedruckten Absatz darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus dem Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, die noch in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einzuarbeiten wären.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Plan und Anlagen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2024 incl. Plan und Anlagen

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
07.11.2023
2928/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die kommunale Abfallbeseitigung beigelegt.

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist gem. § 4 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

- a) die Art und Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereit gestellten Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum (Grundgebühr)
- b) das Gesamtgewicht des Restabfalls und des Biomülls im Erhebungszeitraum (Gewichtsgebühr)

Kalkulationsansätze für das Jahr 2024

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Grundgebühr

gebührenfähige (fixe) Kosten in 2024: 1.220.164,08 €

Gefäßeinheiten 14.399 Einheiten

b) Gewichtsgebühr

gebührenfähige (variable) Kosten in 2024:	1.448.302,94 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2021)	9.391,00 €
Jahresüberschuss Vorjahre	-19.261,00 €
<u>Jahresüberschuss Anteil 2022</u>	<u>-180.000,00 €</u>
anzusetzende (variable) Aufwendungen in 2024	1.258.432,94 €

voraussichtliches Abfallaufkommen
(Restmüll, Biomüll)

4.767.645,00 kg

Gebühren 2024

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für die Standardgefäßeinheiten (120-l bzw. 240-l-Restabfallgefäße) für das Jahr 2024 eine Grundgebühr in Höhe von 85,00 €. (Vorjahr 81,00 €).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr damit um 4,00 €/Einheit und Jahr.

Für die Restabfallcontainer ergeben sich nach der Systematik des § 5 (1) der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung folgende neue Grundgebühren:

770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	255,00 € (bisher 243,00 €)
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	510,00 € (bisher 486,00 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	382,50 € (bisher 364,50 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	765,00 € (bisher 729,00 €)

Die Anpassung der Grundgebühren resultiert im Wesentlichen aus Preisanpassungen bei den Unternehmerentgelten.

Die Gewichtsgebühr beträgt 0,26 € je kg (Vorjahr 0,27 €).

Beschlussvorschlag:

a) Die Grundgebühren für die Abfallentsorgung werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

120-/240-l-Restabfallgefäß	85,00 € (bisher 75,00 €)
770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	255,00 € (bisher 243,00 €)
770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	510,00 € (bisher 486,00 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	382,50 € (bisher 364,50 €)
1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	765,00 € (bisher 729,00 €)

b) Die Gewichtsgebühr für die Abfallentsorgung wird für das Jahr 2024 auf 0,26 € je kg Rest- und Bioabfall festgesetzt (Vorjahr 0,27 €).

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2024 pdf

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Abfallentsorgung Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024

A) Ermittlung der Kosten

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten, Gemeinkosten u. Kosten des Arbeitsplatzes

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 10/2023 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach KGSt:

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,3 Stellenanteil	28.020,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stelle	16.011,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 80 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,3 Stelle	14.232,00 €
	<u>58.263,00 €</u>

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 11.652,60 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,81 Stellenanteile 7.857,00 €

Interne Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die anzusetzenden Personalkosten für die Bediensteten wurden wie folgt ermittelt: 01.08.22-31.07.23. Neue Stundensätze, die vom Stadtbetrieb ermittelt wurden, sind für das Jahr 2024 zugrunde gelegt worden. 168.958,00 €

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 25.343,70 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag 16.895,80 €

Personalkosten insgesamt 288.970,10 €

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Das Entsorgungsunternehmen berechnet für die Entsorgungsdienstleistungen sowohl einen Grundbetrag als auch einen gewichtsbezogenen Preis. Der gewichtsbezogene Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

2.1 Entgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Entgelt für die Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen NATO-Angehörigen, insgesamt 30.858 Personen, Stichtag 30.06.2023), inkl. MwSt:

Behältermiete Restabfall 43.000,00 €

Leerungsentgelt Restabfall	167.000,00 €
Behältermiere Bioabfall	30.000,00 €
Leerungsentgelt Bioabfall	67.500,00 €
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	25.350,00 €

2.2 Gewichtsbezogenes Entgelt für Rest- und Bioabfall

Transport Restabfall 3.900 t x 14,49 €/t + 19 % MwSt.	67.248,09 €
Transport Bioabfall 1.200 t x 23,92 €/t + 19 % MwSt.	34.157,76 €

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Für die Vorhaltung des Recyclinghofes fällt ein Grundentgelt sowie ein Betriebsentgelt an.

Grundentgelt	9.657,68 € + 19 % MwSt. =	11.492,64 €
Betriebsentgelt	12 Monate x 19430,71 € + 19 % MwSt. =	277.470,54 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

In 2024 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 8,66 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

75 Fälle à 8,66 € + 19 % MwSt. =	772,91 €
----------------------------------	----------

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 5 Fällen ausgegangen.

15,00 € x 5 Fälle =	-75,00 €
---------------------	----------

2.5 Sperrmüll

Für die Sperrgutsammlung fällt sowohl ein Grundentgelt, bemessen nach der Einwohnerzahl, als auch ein Sammelentgelt, bemessen nach dem Gewicht, an.

<u>Grundentgelt</u> : 30.858 EW x 0,17 € zzgl. 19 % MwSt.	6.242,57 €
<u>Sammelentgelt</u> : 300 t x 79,80 € + 19 % MwSt.	28.488,60 €

2.6 Elektroschrott

Sammlung u. Transport 30 t x 208,40 €/t + 19 % MwSt. =	7.439,88 €
Annahme am Recyclinghof 115 t x 101,27 € + 19% MwSt.	13.858,80 €

Unternehmerentgelte insgesamt 779.946,79 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls beträgt in 2024 170,00 €/t (Hausmüll) bzw. 175,00 €/t (Sperrmüll)

An Hausmüll wird ein Aufkommen von 3.900 t erwartet; an Sperrmüll werden 300 t erwartet

3.900 t x 170,00 €/t + 300 t x 175,00 € 715.500,00 €

Hinzu kommt eine einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 8,00 €/Einwohner (einschl. nicht meldepflichtige Einwohner)

28.951 Einwohner x 8,00 €/Ew 231.608,00 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Sperrmüll wird neben der kommunalen Sammlung zusätzlich über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 159,32 € /t zzgl. MwSt. In 2024 werden schätzungsweise 865 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen, die über einen Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der NATO-Air-Base erfasst werden. Der Preis hierfür beträgt 405,24 € + MwSt. für ein geschätztes Aufkommen von 15 t. Für die Gestellung eines Containers fallen 640,44 € zzgl. MwSt. € an.

865 t x 159,32 € + 19 % MwSt. = 161.152,18 €
15 t x 405,24 €/to + 640,44 € + 19 % MwSt. = 7.995,66 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Das Holz wird über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Sammlung-, Transport- und Verwertungskosten liegen bei 161,11€/t zzgl. MwSt. In 2023 wird von einer Gesamtmenge von 390 t Holz ausgegangen.

390 t x 161,11 €/to + 19 % MwSt. = 74.771,15 €

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

An dieser Stelle werden die Mengen kalkuliert, die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Für die dortige Holzentsorgung beträgt der Preis für Abholung, Transport u. Verwertung 405,24 €/to zzgl. MwSt. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 53,37 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für das Jahr 2024 wird mit einem Aufkommen in Höhe von 5 t gerechnet.

5 t x 405,24 € + 19 % MwSt. = 2.411,18 €
1 Container (Nato-Air-Base) à 53,37 €/Monat + 19 % MwSt. 762,12 €
3.173,30 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertung des Biomülls erfolgt zu einem Preis in Höhe von 112,46 €/to zzgl. MwSt.

In 2024 wird von einem Aufkommen von rd. 1.200 t ausgegangen.

1.200 t x 112,46 €/t + 19 % MwSt. = 160.592,88 €

Deponiegebühren und Verwertungsentgelte insgesamt 1.354.793,17 €

4. Wertstofffassung

4.1 Altglas

Die Sammlung und Verwertung von Altglas liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme. Im Rahmen der kommunalen Gebührenbedarfsberechnung sind keine Ansätze zu bilden.

4.2 Altpapier

Der kommunale Anteil am Altpapieraufkommen beträgt 66,50 % (Masse), der verbleibende Anteil in Höhe von 33,50 % (Masse) liegt in der Zuständigkeit der Dualen Systeme.

4.2.1 Unternehmersammlung

Das Verfahren zur Abrechnung der Sammlung und Verwertung von Altpapier hat sich zum 01.01.2021 aufgrund neuer abfallrechtlicher Bestimmungen und daraus resultierend neu abzuschließender Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen geändert. Die Sammlung des Altpapiers erfolgt zu 100 % im Auftrag der Kommune. Für die Miterfassung der PPK-Verkaufsverpackungen (derzeit 33,5 % des Altpapiers) erhielt die Stadt bis zum 31.12.2022 eine angemessene Kostenbeteiligung durch die Systembetreiber der Dualen Systeme, welche an diese weiter berechnet wurde. Seit dem 01.01.2023 ändert sich diese Regelung dahin gehend, dass die Systeme die Erfassungskosten ihres PPK-Anteils unmittelbar mit dem Entsorgungsunternehmen abrechnen, so dass die Abrechnung zwischen Stadt und Systemen entfällt.

4.2.1.1 Kosten für Sammlung u. Transport

Unternehmerentgelt und Vereinssammlung

1.800 t x 38,93 € + 19 % MwSt. 83.388,06 €

Behältermiete 17.800,00 €

Entgelte insgesamt 101.188,06 €

101.188,06 €

4.2.2 Verwertungserlöse u. -kosten

Verwertungserlöse

1.800 t x 70,00 €/t 126.000,00 €

hiervon 66,50 % kommunaler Anteil am Altpapier 83.790,00 €

Logistikkosten Kreis Heinsberg (Umschlag u. Transport)

1.800 t x 18,31 €/t x 66,50 % zzgl. 19 % MwSt -26.081,31 €

Verwaltungskosten des Kreises

3 % der Logistikkosten

-782,44 €

verbleibende Verwertungserlöse

(negativer Wert stellt einen Ertrag dar)

-56.926,25 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt (Holsammlungen)

Im Jahr 2024 werden drei Grünschnittsammlungen (Holsammlungen) durchgeführt. Es ist von einem Aufkommen in Höhe von rd. 160 t Grünschnitt auszugehen.

Für die Sammlung und den Transport fällt ein Entgelt in Höhe von 97,18 €/t zzgl. MwSt. an.

160 t x 97,18 € + 19 % MwSt.

18.503,07 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt in 2024 74,95 €/t zzgl. 19 % MwSt.

160 t x 74,95 € + 19 % MwSt. =

14.270,48 €

4.3.2 Privatanlieferungen mit Grünschnittkarte

In 2024 ist ergänzend zu den Holsammlungen eine Privatanlieferung von Grünabfällen (Bringsammlung) mittels Grünschnittkarte bei der Firma Schönackers in Niederheid möglich. Die kostenlose Privatanlieferung ist an 2 Terminen bis zu einer Menge von jeweils 3 cbm möglich. Es wird mit einem Gesamtaufkommen in Höhe von 1.300 t gerechnet. Der Verwertungspreis beträgt 51,00 €/t zzgl. MwSt.

1.300 t x 51,00 € zzgl. 19 % MwSt.

78.897,00 €

Kosten Wertstofffassung insgesamt

155.932,36 €

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung werden u. a. nach der Einwohnerzahl bemessen. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. Nr. 3.1 zuzüglich der Anzahl nicht meldepflichtigen Einwohner (NATO) zum Stichtag 31.12.2022, somit 28.296 EW + 655 nicht meldepflichtige EW = 28.951 EW

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2024 voraussichtlich 1,20 €/EW betragen.

28.951 EW * 1,20 €/EW

34.741,20 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Beschaffung

Es wird davon ausgegangen, dass infolge Ergänzung oder Tausch 20 Straßenpapierkörbe zu je ca.200 € beschafft werden müssen.

20 St. X 200 € = 4.000,00 €

6.2 Annahme, Transport und Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden am Recyclinghof angeliefert. Es wird von einer Menge von 70 t in 2024 ausgegangen

70 t x 157,60 €/t + 19 % MwSt. = 13.128,08 €

Kosten Straßenpapierkörbe insgesamt 17.128,08 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern (Einsatz eigener Fahrzeuge)

Die Fahrzeugkosten wurden wie folgt ermittelt: 01.08.22-31.07.23. Neue Stundensätze, die vom Stadtbetrieb ermittelt wurden, sind für das Jahr 2024 zugrunde gelegt worden.

18.829,00 €

7.2 Annahme, Transport und Verwertung

In 2024 werden hochgerechnet 30 t Abfälle eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Entgelt für Annahme, Transport und Verwertung beläuft sich auf 157,60 €/t zzgl. MwSt.

30 t x 157,60 €/t + 19 % MwSt. = 5.626,32 €

Kosten Einsammeln u. Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen insgesamt 24.455,32 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

3.500,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders. Für 2024 ist ein Betrag zu veranschlagen von

9.000,00 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit insgesamt

9.000,00 €

Voraussichtlich gebührens-fähige Kosten 2024

2.668.467,02 €

davon fixe Kosten

1.220.164,08 €

davon variable Kosten

1.448.302,94 €

Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren (2021)

9.391,00 €

Jahresüberschuss Vorjahre

-19.261,00 €

Jahresüberschuss Anteil 2022

-180.000,00 €

anzusetzende variable Kosten

1.258.432,94 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

1.220.164,08 € : 14399 Einheiten = 84,74 €
gerundet 85,00 €

Grundgebühr je Einheit in 2024 somit:

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

1.258.432,94 € : 4.767.645 kg = 0,263953 €
gerundet 0,26 €

gewichtsbezogene Gebühr in 2024 somit:

Geilenkirchen, im Oktober 2023

Kämmerei

Kämmerei
09.11.2023
2943/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und eine Anpassung der entsprechenden Mustersatzung soll eine entsprechende Aufnahme in die städtische Satzung vorgenommen werden.

§ 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen ist um den Absatz 8 zu ergänzen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 21.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(8) Das Abfallbehältervolumen pro Woche soll grundsätzlich für ein Jahr bereitgestellt werden. In begründeten Fällen (insbesondere bei Änderung der Einwohnerzahl nach Abs. 2) kann das Abfallbehältervolumen auch zwischenzeitlich geändert werden. Wird eine Abweichung von Satz 1 in unbegründeten Fällen beantragt und sollen hiernach ein oder mehrere Abfallbehälter eingezogen werden, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird in vorliegender Form beschlossen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
07.11.2023
2932/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

§ 3 Absatz 3 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung ist zu ändern.

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abfallbeseitigung und den daraus resultierenden Gebührenänderungen wird zum 01.01.2024 auch eine Änderung der betreffenden Gebühren in § 5 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 15.07.2021 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(3) Wird in den Fällen des § 11 Absatz 8, Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 in der derzeit gültigen Fassung eine Änderung der Anzahl der Restabfallgefäße beantragt, so hat der Antragsteller zusätzlich zur Grund-/Gewichtsgebühr eine Änderungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) 120-/240-l-Restabfallgefäß	85,00 €
b) 770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	255,00 €
c) 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	510,00 €
d) 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	382,50 €
e) 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	765,00 €
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,26 €/kg
g*) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

*g) ist unverändert

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
07.11.2023
2929/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) beigelegt.

Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern der bebauten bzw. überbauten befestigten Flächen auf angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtischen Abwasseranlagen gelangen kann (Flächenmaßstab).

Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge abzüglich der anzurechnenden Abzugsmengen (z. B. Gartenbewässerung) bemessen (Frischwassermaßstab in cbm).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2024

Für die Ermittlung der Gebührensätze wird in der Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	2.802.965,82 €
Kostenunterdeckung aus 2021:	<u>181.090,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	2.984.055,82 €
Einheiten (befestigte Flächen)	3.413.300,00 m ²

b) Schmutzwassergebühr

gebührenfähige Aufwendungen:	4.495.934,84 €
Kostenunterdeckung aus 2021:	<u>34.035,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	4.529.969,84 €
Einheiten (Frischwasserbezug)	1.370.000,00 m ³

Gebühren 2024

a) Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2024 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,87 €/m²** (Vorjahr 0,74 €/m²).

b) Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2024 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,31 €/m³** (Vorjahr 2,94 €/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,37 €/m³.

Beschlussvorschlag:

a) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2024 auf **0,87 €/m²** (Vorjahr 0,74 €/m²) festgesetzt.

b) Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2024 auf **3,31 €/m³** (Vorjahr 2,94 €/m³) festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2024

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung für 2024

I. Betriebsaufwand

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 10/2023- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde.

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Tarifbeschäftigter EG 13 (Leitung), Bereich 3, 0,50-Stellenanteil	48.800,00 €
1 Beamter A 11, LG 2.1, Bereich 7, 0,7 Stellenanteil	69.230,00 €
1 Beamtin A9 LG 1 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,30-Stellenanteil	24.960,00 €
1 Tarifbeschäftigter, EG12 (Bau, Architektur), Bereich 3, 0,60-Stellenanteil	57.480,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG10, Bereich 3, 0,35-Stellenanteil	27.720,00 €
1 Tarifbeschäftigter EG 6 (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,32-Stellenanteil	17.888,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung) mit 90 % Zeiteanteil, Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	14.943,60 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 (Veranlagung) mit 80 % Zeiteanteil, Bereich 7, 0,28-Stellenanteil	13.283,20 €
	<hr/>
	274.304,80 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 54.860,96 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 4,35-Stellenanteile 42.195,00 €

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung anzusetzenden Personalkosten belaufen sich in 2024 auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf (neue Stundensätze ab 01.01.24 sind berücksichtigt) 109.244,00 €

Gemeinkostenzuschlag Stadtbetrieb

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 16.386,60 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze

Sachkostenpauschale nach KGSt, 10 % Zuschlag auf Personalk. 10.924,40 €

Kosten insgesamt 507.915,76 €

1.2 Aufwendungen für den Fahrzeugeinsatz (Stadtbetrieb)

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die Kanalunterhaltung ist nach einer Durchschnittsberechnung aus Werten der letzten 3 Jahre wie folgt zu veranschlagen 17.373,00 €

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen

2.1 Unterhaltung der Kanalisation

laufende Unterhaltung in 2024	467.000,00 €
punktueller Kanalinstandhaltung gem. ABK	120.000,00 €
hydraulische Nachrechnung Kanalnetz	90.000,00 €

2.2 Aufwendungen an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für 2024 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert	126.000,00 €
---	--------------

2.3 Sächliche Aufwendungen

Für 2024 wird mit einem Ansatz in Höhe von kalkuliert	45.527,00 €
---	-------------

3. Abwasserabgaben

3a. Schmutzwassereinleitung	72.000,00 €
3b. Niederschlagswassereinleitung	30.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

4a Beitrag Abwasser	2.971.456,05 €
4b Betreuung Sonderbauwerke	72.689,96 €

II. Finanzaufwand
(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand Kanalnetz

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung von Indexzahlen für Bauleistungspreise.

Der Abschreibungssatz beträgt 2 % linear.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2022 = 150,6 Punkte (Basis 100 % = Jahr 2015).

In den vergangenen 3 Jahren stieg der Preisindex um durchschnittlich 11,83 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2023 und 2024 angenommen. Somit ergibt sich für 2023 ein Index von 162,43 und für 2024 ein Index von 174,26 Punkten.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2024 lt. Anlagenachweis Abwasserbeseitigung =	2.305.962,00 €
---	----------------

zu veranschlagende Abschreibungen	2.305.962,00 €
-----------------------------------	----------------

2. Zinsen für das Kanalnetz

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der Herstellungskosten abzüglich dem Abzugskapital wie Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen.

Berechnung:

	25.537.684,00 €	Anlagekapital am 31.12.2024
		<u>Abzugskapital</u>
-	7.413.942,00 €	Restwert zum 31.12.2024 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen

<u>18.123.742,00 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital		
x 3,03 % Verzinsung		549.149,38 €	549.149,38 €

Voraussichtliche gebührenfähige Aufwendungen 2024: **7.375.073,15 €**

III. Aufteilung Kanalisation und Kläranlagenanteile (ohne Abwasserabgaben)	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	4.228.927,14 €	0,00 €
Beitrag an WVER	<u>994.218,09 €</u>	<u>2.049.927,00 €</u>
Gesamt	<u>5.223.145,23 €</u>	<u>2.049.927,00 €</u>

Die Abwasserabgaben für Schmutzwassereinleitung und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von 70.000 € bzw. 32.000 € werden unter Punkt V. unmittelbar den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet.

IV. Ermittlung der Anteile Niederschlagswasser/Schmutzwasser (in %)		Anteile in %
1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.963.397,22 €) + (0,111 x 1.885.097,92 €) = 2.575.010,60 € + 227.541,90 €	2.802.552,50 €	38,53%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.963.397,22 €) + (0,889 x 1.885.097,92 €) = 2.648.134,63 € + 1.822.385,10 €	4.470.519,73 €	61,47%

V. Verteilung der Aufwendungen (Niederschlagswasser/Schmutzwasser)

Gebührenfähige Aufwendungen (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	7.273.072,23 €
abzüglich Gebührenanteil Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) .	<u>73.200,00 €</u>
aufzuteilende Aufwendungen:	<u>7.199.872,23 €</u>

Anteil Niederschlagswasser im Jahr 2023 = 7.199.872,23 € x 38,53%	2.774.110,77 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	<u>30.000,00 €</u>
Gesamtaufwendungen Niederschlagswasser	<u>2.804.110,77 €</u>

Anteil Schmutzwasser im Jahr 2023 = 7.199.872,23 € x 61,47%	4.425.761,46 €
zuzüglich Abwasserabgabe (Schmutzwassereinl.)	<u>72.000,00 €</u>
Gesamtaufwendungen Schmutzwasser	<u>4.497.761,46 €</u>

VI. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Niederschlagswasser:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2024 (in m²) 2.197.074

gebührenfähige Aufwendungen der Niederschlagswasserbeseitigung **2.804.110,77 €**

Kostenunterdeckung aus 2021 181.090,00 €
Bemessungsgrundlage 2.985.200,77 €

Gebührenermittlung

$$2.985.200,77 \text{ €} : 3.405.718,00 \text{ m}^2 \text{ gerundet} = 0,87653 \text{ € /m}^2 \\ 0,88 \text{ € /m}^2$$

Gebühr je Einheit (m²) somit: 0,88 € von 0,74

Gebührenermittlung Schmutzwasser

geschätzter Frischwasserverbrauch in 2024 (in m³)* 1.374.575,00
geschätzte Abzugsmengen (in m³) -4.038,00
berücksichtigungsfähige Mengen (in m³) 1.370.537,00
zur Rundung 1.375.000,00

gebührenfähige Aufwendungen der Schmutzwasserbeseitigung **4.497.761,46 €**
Kostenunterdeckung aus 2021 34.035,00 €
Bemessungsgrundlage 4.531.796,46 €

Gebührenermittlung

$$4.531.796,46 \text{ €} : 1.375.000,00 \text{ m}^3 = 3,29585 \text{ € /m}^3 \\ 3,30 \text{ € /m}^3$$

Gebühr je Einheit (m³) somit: 3,30 € von 2,94

Geilenkirchen, im Oktober 2023

Kämmerei

Kämmerei
07.11.2023
2944/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist unter § 7 Absatz 2 zu ändern.
Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind *kursiv* gedruckt.

1.Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen

Art. 1

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(2)

7. Inhalte von Chemietoiletten, *soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
17. *Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
18. *Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit diese nicht im Einzel-*

- fall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
19. *flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3WHG), soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,*
 20. *Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.*

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in vorliegender Form beschlossen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
07.11.2023
2933/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abwasserbeseitigung wird zum 01.01.2024 eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560) und der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,31 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5
Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt 0,87 € je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in vorliegender Form beschlossen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
07.11.2023
2930/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigefügt:

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Kalkulationsansätze für das Jahr 2024

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigefügten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Kosten	143.396,49 €
Kostenunterdeckung aus Vorjahren (Rest 2021)	4.228,00 €
Kostenunterdeckung aus 2022 (komplett)	<u>1.231,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	148.855,49 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter 104.403 m

b) Winterdienstgebühr

gebührenfähige Kosten	51.147,25 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Anteil aus 2020)	-19.580,00€
Kostenunterdeckung aus 2022 (komplett)	<u>16.731,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	48.298,25 €

berücksichtigungsfähige Frontmeter 136.817 m

Gebühren 2023

a) Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2024 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,43 €/Frontmeter (Vorjahr 1,11 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,32 €..

b) Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der genannten Ansätze ergibt sich für das Jahr 2024 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,35 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um 0,13 €.

Beschlussvorschlag:

a) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2024 auf 1,43 €/Frontmeter festgesetzt.

b) Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2024 auf 0,35 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung u. Winterdienst2024

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2024

I. Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Personal-, Fahrzeug- u. Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 10/2023
- Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.868,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,07 Stellenanteil	3.735,90 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 80 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,07-Stellenanteil	<u>3.320,80 €</u>
	8.924,70 €

Gemeinkostenzuschlag (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 1.784,94 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,14 Stellenanteile 1.358,00 €

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die anzusetzenden Personalkosten für die Bediensteten des Stadtbetriebes wurden wie folgt ermittelt: 01.08.22-31.07.23. Neue Stundensätze, die vom Stadtbetrieb ermittelt wurden, sind für das Jahr 2024 wurden zugrunde gelegt worden. 23.526,59 €

Gemeinkostenzuschlag (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 3.528,99 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 23.526,59 € 2.352,66 €

insgesamt 41.475,88 €

1.2 Fahrzeugeinsatz Stadtbetrieb

Kalkuliert wurde anhand der Werte vom 01.08.22-31.07.23 und den für 2024 neu berechneten Stundensätzen. Voraussichtlich:

11.943,00 €

2. Unternehmervergütung

In 2024 ist eine Unternehmervergütung für das Vertragsunternehmen in Höhe von 0,0126 € je Kehrmeter/Woche zzgl. 19 % USt. anzusetzen. Dies ergibt Netto-Jahreskosten in Höhe von 0,6552 €/Kehrmeter (entspricht 0,7797 € brutto). Die voraussichtliche Abrechnungsmenge an Kehrmeter beträgt nach jetzigem Stand 120.000 lfdm.

120.000 m x 0,7797 € 93.564,00 €

3. Transport, Entsorgung u. Verwertung

Für das Jahr 2024 wird mit einem Aufkommen in Höhe von 320 t Straßenkehricht gerechnet, welcher zu einer entsprechenden Einrichtung zur Entsorgung/Verwertung zu transportieren ist. Der Vertragspreis beträgt 107,42 €/t netto + 19 % USt. (entspricht 127,83 €/t brutto).

320 t x 127,83 €/t = 40.905,60 €

voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2024 = 187.888,48 €

Das Verhältnis der abrechnungsfähigen Kehrmeter (Unternehmerabrechnung) zu den tatsächlich verantwortungsfähigen Kehrmeter beträgt 120.000 lfdm vs. 101.756 lfdm ; der umlagefähige Kostenanteil beträgt somit 84,8 %. Hieraus ergibt sich ein Abzug von 15,2 % bei der Vorposition (voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2024).

-28.559,05 €

bereinigte Straßenreinigungskosten 2024 159.329,43 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig) -15.932,94 €

somit gebührenfähige Straßenreinigungskosten in 2024 143.396,49 €

II. Winterdienst innerhalb geschlossener Ortslagen

1. Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1.1 Personalaufwendungen, Gemeinkosten u. Kosten der Arbeitsplätze

Hinweis: Den nachstehenden Kalkulationsansätzen liegen die Empfehlungen des KGSt-Gutachtens 10/2023 - Kosten eines Arbeitsplatzes - zugrunde

Verwaltungsmitarbeiter/-innen nach Pauschbeträgen KGSt

1 Beamtin A9 m. D. + Zulage (Sachbearbeitung), Bereich 7, 0,02 Stellenanteil	1.868,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 90 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,10 Stellenanteil	5.337,00 €
1 Tarifbeschäftigte EG 8 mit 80 % Zeitanteil (Veranlagung), Bereich 7, 0,10-Stellenanteil	4.744,00 €
	11.949,00 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 20 % der Personalkosten 2.389,80 €

Sachkosten Büroarbeitsplätze (Verwaltungsmitarbeiter/-innen)

Büroarbeitsplatz, 9.700,00 € x 0,19 Stellenanteile 1.843,00 €

Leistungsverrechnung für Mitarbeiter/-innen des Stadtbetriebes

Die Personalkosten (innere Leistungsverrechnungen) belaufen sich in 2024 gem. einer Durchschnittsberechnung der letzten 10 Jahre auf voraussichtlich 23.089,93 €

Gemeinkostenzuschlag nach KGSt (Stadtbetrieb)

Verwaltungs- u. Fachbereichsoverhead, 15 % der Personalkosten 3.463,49 €

Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplätze (Stadtbetrieb)

Nicht-Büroarbeitsplätze, 10 % von 23.089,93 € 2.308,99 €

insgesamt 45.044,21 €

1.2 Fahrzeugkosten Stadtbetrieb

In Abhängigkeit der witterungsbedingten Einsatzzeiten variieren auch die Kosten des Fahrzeugeinsatzes Jahr für Jahr teils erheblich. Demnach wird ein Durchschnittswert der letzten 10 Jahre angesetzt.

Für 2024 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert in Höhe von veranschlagt. 12.595,66 €

2. Streugut und sonstige sächliche Aufwendungen

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen. Kalkuliert wird auch hier ein 10-Jahres Durchschnittswert.

Für 2024 wird ein 10-Jahres-Durchschnittswert von rd. angenommen 19.645,88 €

3. Finanzaufwand (Abschreibungs- und Zinsaufwand)

3.1 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes für maschinelle und technische Einrichtung erfolgt anhand von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Der aktuell bisher vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexwert beträgt für das Jahr 2022 150,6 Punkte (Basisjahr 2015 = 100 %). Für 2023 liegen noch keine Indexwerte vor. In den Jahren von 2020 bis 2022 stieg der Preisindex jeweils um durchschnittlich 11,8 Punkte p. a. Dieser Steigerungssatz wird auch für die Jahre 2023 und 2024 angenommen. Kalkulatorisch wird somit ein Index 2023 von 162,43 Punkten und für 2024 ein Index von 174,26 Punkten für die Berechnung herangezogen.

Abschreibung für maschinelle/technische Einrichtung vom Wiederbeschaffungszeitwert 2024 lt. Anlagenachweis = 7.987,29 €

Abschreibung 2024 insgesamt: 7.987,29 €

4. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf Basis von Restwerten mit dem Nominalzinssatz, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW). In 2024 folgt hieraus eine Verzinsung in Höhe von 3,03 %.

Herstellungsrestwerte Ende 2024 (maschinelle u. techn. Einrichtung) gem. Anlagenachweis = 35.568,95 €

x 3,03 % Verzinsung = 1.077,74 €

Zwischensumme: 86.350,78 €

Durch den Stadtbetrieb werden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 84,9 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24,5 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen mit einem Anteil von 77,61 %. Somit sind 77,61 % der ausgewiesenen Kosten von 96.633,15 € berücksichtigungsfähig.

$$86.350,78 \text{ €} \times 77,61 \% = 67.016,84 \text{ €}$$

gebührenfähige Kosten: 67.016,84 €

Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2024

67.016,84 €

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

-10.186,56 €

bereinigte Winterdienstkosten 2024

56.830,28 €

abzüglich 10 % Anteil der Allgemeinheit (nicht gebührenfähig)

-5.683,03 €

somit gebührenfähige Winterdienstkosten 2024 innerhalb geschlossener Ortslagen:

51.147,25 €

III. Gebührenermittlung

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

voraussichtliche Kehrmeteter 2024:	berücksichtigungsfähige	104.403
gebührenfähige Kosten der Straßenreinigung 2024		143.396,49 €
Kostenunterdeckung aus Vorjahren (Rest aus 2021)		4.228,00 €
Kostenunterdeckung aus 2022 (komplett)		1.231,00 €
Bemessungsgrundlage		<u>148.855,49 €</u>

Straßenreinigungsgebühr 2024:

$$148.855,49 \text{ €} : 104.403 = \underline{\underline{1,43 \text{ €/Frontmeter}}} \text{ von 1,11}$$

Die Straßenreinigungsgebühr steigt auf 1,43 €/Frontmeter.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2024:	136.817
gebührenfähige Kosten des Winterdienstes 2024	51.147,25 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren (Anteil aus 2020)	-19.580,00 €
Kostenunterdeckung aus 2022 (komplett)	16.731,00 €
	<u>48.298,25 €</u>

Winterdienstgebühr 2024:

$$48.298,25 \text{ €} : 136.817 = \underline{\underline{0,35 \text{ €/Frontmeter}}} \text{ von 0,48 €}$$

Die Winterdienstgebühr sinkt auf 0,35 € /Frontmeter.

Geilenkirchen, im Oktober 2023

Kämmerei

Kämmerei
08.11.2023
2931/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Straße „Emscher Straße“ wurde neu erschlossen. Sie ist in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen neu aufzunehmen.

Die Anlieger sind verpflichtet, die Fahrbahn zu reinigen und im Winter zu warten.

Im Bereich der Blumenstraße gibt es einen Stichweg. Dieser wird bei der wöchentlichen Reinigung nicht berücksichtigt. Hier werden auch keine Gebühren erhoben. Der Zusatz „Stichweg“ ist in den Spalten der Anlieger entsprechend zu ergänzen.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

**12. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Anpassungen im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz Verb. Straetener Weg - Annastraße		X		X
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof	Hsnr. 1-21	X	Hsnr. 1-21	X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Kellers Hof		X		X
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße	X		X	
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X	<i>nur Stichwege</i>	X	<i>nur Stichwege</i>
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße	X		X	
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
<i>Emscher Straße</i>		X		X
Erttstraße		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Franzstraße	X		X	
Friedensstraße		X		X
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenaustraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Hattostraße		X		X
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Gang	X		X	
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X	X	
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Juliane-Hilgers-Straße		X		X
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Lahnstraße		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Lütticher Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße		X		X
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße	X	Stichstraße Parz. 977	X	Stichstraße Parz. 977
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Claaßen-Straße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Lewis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße	X		X	
Richtweg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenbergr		X	X	
Zum Wassergut		X		X

Kämmerei
20.11.2023
2946/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	29.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für das Bestattungswesen ist als Anlage 1 beigelegt.

Für das Jahr 2024 wird mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 627.429,16 € kalkuliert. Darin enthalten ist ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 56.784,13 €, resultierend aus dem Abschluss des Jahres 2020, sowie ein Jahresüberschuss in Höhe von 39.374,73 € aus dem Jahresabschluss 2022.

Nachstehend ein Überblick über die Entwicklung der Abschlüsse im Bestattungswesen in den letzten Jahren:

Jahr	Ergebnis	Status
2020	-56.784,13 €	Jahresabschluss
2021	-6.617,18 €	Jahresabschluss
2022	+39.374,73 €	Jahresabschluss

Eine Gebührenanpassung ist auch für das Jahr 2024 erforderlich. Die aus dem Jahre 2020 resultierende Kostenunterdeckung kann nach den Bestimmungen des KAG NRW letztmalig in 2024 ausgeglichen werden.

Die angepassten Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage. Mit diesen Ansätzen wird ein Gebührenaufkommen in Höhe von 626.935,02 € erwartet.

Die Gebührenanhebungen resultieren aus steigenden Kosten insbesondere beim Friedhofsunterhalt (Personal- und Sachkosten). Die Gebührenanpassung für die Benutzung der Trauerhallen einschließlich der Kühlzellen hingegen ist eher auf die zurückgehende Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zurückzuführen.

Der Gebührenvergleich (alt/neu) kann der Anlage 3 entnommen werden.

Gemäß des Ratsbeschlusses vom 08.11.2023 wurden neue Bestattungsarten in die Satzung

der Stadt Geilenkirchen über das Friedhofs- und Bestattungswesen aufgenommen.
Ab 01.01.2024 besteht zusätzlich zu den bisherigen Bestattungsarten die Möglichkeit sich für ein Baumgrab oder ein Bodendeckergrab zu entscheiden. Die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Bodendeckergrab ist möglich, ebenso die Bestattung auf einem muslimischen Grabfeld.

Die Gebührenkalkulation dieser neuen Bestattungsarten ist in den Anlagen 4 bis 7 beigefügt. Zugrunde gelegt wurden neben den Materialkosten die Personal-, Maschinen- und Fahrzeugkosten, die in Zusammenarbeit mit dem Stadtbetrieb, sowie den Friedhofsgärtnern ermittelt wurden. Weitere, grabunabhängige Kosten (z. B. Kosten im Friedhofsamt, Verzinsung des Kapitaleinsatzes in Form von Grund u. Boden für das Grab, usw.) sind nicht berücksichtigt. Für 2024 sollen die vorliegenden, noch nicht vollständigen Kosten für die Gebühren zugrunde gelegt werden. Es ist abzuwarten, wie die neuen Bestattungsarten von den Geilenkirchener Bürger/-innen in 2024 angenommen werden. Die bis Jahresende 2024 vorliegenden Fallzahlen bilden dann ab dem Jahre 2025 die exakte Grundlage für die Kalkulation.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2024 für das Bestattungswesen (bisherige und neue Bestattungsarten) werden beschlossen.

Anlage/n:

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Bestattung2024
- 2 Gebührensätze und Gebührenaufkommen 2024
- 3 Vergleich Gebühren 2023 und 2024
- 4 Bodendeckergrab
- 5 Baumgrab
- 6 Umwandlung
- 7 muslimisches Grabfeld

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Kämmerei
20.11.2023
2948/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2024

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnungen 2024 für das Bestattungswesen wird zum 01.01.2024 auch eine Anpassung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der anzupassenden Gebührensätze soll keine Änderungssatzung, sondern eine Neufassung der Gebührensatzung beschlossen werden.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2024 wird beschlossen.

Anlage/n:
Friedhofsgebührensatzung 2024

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 419), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.672,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.049,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 1.345,00 € |

§ 3 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte
als Tiefengrab | 2.721,00 €
3.117,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
je Grabstätte
als Tiefengrab | 3.117,00 €
3.512,00 € |
| 3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte | 1.761,00 € |

4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.689,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	3.498,00 € 3.894,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.872,00 €
7. Nutzungsrecht an einem Bodendeckergrab	1.449,00 €
8. Nutzungsrecht an einem Bodendeckerurnengrab	660,00 €
9. Nutzungsrecht an einem Urnenbaumgrab	592,00 €
10. Für Bestattungen im muslimischen Grabfeld entstehen Gebühren analog zu § 2 a) und § 3 Nr. 1.	

§ 4a

Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 b

Umwandlung

Wird ein Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist in ein Rasengrab oder Bodendeckergrab umgewandelt, entstehen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren:

1. für ein Urnenwahlgrab	
a. für das Abräumen des bisherigen Grabes	einmalig 389,00 €
b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres insgesamt	297,00 €
c. für die Pflege ab dem 3. Jahr	jährlich 11,00 €
2. für ein Wahlgrab	
a. für das Abräumen des bisherigen Grabes	einmalig 810,00 €
b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres insgesamt	618,00 €
c. für die Pflege ab dem 3. Jahr	jährlich 24,00 €

§ 5

Verlängerungsgebühr

(1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.

- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	236,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten	649,00 €
2.2 Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten und Bodendeckerstätten bei Neuanlegung	708,00 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	885,00 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	1.003,00 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.121,00 €
3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1 Reihengrabstätten	708,00 €
3.2 Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten und Bodendeckerstätten bei Neuanlegung	767,00 €
3.3 bei bestehenden Grabstätten	944,00 €
3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	1.062,00 €
3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	1.180,00 €
4. für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern, bestehenden Wahlgräbern und Baumgräbern	354,00 €
5. für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	354,00 €
6. für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld	236,00 €
7. für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	236,00 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 7 Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Kühlung von Leichen pauschal | 618,00 € |
| 2. für die Trauerfeier pauschal | 228,00 € |

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein | 80,00 € |
| 2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals | 109,00 € |
| 3. zur Herstellung einer Grabeinfassung | 76,00 € |
| 4. zur Aufstellung einer Grabplatte | 73,00 € |
| 5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung | 53,00 € |

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10

Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 60,00 € |
| 2. Gültigkeitsdauer 1 Tag | 15,00 € |

§ 10 a

Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden.

den. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 105,00 €.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 13 Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
21.11.2023
2958/2023

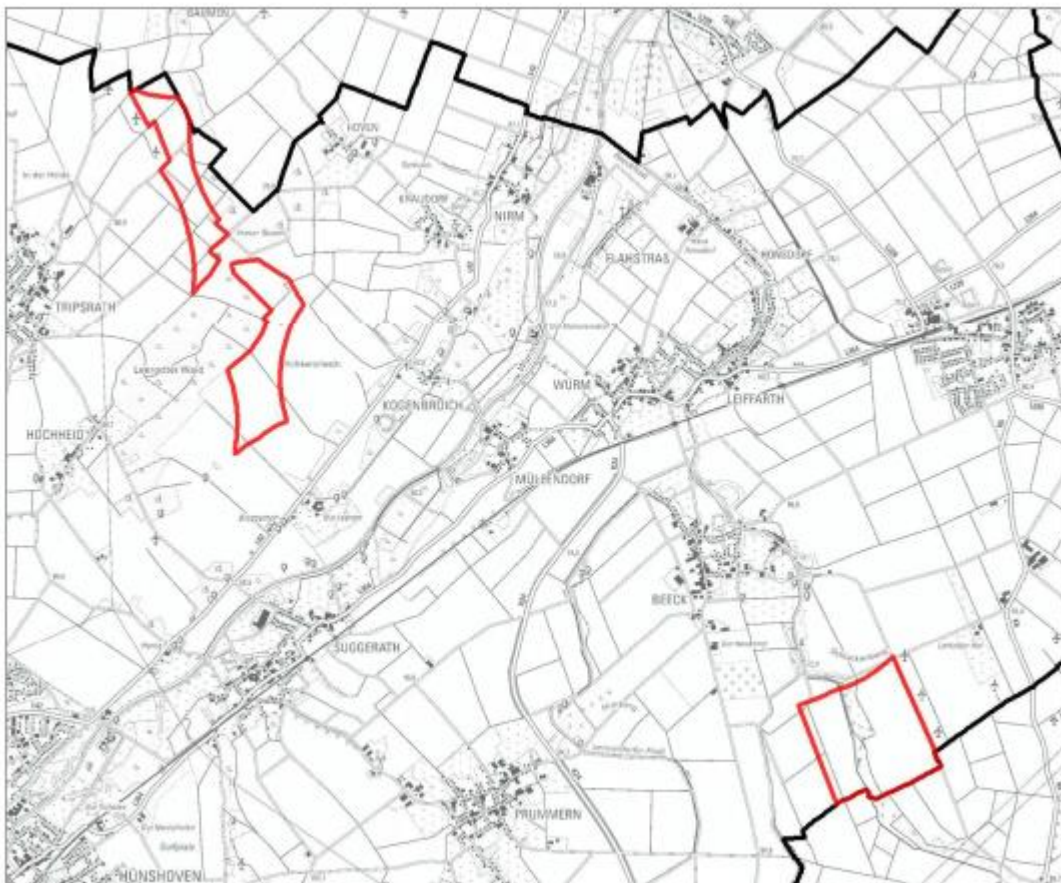
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Sonderbauflächen Windenergieanlagen

- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:



— Geltungsbereich des Plangebiets

I. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Ausbaus von erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen durch den Erlass des Wind-an-Land-Gesetzes (WindBG) beabsichtigt ein Vorhabenträger, die Firma BMR energy solutions GmbH, weitere Windenergieanlagen im Stadtgebiet Geilenkirchen zu errichten. Letztmals wurden durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2012 Flächen für den Ausbau von Windenergieanlagen ausgewiesen. Bereits im März 2023 hat die Fa. BMR eine Potentialanalyse in einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgestellt, als dessen Ergebnis festgehalten werden kann, dass weitere acht Windenergieanlagen im Stadtgebiet errichtet werden können. (Vorlage 2769/2023). Im Einzelnen soll die Flächennutzungsplanänderung zwei Teilflächen im Stadtgebiet umfassen.

a) Teilfläche 1:

Der Geltungsbereich umfasst zwei Flächen im Norden des Stadtgebiets Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie östlich des Lerrodter Waldes und soll die Errichtung von acht Windkraftanlagen mit einer Stromproduktion von bis zu 60.000 MWH im Jahr ermöglichen.

b) Teilfläche 2:

Das Plangebiet der Teilfläche 2 befindet sich im Osten des Stadtgebiets Geilenkirchen, südlich der Ortschaft Beeck, östlich der Ortschaft Prummern und grenzt an das Stadtgebiet Linnich. Nach der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Plangebiet zwei Windenergieanlagen mit einer jährlichen Stromproduktion von bis zu 20.000 MWH errichtet werden.

II. Bauleitplanung

a) Planungserfordernis

Grundsätzlich haben die Kommunen die Aufgabe Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch).

- derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, stellt das im obigen Lageplan umgrenzte Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Waldfläche“ dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

- geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Beabsichtigt ist eine Ausweisung der Fläche als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB i. S. v. § 2 Nr. 1a WindBG).

b) Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch). Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung herauszustellen, hat die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 27.09.2023 eine nach dem Landesplanungsgesetz NRW vorgeschriebene landesplanerische Anfrage (§ 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW) bei der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde gestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt eine Stellungnahme der Regionalpla-

nungsbehörde noch nicht vor. Diese wird bis zur Offenlage nachgereicht und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zum Zeitpunkt der Einladung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung noch nicht abschließend durch das beauftragte Büro fertiggestellt werden konnte. Diese Unterlagen werden schnellstmöglich vor der Ratssitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

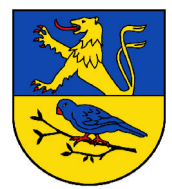
Es wird beschlossen,

1. den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern (84. Änderung) und
2. die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und
3. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

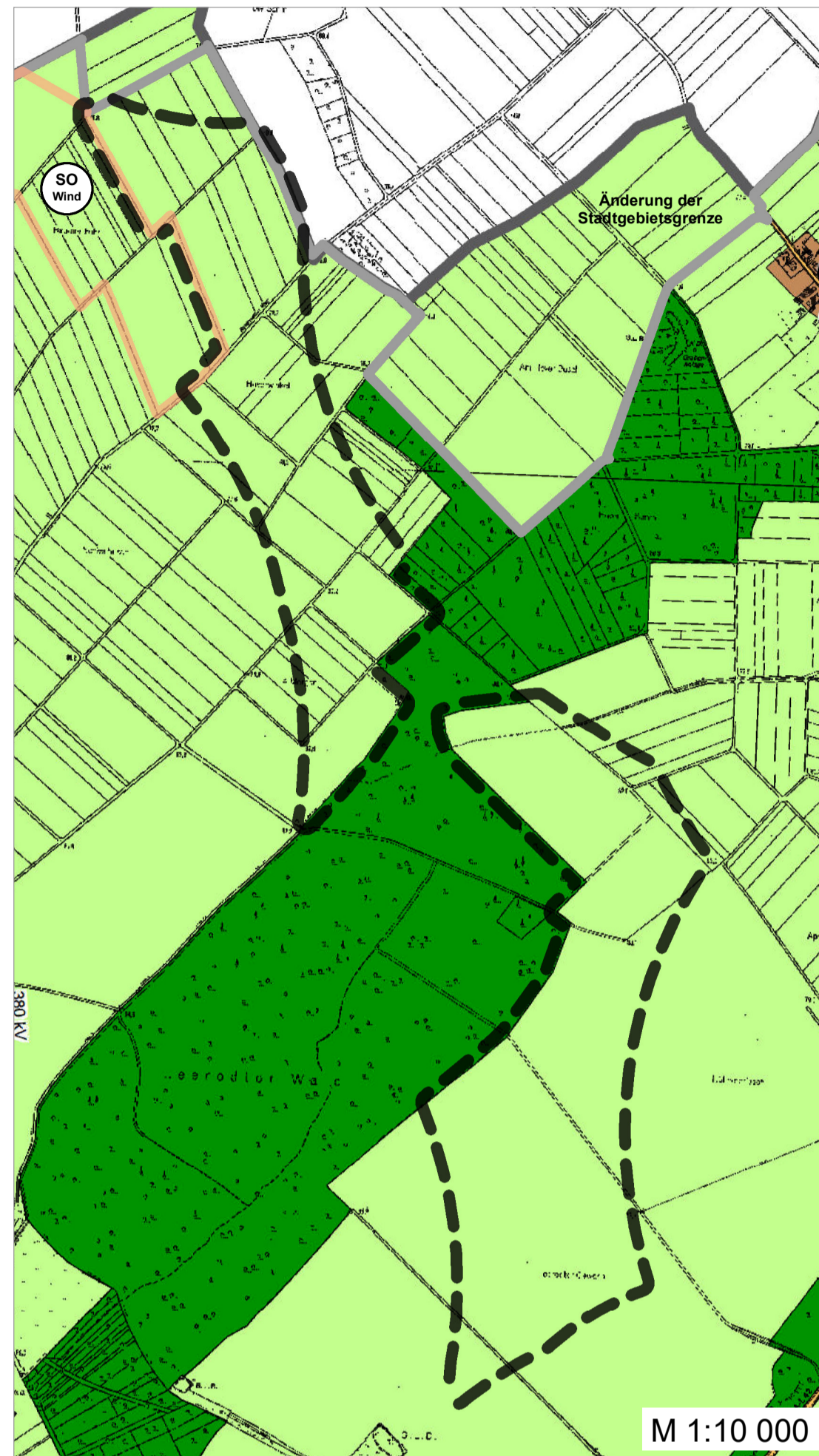
Anlagen:

1. Planurkunde_Vorentwurf 84. FNP-Änderung
2. Begründung_Vorentwurf 84.FNP-Änderung

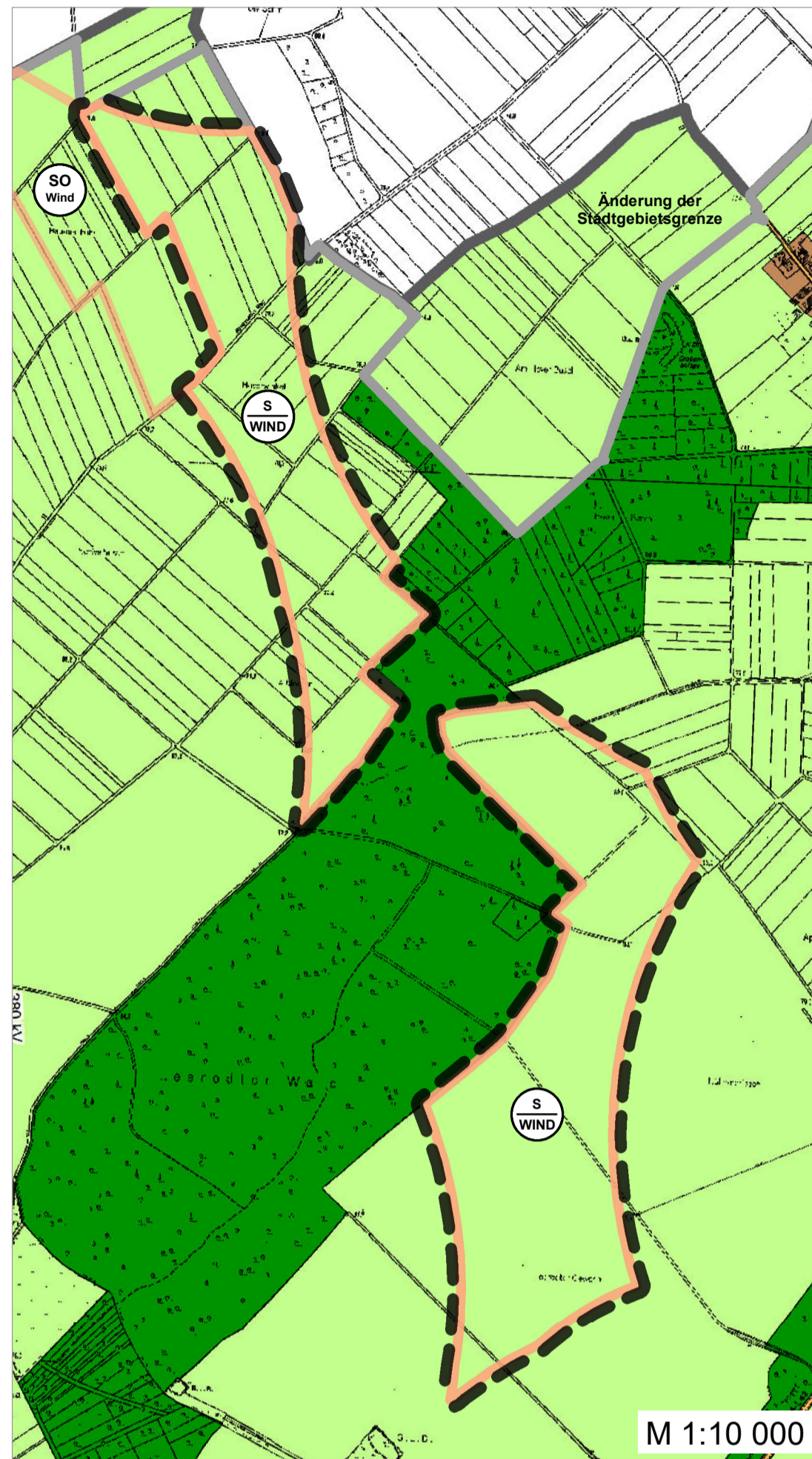
(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451 629 236)



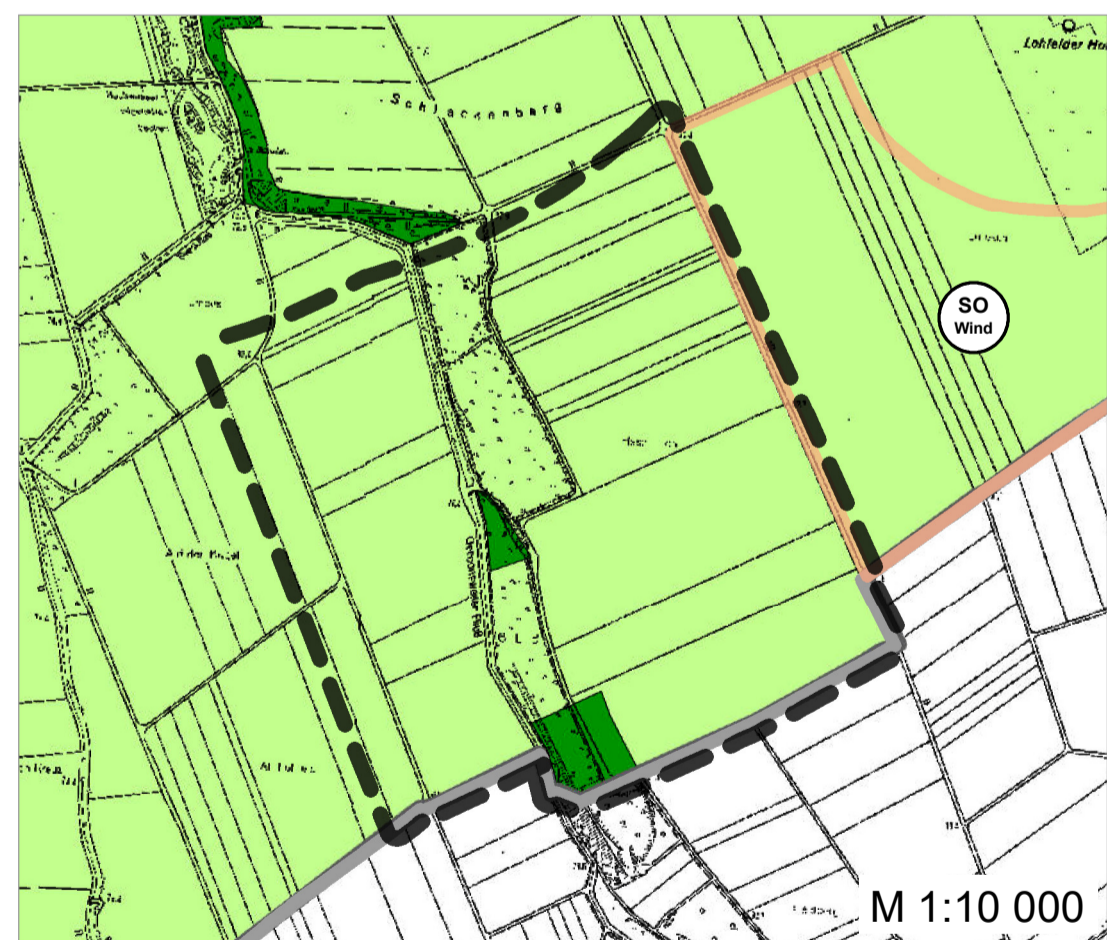
Teilfläche 1 - Bisherige Darstellung



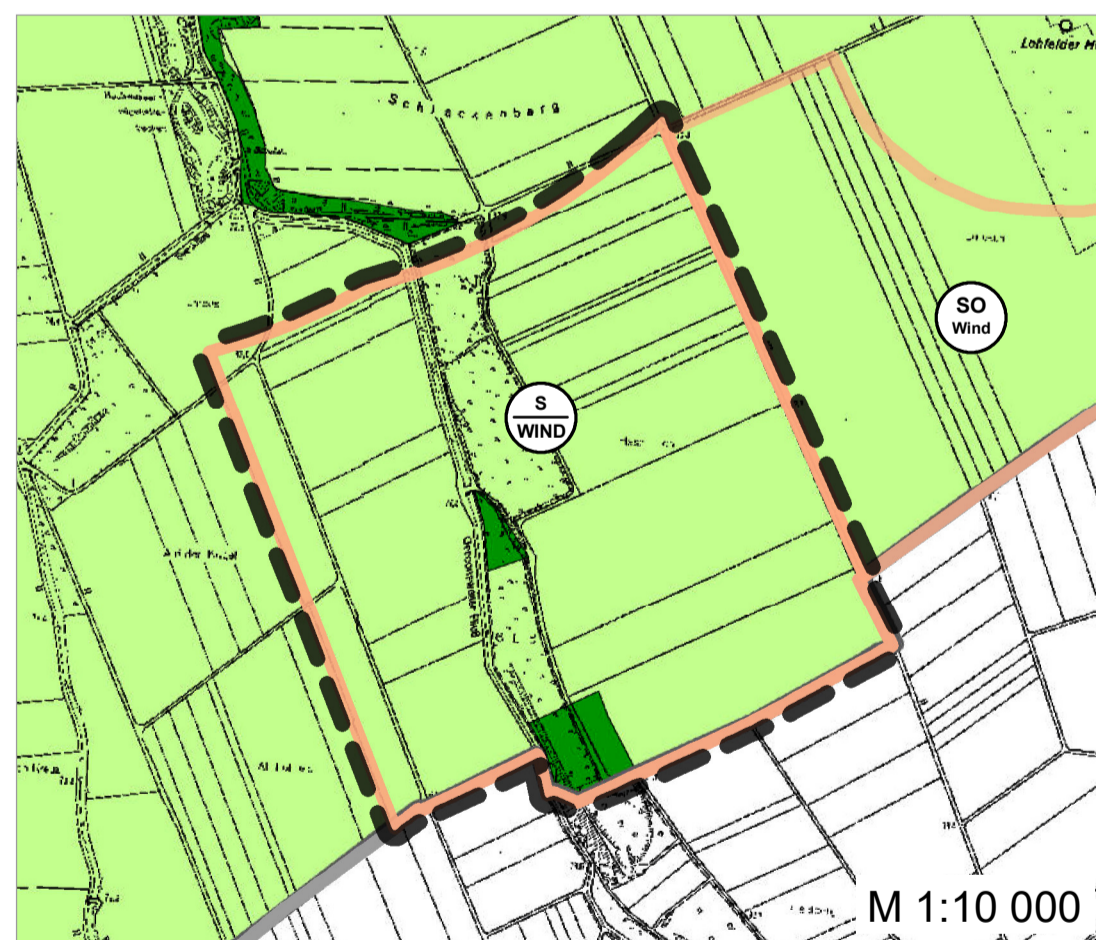
Teilfläche 1 - Geplante Darstellung



Teilfläche 2 - Bisherige Darstellung



Teilfläche 2 - Geplante Darstellung



Zeichnerische Darstellungen

Art der Baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Dorfgebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Sondergebiet - Konzentrationszone für Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- Sonderbaufläche - Windenergieanlagen (als überlagernde Darstellung) (§ 245e Abs. 1 S. 5 bis 8 BauGB i. S. v. § 2 Nr. 1a WindBG)

Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Freiflächen

- Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

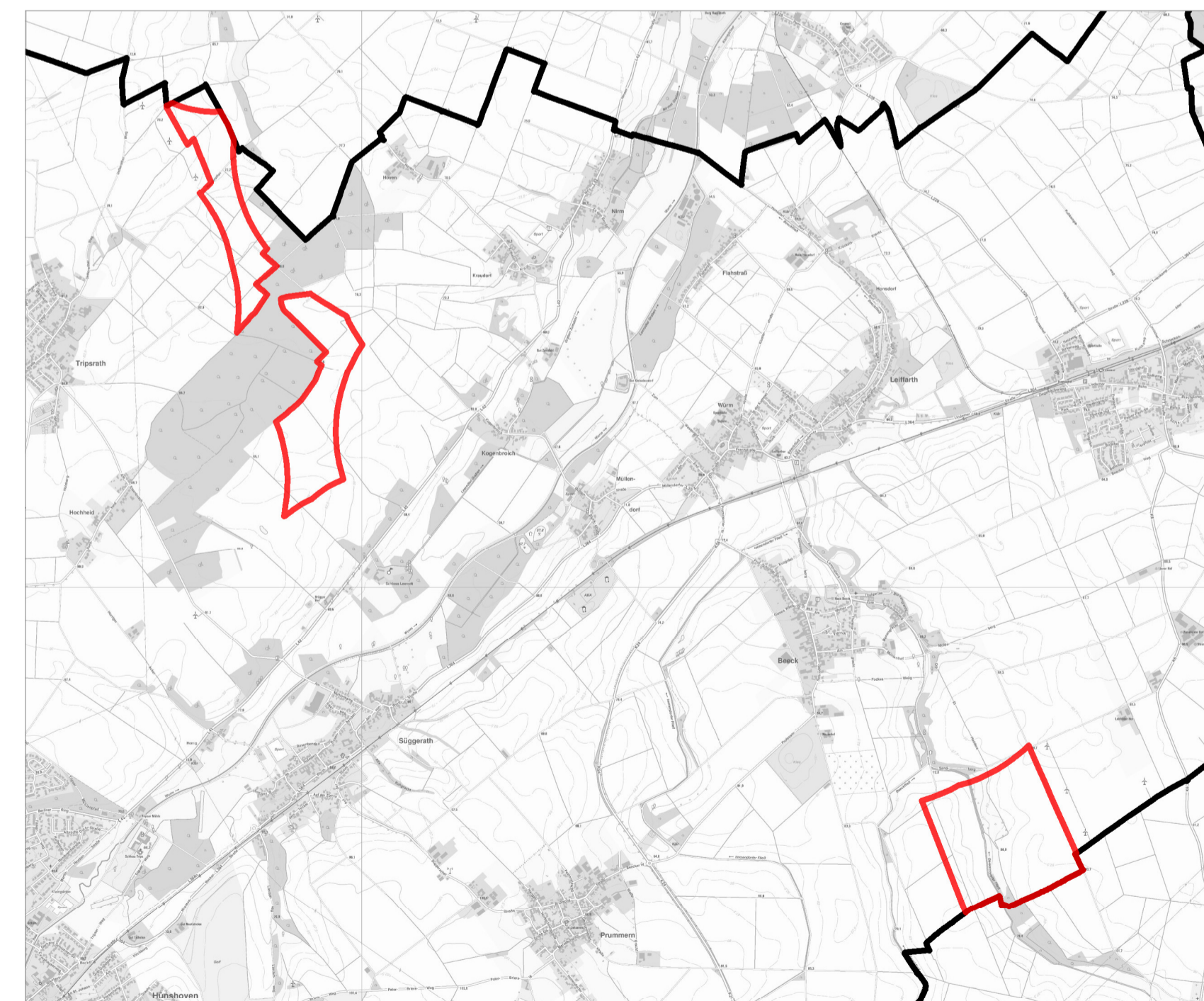
Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Hinweise

- Grenze des Stadtgebietes - aktuell

Übersicht (M 1:30 000)



Hinweise

Die Sonderbauflächen Windenergieanlagen werden im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG als „Rotor-außerhalb-Flächen“ geplant, d.h. der Rotor einer Windenergieanlage kann über die Abgrenzung der Sonderbaufläche hinausragen. Soweit der Rotor einer Windenergieanlage auf das Gebiet einer angrenzenden Nachbarkommune streicht, sind dort geltende bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen, etwa eine sich aus einem Flächennutzungsplan der Nachbarkommune für den Übergangszeitraum nach § 245e Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ergebende Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, zu beachten. Das gilt hier für angrenzenden Stadtgebiete von Heinsberg und Linnich. Für das Stadtgebiet Linnich wird insbesondere auf den Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Linnich-Gereonsweiler“ und dessen Festsetzungen hingewiesen.

Die Stadtgebietsgrenze wurde geändert. Die Darstellung der geänderten Stadtgebietsgrenze im Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen wird im Rahmen eines separaten Änderungsverfahrens oder mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend angepasst.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Aufstellung

Der Beschluss über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

4. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

5. Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

6. Öffentliche Auslegung

Dieser Plan hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

7. Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

8. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

9. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

10. Genehmigung

Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom AZ genehmigt worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln im Auftrag

11. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsengesetz - WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist



**84. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sonderbauflächen Windenergieanlagen“**

Stadt Geilenkirchen

**84. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Geilenkirchen
„Sonderbauflächen Windenergieanlagen“**

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Planungsstand: Dezember 2023

Der Umweltbericht wurde erstellt von

Ökoplan - Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Unterschrift Bürgermeisterin

Inhalt

1	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage / Abgrenzung / Flächennutzung	4
1.3	Zugrunde gelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Natur, Landschafts und Siedlung (Ist-Zustand)	14
2.2	Wirkfaktoren und -räume sowie Bewertungsmaßstäbe	24
2.3	Auswirkungen der geplanten Sonderbauflächen	28
3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41
4	Kumulation mit anderen Plänen und Projekten	41
5	Klimaschutz / Klimawandel	42
6	Anfälligkeiten für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen	42
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	43
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	43
9	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	44
10	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44
10.1	Rechtsgrundlagen	44
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	45
11	Zusätzliche Angaben	48
11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung	48
11.2	Hinweise bezüglich der Zusammenstellung der Angaben	48
11.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	48
12	Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	49
13	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	54

1 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes dokumentiert. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange des § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Absatz 4, § 2a und § 4c BauGB. Ziel ist die umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung, so dass die betroffenen Umweltbelange in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungs- und Wissenstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Für konkrete Anlagenplanungen in den geplanten Flächen liegen Standortangaben sowie Fachgutachten zum Schallschutz und Schattenwurf vor.

1.2 Lage / Abgrenzung / Flächennutzung

Durch die 84. Flächennutzungsplanänderung werden drei Einzelflächen als Sonderbauflächen zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen dargestellt:

- Teilfläche Nr. 1 „Tripsrath-Erweiterung“ (22,7 ha / 29,1 ha) - im nordöstlichen Stadtgebiet östlich von Tripsrath an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Heinsberg; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, teilweise Landschaftsschutzgebiet, nach Stand Dezember 2023 geplante Anlagen: sechs WEA (zwei WEA in nördlicher Einzelfläche 1.1, vier WEA in südlicher Einzelfläche 1.2); angrenzend: Wald, Windenergienutzung (drei WEA im Stadtgebiet von Geilenkirchen, nordöstlich weitere WEA im Stadtgebiet von Heinsberg);
- Teilfläche Nr. 2 „Geilenkirchen-Ost“ (48,8 ha) - im südöstlichen Stadtgebiet südöstlich von Beeck an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Linnich; vorherrschende Nutzung: Landwirtschaft, Gehölzbereiche entlang eines Bachlaufes Gereonsweiler Fließ, größtenteils Landschaftsschutzgebiet, nach Stand Dezember 2023 geplante Anlagen: zwei WEA westlich des Gehölzbereiches; angrenzend: Windenergienutzung (21 bestehende WEA und zwei bereits genehmigte WEA im Stadtgebiet von Geilenkirchen, Hückelhoven und Linnich).

Die geplanten Sonderbauflächen haben eine Größe von insgesamt rund 100,6 ha (Abb. 2) und sind als „Rotor-außerhalb-Flächen“ („Rotor-out-Flächen“) geplant. Die Rotoren der WEA können somit über die Grenzen der geplanten Sonderbauflächen hinausragen, so dass deren Auswirkungen im Umweltbericht mit untersucht werden.

Soweit der Rotor einer Windenergieanlage in der Teilfläche 1 bzw. 2 auf das Gebiet einer angrenzenden Nachbarkommune streicht, sind dort geltende bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen, etwa eine sich aus einem Flächennutzungsplan der Nachbarkommune für den Übergangszeitraum nach § 245e Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ergebende Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, zu beachten. Das gilt hier für angrenzenden Stadtgebiete von Heinsberg und Linnich. Für das Stadtgebiet Linnich wird insbesondere auf den Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Linnich-Gereonsweiler“ und dessen Festsetzungen hingewiesen.

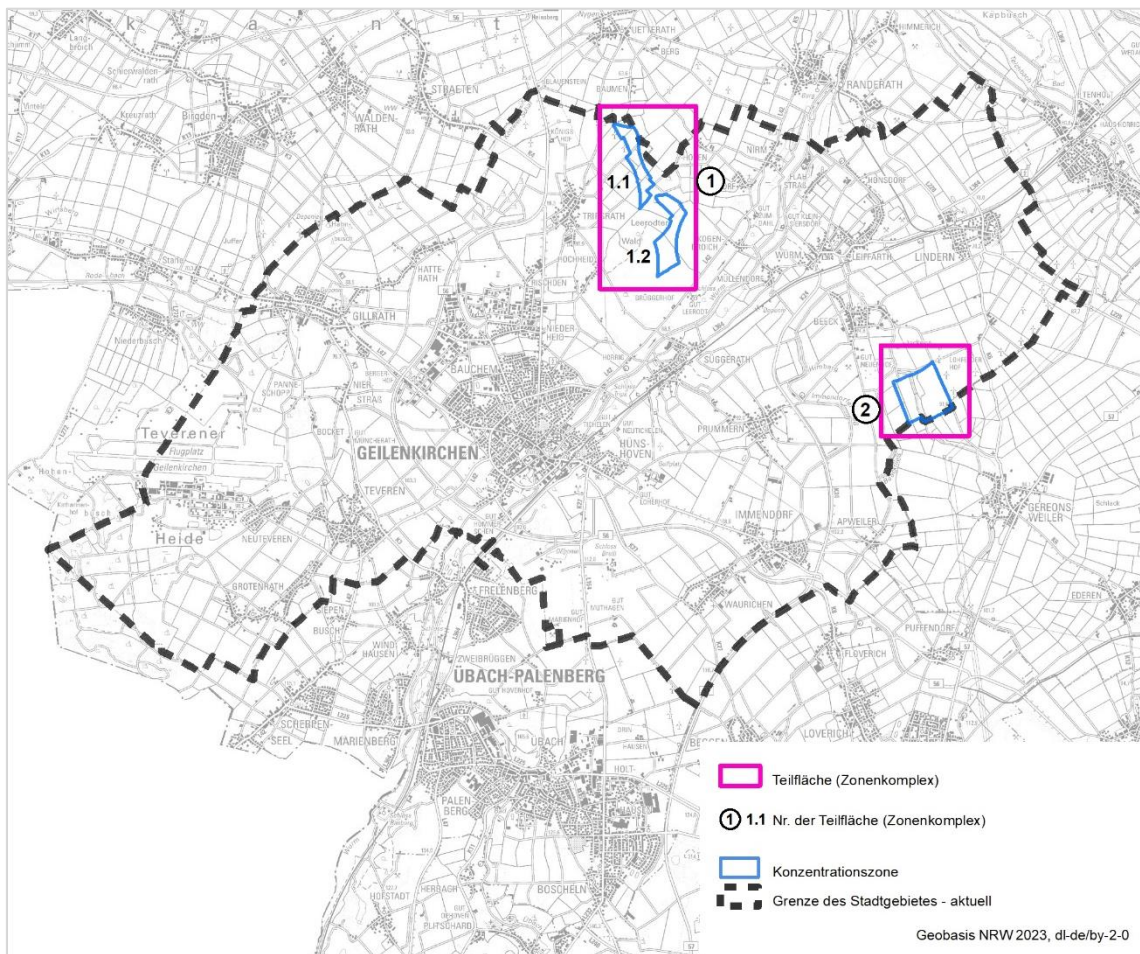


Abb. 1 Lage der geplanten Sonderbauflächen - Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Geilenkirchen (ohne Maßstab, Kartengrundlage: Land NRW 2023)

1.3 Zugrunde gelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die 84. Änderung des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach BauGB ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB maßgebend.

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Umweltbelang	Grundsätze und Zielaussagen
Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Schutz, Pflege, Entwicklung und - soweit erforderlich - Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, u. a. durch den Erhalt wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, u. a. die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.</p>
Auswirkungen auf den Boden und die Fläche	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutzklausel“)</i> Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.</p>
	<p><i>Bundes- (BBodSchG), Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG)</i> Langfristiger Schutz des Bodens (Vermeidung von Beeinträchtigungen) hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte Flächen sind zu renaturieren.</p>
Auswirkungen auf Wasser	<p><i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</i> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, - signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, - ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. <p>Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p>

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen (Fortsetzung)

Umweltbelang	Grundsätze und Zielaussagen
Auswirkungen auf Wasser	<p><i>Landeswassergesetz (LWG)</i> Beseitigung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahren der Gewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
	<p><i>Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH)</i> Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.</p>
Auswirkungen auf Luft / Klima	<p><i>Klimaschutzgesetz NRW</i> Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.</p>
	<p><i>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</i> Ermöglichen einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Der Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen. Der Strom aus erneuerbaren Energien soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Stadtentwicklung. Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, insbesondere auch die Vermeidung von Emissionen. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.</p>
	<p><i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</i> Schutz u.a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen u.a. durch Luftverunreinigungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Stadtentwicklung.</p>

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen (Fortsetzung)

Umweltbelang	Rechtsquelle / Zielaussage
Auswirkungen auf Landschaft und biologische Vielfalt	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbes. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, u. a. die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Landwirtschaftlich, als Wald (...) genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.</p>
Darstellung von Landschaftsplänen	<p><i>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)</i> Örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.</p>
Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen, insbesondere auch die Vermeidung von Emissionen.</p>
	<p><i>6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p>
	<p><i>DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“</i> Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen ... zu schützen.</p>
	<p><i>Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)</i> Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.</p>

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen (Fortsetzung)

Umweltbelang	Rechtsquelle / Zielaussage
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</i> Schutz u.a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	<i>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<i>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG)</i> Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</i> So weit wie möglich Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.
Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG)</i> Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB)</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>Bundesraumordnungsgesetz (ROG)</i> Gemäß § 2 sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Tab. 2 Aussagen relevanter Fachpläne

Fachplan	Zielaussagen für das Plangebiet
Regionalplan ¹	<i>Darstellung Freiraum und Freiraumfunktionen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Teilfläche 1 anteilig, Teilfläche 2) - Waldbereich (Teilfläche 1 anteilig) - Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (Teilfläche 1 anteilig, 2 anteilig) - Fließgewässer (Teilfläche 2 anteilig)
Regionalplan - Neuaufstellung ²	<i>Darstellung Freiraum und Freiraumfunktionen</i> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Teilfläche 1 anteilig, Teilfläche 2) - Waldbereich (angrenzend zur Teilfläche 1) - Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (Teilfläche 1 anteilig, 2 anteilig)

¹ BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen (Stand Oktober 2016).

² BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021): Entwurf zum Regionalplan Köln (Stand Dezember 2021).

Tab. 2 Aussagen relevanter Fachpläne (Fortsetzung)

Fachplan	Zielaussagen für das Plangebiet
Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz und Starkregengefahrenhinweise³	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgeschwindigkeiten bei seltenem bzw. extremen Ereignis 0,2-2,0 m (punktuell bis kleinflächig alle Teilflächen) - Fließgeschwindigkeiten bei seltenem bzw. extremen Ereignis >2,0 m (punktuell in Teilfläche 2) - Wasserstandshöhen bei seltenem bzw. extremen Ereignis 0,1-4,0 m (punktuell bis kleinflächig alle Teilflächen)
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung⁴	<p><i>Kulturlandschaften</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - 24 „Jülicher Börde - Selfkant“ (Teilfläche 1, 2) <p><i>Kulturlandschaftsbereiche (KLB) - Vorbehaltsgebiete</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - KLB 24.01 „Untere Wurm“, bedeutsam (ca. 470 m südöstlich der Teilfläche 1, ca. 2.160 m nördlich der Teilfläche 2) - KLB 24.02 „Mittlere Rur - Nideggen“ (ca. 4.000 m östlich der Teilfläche 1, ca. 3.500 m östlich der Teilfläche 2) - KLB 24.03 „Römische Straße Köln-Heerlen“, landesbedeutsam (ca. 5.540 m südlich der Teilfläche 2) <p><i>Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Geilenkirchen“ (ca. 3.100 m südwestlich der Teilfläche 1, ca. 5.440 m westlich der Teilfläche 2) - „Randerath“ (ca. 2.810 m nordöstlich der Teilfläche 1, ca. 4.800 m nördlich der Teilfläche 2) - „Linnich“ (ca. 8.490 m südöstlich der Teilfläche 1, ca. 4.230 m östlich der Teilfläche 2)
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln⁵	<p><i>regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (RPK - Köln)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - KLB-Nr. RPK 22 „Birgden“ (ca. 5.460 m nordwestlich der Teilfläche 1) - KLB-Nr. RPK 23 „Selfkantbahn“ (ca. 5.110 m westlich der Teilfläche 1) - KLB-Nr. RPK 27 „Mittleres Wurmatal“ (ca. 340 m südöstlich der Teilfläche 1, ca. 1.380 m nördlich der Teilfläche 2) - KLB-Nr. RPK 28 „Untere Ruraue bei Hückelhoven“ (ca. 4.000 m östlich der Teilfläche 1, ca. 3.640 m nordöstlich der Teilfläche 2) - KLB-Nr. RPK 36 „Unteres Wurmatal“ (ca. 5.470 m westlich der Teilfläche 2) - KLB-Nr. RPK 41 „Mittlere Ruraue zwischen Jülich und Linnich“ (ca. 4.660 m südöstlich der Teilfläche 2)

³ BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen. https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw [16.10.2023]

⁴ LWL / LVR - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP). <http://www.lwl.org/302A-download/PDF/kulturlandschaft/Teil4.pdf> [16.10.2023]

⁵ LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp [16.10.2023]

Tab. 2 Aussagen relevanter Fachpläne (Fortsetzung)

Fachplan	Zielaussagen für das Plangebiet
Flächennutzungsplan⁶	<p><i>Darstellungen - Stadt Geilenkirchen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft (Teilfläche 1, Teilfläche 2 anteilig, angrenzend zur Teilfläche 1, 2) - Wald (Teilfläche 2 anteilig, angrenzend zur Teilfläche 1, 2) - Sondergebiet - Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung (östlich angrenzend zur Teilfläche 2) <p><i>Darstellungen - Stadt Heinsberg</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft (angrenzend zur Teilfläche 1) - Landschaftsschutzgebiet (angrenzend zur Teilfläche 1) <p><i>Darstellungen - Stadt Linnich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft (angrenzend zur Teilfläche 2) - Wald (angrenzend zur Teilfläche 2) - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung - unterirdisch (angrenzend zur Teilfläche 2) - Auebereich (angrenzend zur Teilfläche 2) - Altlastenverdachtsfläche (angrenzend zur Teilfläche 2) - <i>Nachrichtlich übernommen:</i> Geschützter Landschaftsbestandteil (angrenzend zur Teilfläche 2)
Bebauungsplan der Stadt Linnich⁷	<p><i>Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für Versorgungsanlagen (Erneuerbare Energie - Erzeugung von Strom aus Windenergie) (angrenzend zur Teilfläche 2) - Kennzeichnung: Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (angrenzend zur Teilfläche 2)

⁶ STADT GEILENKIRCHEN (1975): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/> [16.10.2023]
 STADT HEINSBERG (1976): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/heinsberg/> [16.10.2023]
 STADT LINNICH (1995): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/linnich/rechtskraft> [16.10.2023]

⁷ STADT LINNICH (o. J.): Rechtskräftige Bebauungspläne. <https://www.o-sp.de/linnich/rechtskraft> [16.10.2023]

Tab. 2 Aussagen relevanter Fachpläne (Fortsetzung)

Fachplan	Zielaussagen für das Plangebiet
Landschaftsplan⁸	<p><i>Landschaftsplan Nr. 1/3 „Geilenkirchener Wurmthal“</i></p> <p><i>Entwicklungsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Teilfläche 1 anteilig) - Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen (Teilfläche 1 anteilig, 2 anteilig) - Ziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (Teilfläche 2 anteilig) <p><i>Festsetzungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Wurmthal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ (Teilfläche 1 anteilig, 2 anteilig) - Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-11 „1 Teich mit Uferbereich“ (südwestlich der Teilfläche 1) - Zweckbestimmung für Brachflächen - Überlassen der natürlichen Entwicklung 3.1-1 Hang am Gereonsweiler Fließ (Teilfläche 2 anteilig) - Erstaufforstung 5.2-4 (nordöstlich der Teilfläche 1) - Pflegemaßnahme 5.5-11 (südwestlich der Teilfläche 1) <p><i>Landschaftsplan Nr. 5 „Aldenhoven/Linnich-West“</i></p> <p><i>Entwicklungsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (südlich angrenzend zur Teilfläche 2) - Ziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente (südlich angrenzend zur Teilfläche 2) <p><i>Festsetzungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet: 2.2-1 „Gereonsweiler Fließ“ (südlich der Teilfläche 2)
Biotopverbundflächen NRW⁹	<p><i>Verbundflächen (VB)</i></p> <p><i>besondere Bedeutung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - VB-K-4902-006 „Acker-Wald-Komplex um Hatterath“ (Teilfläche 1 anteilig und angrenzend) - VB-K-4902-005 „Ortsrandlagen der Terrassenplatte südlich und nordwestlich Heinsberg“ (nordöstlich der Teilfläche 1) - VB-K-5003-001 „Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven“ (Teilfläche 2 anteilig und angrenzend) <p>VB-K-5003-002 „Lefarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstrukturen nördlich Brachelen“ (Teilfläche 2 anteilig und angrenzend)</p>

⁸ KREIS HEINSBERG (1982): Landschaftsplan Nr. 1/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Stand 1. Änderung vom 06.11.1989. Stand September 2017.

KREIS DÜREN (2014): Landschaftsplan Nr. 5 „Aldenhoven/Linnich-West“.

⁹ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Infosysteme und Datenbanken. <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> [16.10.2023]

Tab. 2 Aussagen relevanter Fachpläne (Fortsetzung)

Fachplan	Zielaussagen für das Plangebiet
Schutzwürdige Böden¹⁰	<p><i>Schutzwürdige, sehr oder besonders schutzwürdige Böden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (Teilfläche 1 anteilig) - fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (Teilfläche 1 anteilig, Teilfläche 2 anteilig) - Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion (Teilfläche 1 anteilig, Teilfläche 2 anteilig) - Stauwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion, sowie Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion (Teilfläche 1 anteilig) - tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (Teilfläche 2 anteilig)
Überschwemmungsgebiet¹¹	<ul style="list-style-type: none"> - festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Beeckfließ, Gereonsweiler Fließ“

¹⁰ GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021): Bodenkarte zur Landwirtschaftlichen Standortkartierung von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000 (BK5 L) von Nordrhein-Westfalen. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0 [16.10.2023]).

¹¹ BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Änderungsverordnung zum Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes. Ordnungsbehördliche Verordnung. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 44 vom 31. Oktober 2022. https://www.uesg.nrw.de/pdf/Amt_44_2022_Beeckflie%C3%9F_GereonsweilerF.pdf [24.10.2023]

2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Natur, Landschafts und Siedlung (Ist-Zustand)

Abiotische Landschaftsfaktoren (Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft)

Das Betrachtungsgebiet liegt im hydrogeologischen Raum 023 „Niederrheinische Tieflandbucht“ und ist hier wiederum Bestandteil des Teilraumes 02301 „Altpleistozän von Ville, Erft und Rur“ (Teilfläche 1, 2)¹², der aufgrund von Braunkohlen-Bergbau von weitreichenden Grundwasserabsenkungen geprägt ist.

Die altpleistozänen Terrassenkörper des Teilraumes 02301 sind ein gut bis mäßig durchlässiger Porengrundwasserleiter. Der Obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. Im Norden bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. Nur in der Erosionsrinne des Erfttales mit ihren ursprünglich ganz geringen Flurabständen stehen vorwiegend bindige Auenablagerungen an. Im Liegenden folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, teilweise auch Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis < 60 m mächtigen Braunkohlenflözen. Dementsprechend sind bis zu zehn Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sind. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandbucht bis mehr als 1.000 m mächtig. Der Teilraum ist tektonisch in die drei Großschollen Kölner / Venloer Scholle, Erft-Scholle und Rur-Scholle gegliedert. Die begrenzenden Störungen sind abschnittsweise hydraulisch dicht; daher können auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden seit Jahrzehnten in bis zu 480 m tiefen Tagebauen abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung Rhein, Maas und Eifelrand erreicht haben und im Norden bis in den Raum nördlich von Mönchengladbach reichen. Im Zentrum des Teilraumes sind daher die meisten Grundwasserstockwerke entleert.

Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Grundwasser in Grundwasserkörper eingeteilt. Die Änderungsbereiche werden den Grundwasserkörpern 282_03 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (Teilfläche 1, westlicher Bereich der Teilfläche 2) und 282_04 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ (östlicher Bereich der Teilfläche 2) zugeordnet.

Die Teilflächen 1 und 2 und das nähere Umfeld der beiden Teilflächen liegen außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten¹³.

Alle Teilflächen liegen innerhalb der durch Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen aufgrund von Sumpfungmaßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen sind

¹² GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.

¹³ MULNV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Fachinformationssystem ELWAS - elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. <http://www.elwasweb.nrw.de> [16.10.2023]

noch über einen längeren Zeitraum wirksam, wodurch Bodenbewegungen - auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg - nicht auszuschließen sind.

Innerhalb der Teilfläche 1 befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Teilfläche 2 wird vom Gereonsweiler Fließ durchflossen und in dessen Umfeld fließt das Beeckfließ. Die Bachläufe von Gereonsweiler Fließ und Beeckfließ fließen von Süden nach Norden und münden in der Wurm östlich der Teilfläche 1. Entlang des Gereonsweiler Fließ innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 2 ist gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung das Überschwemmungsgebiet „Beeckfließ, Gereonsweilerfließ“ festgesetzt (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Die Karten zur Starkregengefährdung des BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021) enthält für alle Teilflächen und deren Umgebung Daten - als Ergebnis der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen - mit Wasserstandshöhen und Fließgeschwindigkeiten bei einem seltenen bzw. einem extremen Ereignis. Entlang der Bachläufe und tiefer gelegenen Bodenstellen sind für seltene und extreme Ereignisse nur punktuell bis kleinflächig Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis zu 2,0 m/s (entlang des Gereonsweiler Fließ in der Teilfläche 2 stellenweise bis zu 4,0 m) sowie Wasserstandshöhen von 0,1 bis zu 2,0 m (an tiefer gelegener Bodenstelle im Norden der Teilfläche 1 2,0 bis 4,0 m) angegeben. Die Standsicherheit von WEA ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Starkregenereignissen - auch aufgrund der Zunahme derartiger Ereignisse infolge des Klimawandels - insbesondere bei der Dimensionierung und Ausgestaltung der Fundamente zu gewährleisten. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingte notwendige Maß zu begrenzen und beanspruchter Boden nach Ende der Nutzung zu rekultivieren, um wieder landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Zudem ist bei der Gestaltung der Kranstellplätze und Zufahrten wasserdurchlässiges Material (Schotter) zu verwenden (siehe auch Kapitel 10.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen“).

Westlich angrenzend zur Teilfläche 1 bestehen drei WEA und östlich der Teilfläche 2 drei WEA im räumlichen Zusammenhang mit weiteren östlich befindlichen WEA. In der Teilfläche 1 sind mit Stand Dezember 2023 sechs WEA und in der Teilfläche 2 zwei WEA geplant mit versiegelten Flächen für Gründung bzw. Fundament sowie Schotterflächen für Wartungsarbeiten. In beiden Teilflächen sind zudem zum Teil asphaltierte Wirtschaftswegen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Zwischen den Einzelflächen der Teilfläche 1 bestehen Waldflächen sowie innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 2 Gehölzbestände entlang des Gereonsweiler Fließ.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 1 und 2 befinden sich aktive Grundwassermessstellen (MULNV o. J.), die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

Im Bereich aller Teilflächen befinden sich keine oberflächennahen Grundwasservorkommen.

Aufgrund der Biotopstruktur lassen sich die durch landwirtschaftliche (Acker-)Flächen dominierten Änderungsbereiche mit ihrem Umfeld dem Klimatop „Freilandklima“ zuordnen. Der Temperatur- und Feuchteverlauf korreliert weitgehend mit dem Tages- und Jahreszyklus der solaren Einstrahlung; die windoffenen Bereiche weisen aufgrund der nahezu unveränderten Windströmungsbedingungen eine gute Durchlüftung auf. Die Änderungsbereiche mit ihrem Umfeld stellen Teilräume mit geringfügigem klimatischem Ausgleichspotenzial innerhalb des Stadtgebietes dar. Die Waldbereiche zwischen den

Einzelflächen der Teilfläche 1 und die Gehölzstrukturen innerhalb der Teilfläche 2 und dessen Umfeld lassen sich dem Waldklimatop bzw. dessen Randbereiche dem Waldrandklimatop als Übergang vom „Freilandklima“ zum „Waldklima“ zuordnen. Die Temperatur, Strahlung und Wind werden mehr oder weniger stark gedämpft. Waldbereiche stellen Regenerationszonen für die Luft dar, da das Blätterdach Schadstoffe filtert, und verfügen über eine klimatische Austauschfunktion durch Kalt- und Frischluftproduktion.

Biotop- und Artenschutz (Tiere und Pflanzen)

Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung ist der „Acker-Wald-Komplex um Hatterath“ (VB-K-4902-006) zum Teil innerhalb der Teilfläche 1 und in dessen Umfeld. Der Acker-Wald-Komplex umfasst mehrere größere Laub- und Nadelmischwälder mit umliegenden Acker- und Grünlandflächen, Bachtälern und strukturreichen Ortsrandlagen mit teils altholzreichen Obstbaumweiden und gehölzreiches Grünland. Die Wälder sind in der sonst waldarmen ausgeräumten Agrarlandschaft wichtige Trittstein- und Rückzugsbiotope für Waldarten. Die strukturreichen grünlandgeprägten Ortsrandlagen und Gehölzstrukturen entlang von Parzellengrenzen, Wegen und Bachtälern stellen wichtige linienförmige Vernetzungsbiotope zwischen den Wäldern dar. Es gibt Vorkommen an Zielarten der Kulturlandschaft (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus und andere).

Nordöstlich der Teilfläche 1 liegt der Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung „Ortsrandlagen der Terrassenplatte südlich und nordwestlich Heinsberg“ (VB-K-4902-005), der Grünlandflächen und Landschaftsstrukturen der Selfkant-Terrassenplatte südlich von Heinsberg, vor allem Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen mit ausgedehnten, strukturreichen Gärten, Obstbaumweiden und -wiesen, Grünland-Gehölzkomplexen, einigen Teichen und Tümpeln umfasst.

Entlang des Gereonsweiler Fließ wird die Teilfläche 2 vom Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung „Leffarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstrukturen nördlich Brachelen“ (VB-K-5003-002) gequert, der sich nach Norden bzw. nordwestlich der Teilfläche entlang des Beeckfließ fortsetzt. Die Bördendörfer Honsdorf, Leffarth, Würm, Beek und Apweiler sind von ausgedehnten strukturreichen (Obst-)Gärten, Gehölz-Grünland-Komplexen, zum Teil altholzreichen Obstbaumweiden und gebüschbestandenen Hohlwegen umgeben. Die Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen der Bördendörfer sind wichtige Zentren des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte - die Fließe haben eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den sonst isoliert liegenden Grüngürteln der Bördedörfer - sind Lebensraum für Zielarten der Kulturlandschaft (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und andere) sowie für Zielarten der Stillgewässer (Scharlachlibelle, Glänzende Binsenjungfer).

Im südlichen Randbereich der Teilfläche 2 und angrenzend verläuft der Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung „Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven“ (VB-K-5003-001). Die Bördendörfer mit Grüngürteln südöstlich von Linnich liegen in der ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Jülicher Börde. Die Grüngürtel zeichnen sich durch ausgedehnte strukturreiche Gärten, Obstweiden, Gehölz-Grünlandkomplexe mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen aus. Sie sind durch teils gehölzbestandene, begradigte Fließe und Gräben miteinander verbunden. Die Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen der Bördendörfer sind wichtige Zentren des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte - die Fließe und Gräben haben eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den sonst isoliert liegenden Grüngürteln der Bördedörfer.

Brutplatzermittlung. 3. Zug- und Rastvogelkartierung für den Kiebitz. 4. Zur Vermeidung von Fledermausschlag müssen die geplanten WEA mit einem Abschaltalgorithmus betrieben werden. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Mit Hilfe eines Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten ggf. modifiziert werden. Für alle o.g. Arten liegen prinzipielle Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG vor. Diese wurden mit der rechtskräftigen Einführung des §45b BNatSchG noch einmal vereinfacht. Im vorliegenden Fall ist nach abschließender Kartierung nicht mit unlösbaren Problemen für evtl. vorkommende windkraftsensible Artvorkommen zu rechnen.“

Für die Teilfläche 2 und deren Umfeld liegen Hinweise zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und Vogelarten vor (ÖKOPLAN 2023): Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Bläss-, Saatgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Korn-, Rohrweihe, Lach-, Sturmmöwe, Rot-, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Weißstorch, Wespenbussard. Für Fledermäuse besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge von bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren, die ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können, sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das durch umfassende Abschaltzeiten reduziert werden kann. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Für die Teilfläche 2 fanden im Jahr 2022 faunistische Erfassungen von Brutvögeln und eine Horstkartierung statt. Bläss- und Saatgans wurden von Seiten der Biologischen Station Kreis Düren als Wintergäste sowie der Goldregenpfeifer als Rastvogel gemeldet. Für diese drei Arten stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung, um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen (Bläss-, Saatgans: z. B. Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker- bzw. Grünland, Optimierung von Gewässern; Goldregenpfeifer: z. B. Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung, Anlage von Flachgewässern / Blänken, Maßnahmen im Acker). Für den Kiebitz wurde ein Vorkommen insbesondere südöstlich der Teilfläche 2 im Stadtgebiet von Linnich angegeben, dass im Norden durch bestehende WEA sowie innerhalb der Teilfläche für die zwei aktuell geplanten WEA durch den Gehölz- / Waldstreifen entlang des Gereonsweiler Fließ abgeschirmt wird. Um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. des Kiebitzes auszulösen, stehen zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung (z. B. Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Acker, Anlage von Kiebitzinseln, Entwicklung und Pflege von Habitaten auf Industriebrachen / Kiesgruben, Schutz von Gelegen vor Verlusten durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge oder Viehtritt, Prädationsmanagement). Kornweihe und Sturmmöwe wurden lediglich als Nahrungsgast bzw. Rastvogel festgestellt. Rohrweihe (von Biologischer Station Kreis Düren als Nahrungsgast gemeldet), Lachmöwe (als Nahrungsgast nachgewiesen) und Sumpfohreule wurden nicht nachgewiesen. Brutvorkommen dieser Arten wurde im jeweiligen artspezifischen Wirkraum nicht nachgewiesen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist in Bezug auf diese Arten daher zum aktuellen Zeitpunkt als unwahrscheinlich zu werten, ggf. ist jedoch auch hier eine Kompensation durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich. Der Rotmilan wurde mehrmals im Überflug im Bereich der Teilfläche 2 festgestellt, ein Brutvorkommen im artspezifischen Wirkraum wurde jedoch nicht festgestellt. Der Schwarzmilan wurde durch die Biologische Station Kreis Düren als Nahrungsgast angegeben, Hinweise auf Brutvorkommen im artspezifischen Wirkraum liegen nicht vor. Um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, besteht für Rot- bzw. Schwarzmilan ggf. die Möglichkeit zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Brut- und Nahrungshabitate (Rotmilan:

z. B. Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Entwicklung und Pflege von Extensivacker und Brachen; Schwarzmilan: z. B. Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen, Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland), Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern). Weißstorch und Wespenbussard wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen, Brutvorkommen beider Arten im jeweiligen artspezifischen Wirkraum sind nicht bekannt. Um keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, besteht für den Weißstorch und den Wespenbussard ggf. die Möglichkeit zur Durchführung vorgezogener Vermeidungsmaßnahmen in den Brut- und Nahrungshabitaten (Weißstorch: z. B. Anlage von Nisthilfen / Kunsthorsten, Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker, Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern; Wespenbussard: z. B. kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting), Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und phänologiebedingte Abschaltung). Als weitere planungsrelevante Art wurde die Feldlerche zahlreich innerhalb und im Umfeld der Teilfläche 2 nachgewiesen, so dass im Zuge der Errichtung von WEA bau- und anlagebedingte Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Für die Feldlerche sind Vermeidungs- (Bauzeitenregelung) bzw. CEF-Maßnahmen (als Revierausgleich zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten) erforderlich und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA zu konkretisieren.

Für einen Teil der WEA-empfindlichen Vogelarten, zu denen Hinweise zu Vorkommen im weiteren Umfeld der Teilflächen vorliegen, ist im Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG erforderlich.

Da keine konkreten Hinweise zu Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Wirkräume vorliegen bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann, sind fachgutachterliche Erfassungen auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Es ist für die Teilflächen 1 und 2 nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, so dass für das FNP-Änderungsverfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren, in dem zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind.

Für neu geplante WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (siehe auch Leitfaden zum Artenschutz, MULNV / LANUV 2017). Für WEA-unempfindliche Vogelarten sind gemäß Leitfaden Artenschutz keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft (Landschaftsbild), Kultur und sonstige Sachgüter inklusive landes- und regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, erholungsrelevante Infrastruktur

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft - das Landschaftsbild - verstanden werden. Nachfolgend wird auf das Landschaftsbild eingegangen, da wesentliche Aspekte des Landschaftshaushaltes durch die abiotischen und biotischen Schutzgüter abgedeckt werden.

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen

bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen“ (UVP-GESELLSCHAFT 2014, S. 18). Bei Kulturgütern kann es sich sowohl um Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges als auch um flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften handeln.

Die Teilflächen 1 und 2 sowie deren Umfeld befinden sich in der Kulturlandschaft 24 „Jülicher Börde - Selfkant“. Entlang der Wurm, südöstlich der Teilfläche 1 (Entfernung ca. 470 m) bzw. nordwestlich der Teilfläche 2 (Entfernung ca. 2.160 m) liegt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich (KLB) 24.01 „Untere Wurm“, geprägt von vorgeschichtlichen, römischen Siedlungsplätzen, dem römischen Marktort Rimbürg, einem Abschnitt der römischen Straße Köln-Heerlen / Wurmübergang, mittelalterlichen Mühlen, Burganlagen, Westwall. Östlich der Teilflächen 1 (Entfernung ca. 4.000 m) und 2 (Entfernung ca. 3.500 m) verläuft der KLB 24.02 „Mittlere Rur - Nideggen“, der vorgeschichtliche Siedlungsplätze, römische Siedlungsplätze / Rurübergang, frühmittelalterliche Orte, Burg Nideggen, Abtei Mariawald, mittelalterlichen Mühlen und Mühlengraben (Teiche), Burganlagen, mittelalterliche Motten (Jülich-Altenberg), mittelalterliche und neuzeitliche Städte Linnich, Jülich, Düren, neuzeitliche Festung Jülich umfasst und als landschaftliche Leitstruktur mit Driesche, Auenwäldern und Grünlandflächen bedeutsam ist. Südlich der Teilfläche 2 (Entfernung ca. 5.540 m) verläuft der landesbedeutsame KLB 24.03 „Römische Straße Köln-Heerlen“, geprägt von der römischen Straßentrasse mit begleitender Infrastruktur und römischen Siedlungsplätzen. Zudem befinden sich im Umfeld der Teilflächen die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne Geilenkirchen (südwestlich der Teilfläche 1 in ca. 3.100 m und westlich der Teilfläche 2 in ca. 5.440 m Entfernung), Randerath (nordöstlich der Teilfläche 1 in ca. 2.810 m und nördlich der Teilfläche 2 in ca. 4.800 m Entfernung) und Linnich (südöstlich der Teilfläche 1 in ca. 8.490 m und östlich der Teilfläche 2 in ca. 4.230 m Entfernung).

Die Teilflächen liegen im Umfeld von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Südöstlich der Teilfläche 1 (Entfernung ca. 340 m) bzw. nördlich der Teilfläche 2 (Entfernung ca. 1.380 m) verläuft entlang der Wurm der KLB-RPK 27 „Mittleres Wurmatal“. Östlich der Teilfläche 1 (Entfernung ca. 4.000 m) bzw. nordöstlich der Teilfläche 2 (Entfernung ca. 4.660 m) liegt der KLB-RPK 28 „Untere Ruraue bei Hückelhoven“. Südöstlich der Teilfläche 2 liegt der KLB-RPK 41 „Mittlere Ruraue zwischen Jülich und Linnich“ in einer Entfernung von ca. 4.660 m. Westlich der Teilfläche 1 liegen die KLB-RPK 22 „Birgden“ (Entfernung ca. 5.460 m) und KLB-RPK 23 „Selfkantbahn“ (Entfernung ca. 5.110 m). In einer Entfernung von ca. 5.470 m liegt westlich der Teilfläche 2 der KLB-RPK 36 „Unteres Wurmatal“.

Naturräumlich wird Geilenkirchen den Großlandschaften der „Niederrheinischen Bucht“ (Kennziffer 55) und „Niederrheinisches Tiefland“ (57) zugeordnet (GLÄSSER 1978, PAFFEN et al. 1963). Die „Niederrheinische Bucht“ ist eine tertiäre Senkungszone, gefüllt mit marinen Sedimenten (Sand, Ton) und fluviatil-limnischen Ablagerungen (Kiese, Sande, Tone). Das „Niederrheinisches Tiefland“ ist eine Flussterrassenlandschaft von Rhein, Maas und ihren Nebenflüssen mit verschiedenen Einschaltungen wie Sohlentäler, Flussauen, Altstromrinnen (regional Kendel genannt) oder den Stauchmoränenwall der Niederrheinischen Höhen. Die Teilfläche 1 liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Selfkant“ (570) mit den untersten Ordnungsstufen „Geilenkirchener Lehmplatte“ (570.00) und „Hahnbusch“ (570.01). Die Teilfläche 2 liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Jülicher Börde“ (554) mit der untersten Ordnungsstufe „Aldenhovener (Löss-)Platte“ (554.40).

Im Rahmen der weitergehenden Raumbewertung der Potenzialflächen wurden diese bzgl. ästhetischer Komponenten (Relief, Vegetations-, Nutzungsstruktur), der Vorbelastung und der Erholungsfunktion betrachtet.

Der Änderungsbereich umfasst relativ strukturarme Ackerflächen, mit zum Teil monokultureller Ausprägung und geringer Natürlichkeit - mit Ausnahme eines gehölzreichen Streifens entlang des Gereonsweiler Fließes, der die Teilfläche 2 quert. Angrenzend zur Teilfläche 1 und zwischen den beiden Einzelflächen besteht mit dem Leerodter Wald ein Laub-Nadelmischwald. Weitere Gehölzbestände und Bachläufe sind im Umfeld beider Teilflächen anzutreffen. Im weiteren Umfeld zwischen den Teilflächen 1 und 2 besteht entlang der Wurm eine höhere Strukturvielfalt mit kleineren und größeren Gehölzbeständen, Bachläufen, Uferrandbereichen und teils kleinflächigeren Landwirtschaftsflächen. Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft weist eine mäßige Eigenart auf. Die Gehölzbestände innerhalb der Teilfläche sind von einer direkten Flächeninanspruchnahme ausgenommen. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist zu klären, inwieweit die Rotoren von WEA die innerhalb und angrenzend der Teilflächen vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände überstreichen können.

Visuell wirksame Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die im Umfeld der Teilflächen vorhandenem WEA (drei nordwestlich angrenzend der nördlichen Einzelfläche der Teilfläche 1 und westlich weitere drei WEA, mehr als 20 WEA östlich der Teilfläche 2) sowie die westlich der Teilfläche 1 vorhandenen 380 kV-Höchstspannungsfreileitung, Bundesstraße 56, Kreisstraße 4 und südlich die Landesstraße 24. Im Umfeld der Teilfläche 2 bestehen 110 kv-Hochspannungsfreileitungen sowie die Kreisstraßen 6 und 24. Weitere WEA-Standorte sind im Stadtgebiet von Hückelhoven, Heinsberg, Linnich und Übach-Palenberg weithin sichtbar.

Direkte Sichtbeziehungen bestehen zu den Ortschaften in der Umgebung der einzelnen Teilflächen, die nur teilweise durch Gehölzbestände bzw. (kleinflächigen) Waldbereichen eingeschränkt werden.

Erholungsrelevante Infrastruktur ist in den Änderungsbereichen - bis auf Wirtschaftswege - nicht vorhanden. Nördlich der Teilfläche 2 befindet sich am Beeckfließ ein Rastplatz. Südlich der Teilfläche 1 besteht die Schlossruine Gut Leerodt. Östlich der Teilfläche 1 befindet sich das Herrenhaus Haus Honsdorf. Nördlich der Teilfläche 2 befindet sich innerhalb der Ortslage Beeck das Herrenhaus Haus Beek. Südwestlich der Teilfläche 1 bzw. westlich der Teilfläche 2 liegt das Schloss Trips (Wasserschloss). Zwischen den beiden Teilflächen gelegen verläuft entlang der Wurm der Europäische Fernwanderweg E8, der auch als Grenzlandweg (Hauptwanderweg zwischen Kleve - Aachen) gekennzeichnet ist.

Trotz der hohen Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen besteht bei zum Teil hoher Vorbelastung und geringen Werten bzgl. Landschaftsästhetik, Landschaftskultur und Erholungsnutzung insgesamt eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit der Änderungsbereiche.

Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen 1 und 2 sind keine Objekte der Denkmal- bzw. Bodendenkmalliste vorhanden. Östlich der Teilfläche befinden sich die Bodendenkmäler Grabenanlage nahe Hoven (Nr. 4, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 50, Flurstück 90) und Hohlweg „Kogenbroicher Gracht“ (Nr. 8, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 51, Flurstück 329).

Der Begriff des Sachgutes umfasst alle körperlichen Gegenstände. Im Rahmen der Umweltprüfung sind jedoch nur planungsrelevante Sachgüter, die nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern (z. B. Menschen, Luft) abgehandelt wurden, zu berücksichtigen. Nutzungen können ggf. unter dem Aspekt spezifischer Funktionen einbe-

zogen werden. Eine eindeutige Definition ist weder im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-Richtlinie) über die UVP enthalten.

65 % des Geilenkirchener Stadtgebietes setzen sich aus Landwirtschaftsflächen zusammen, weitere rund 10 % des Stadtgebietes umfassen Wald- / Gehölzflächen. Im räumlichen Zusammenhang mit den Teilflächen bestehen kleinräumige und größere Gehölz- und Waldbestände bzw. bestehen innerhalb der Teilfläche 2 entlang des Gereonsweiler Fließ. Im Umfeld der Teilfläche 1 befinden sich drei WEA und eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung sowie die Bundesstraße 56 und die Landesstraße 42. Südlich der Teilfläche bestehen 110 kV-Hochspannungsfreileitungen, westlich die Kreisstraße 24 und östlich angrenzend ein Windpark mit mehr als 20 WEA sowie die Kreisstraße 6.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen 1 und 2 befinden sich aktive Grundwassermessstellen (MULNV o. J.), die notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind. Es ist deren Zugänglichkeit und Bestand dauerhaft zu wahren. Sollten im Umfeld von 200 m um eine Grundwassermessstelle Baumaßnahmen vorgesehen sein, ist eine Absprache mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle notwendig.

Nordwestlich angrenzend zur Teilfläche 1 und östlich angrenzend zur Teilfläche 2 sind jeweils Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Geilenkirchen ausgewiesen, die jeweils mit WEA bestanden sind. Nordöstlich und nordwestlich der Teilfläche 1 sind weitere Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Heinsberg ausgewiesen. Südöstlich der Teilfläche 2 besteht im Stadtgebiet von Linnich der Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“, der bebaubare Flächen für bereits bestehende WEA festlegt.

Die Acker-, Wald- und Gehölzflächen (inklusive Streuobstwiesen) als Produktionsfläche der Land- und Forstwirtschaft können im weiteren Sinne ebenfalls als Sachgut betrachtet werden.

Siedlungsstruktur (Menschen / Gesundheit / Bevölkerung) und landschaftsbezogene Erholung

Die Bevölkerung der Stadt Geilenkirchen verteilt sich auf eine Gebietsfläche von ca. 83,16 km² und weist eine Gesamtbevölkerung von rund 27.840 Einwohner auf (Stand: 31.12.2021).

Das Stadtgebiet von Geilenkirchen wird unter anderem von der Wurm gequert, entlang und im Umfeld derer Herrenhäuser und Schlossanlagen bestehen. Zur Naherholung können Wirtschaftswege, Rad- und Wanderwege unter anderem der Europäische Fernwanderweg E8, der auch als Grenzlandweg gekennzeichnet ist, genutzt werden.

Die Teilflächen 1 und 2 und deren Umfeld liegen teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ (Landschaftsplan Nr. I/3 „Geilenkirchener Wurmtal“, KREIS HEINSBERG 1982). Südlich der Teilfläche 2 erstreckt sich das LSG 2.2-1 „Gereonsweiler Fließ“ (Landschaftsplan Nr. 5 „Aldenhoven/Linnich-West“, KREIS DÜREN 2014). Durch die zum 01.02.2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG werden die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Im Regionalplan und im Entwurf zur Regionalplan-Neuaufstellung sind die Teilflächen 1 und 2 sowie die jeweils angrenzenden Flächen mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dargestellt (siehe BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003 und 2021).

Landschaftsschutzgebiete bzw. BSLE dienen in besonderem Maße auch der extensiven, „stillen“, landschaftsorientierten Erholungsnutzung; für die anwohnende Bevölkerung sind sie meist auf kurzen Wegen erreichbar und werden vor allem im Rahmen der Wochenend- und Feierabenderholung, z. B. zum Wandern / Spazieren gehen, Joggen oder auch Radfahren, genutzt.

Raumwirksame akustische Vorbelastungen resultieren insbesondere vom Kfz-Verkehr der Hauptverkehrsstraßen (B 56, Landes- und Kreisstraßen) und bestehenden WEA im Umfeld der Teilflächen.

Für konkrete Anlagenplanungen in den beiden Teilflächen liegen erste Schalltechnische und Schattenwurf-Gutachten vor, deren Ergebnisse hier berücksichtigt werden.

In der nördlichen Einzelfläche der Teilfläche 1 sind zwei WEA und in der südlichen Einzelfläche vier WEA geplant. Das Schalltechnische Gutachten (I17-WIND GMBH & Co. KG 2023a) belegt für die geplanten Anlagen die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte bzw. die Überschreitung der Beurteilungspegel ein einigen Immissionsorten um nicht mehr als 1 dB(A). Wenn diese Überschreitungen dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) betragen, kann nach Nr. 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm die „Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden.“ An einem der Immissionsorte wird der Beurteilungspegel um mehr als 1 dB(A) überschritten, jedoch liegt dieser Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereiches der Zusatzbelastung, so dass die Überschreitung vor allem auf die Vorbelastung zurückzuführen ist. Die Berechnung der Schattenwurfdauer für die geplanten WEA (I17-WIND GMBH & Co. KG 2023b) ergab ein Überschreiten des Grenzwertes für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag an zahlreichen Immissionsorten. Aufgrund der Überschreitungen „muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls [...] begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine etwaige Beschattungsdauer durch eine ggf. vorliegende Vorbelastung auch dieser vorbehalten ist. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren. Die Einhaltung des Grenzwertes für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kann durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls gewährleistet werden.“

Im westlichen Bereich der Teilfläche 2 sind zwei WEA geplant. Das Schalltechnische Gutachten (IEL GMBH 2023a) betrachtet die Anlagenplanung dieser zuvor genannten zwei WEA westlich des bestehenden Windparks sowie zweit weiterer WEA im Südwesten des angrenzenden Stadtgebietes von Hückelhoven östlich des bestehenden Windparks. „[...] der jeweils zulässige Immissionsrichtwert“ wird „durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an zwei Immissionspunkten ausgeschöpft und an neun Immissionspunkten um

mindestens 1 dB unterschritten. An einem Immissionspunkt [...] wird der Immissionsrichtwert um 1 dB überschritten“, wobei gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1, Absatz 3 „die Genehmigung der geplanten Anlage (hier: vier geplante WEA) wegen einer Überschreitung aufgrund der Vorbelastung nicht verwehrt werden“ soll, „wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist“, was in der vorliegenden Planung der Fall ist. An einem anderen Immissionspunkt „wird der Immissionsrichtwert um 4 dB überschritten“, jedoch wird „der zulässige Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten.“ Unter Berücksichtigung nur der Zusatzbelastung wird der „Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB“ unterschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 2 ist diese Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen. Entsprechend sind die zwei geplanten WEA in der Teilfläche 2 als genehmigungsfähig einzustufen. Die Berechnung der Schattenwurfdauer für die geplanten zwei WEA in der Teilfläche sowie zwei weitere WEA im Südwesten von Hückelhoven (IEL GmbH 2023b) ergab die Überschreitung des zulässigen Orientierungswertes bereits durch die Vorbelastung, wodurch „der Betrieb der neu geplanten Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) zu keiner Erhöhung der Rotorschattenwurfdauer führt.“ An einzelnen Immissionspunkten wird der zulässige Orientierungswert durch die geplanten WEA (Zusatzleistung) „überschritten bzw. die Vorbelastung so weit angehoben, dass die Orientierungswerte überschritten werden.“ An letzteren „Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung so zu reduzieren, dass die Orientierungswerte (30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr worst-case bzw. 8 Stunden/Jahr real) eingehalten werden.“ Es „wird empfohlen, die geplanten WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (sog. Abschaltmodul [...]) auszurüsten“, wonach die geplanten WEA „aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf beweglichen Schattenwurf genehmigungsfähig“ sind.

2.2 Wirkfaktoren und -räume sowie Bewertungsmaßstäbe

Wirkfaktoren

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB stellt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) ein zentrales Element der Umweltprüfung dar. Sie umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Umweltbelangs bzw. Schutzgutes und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite - soweit möglich - beschrieben.

In der Teilfläche 1 sind insgesamt sechs WEA (zwei in der nördlichen und vier in der südlichen Einzelfläche) und in der Teilfläche 2 sind zwei WEA geplant. Die Gesamtfläche der Sonderbauflächen beträgt rund 100,6 ha.

Im Rahmen der Wirkungsprognose werden drei Phasen unterschieden, in denen Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und Folgewirkungen auftreten.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich temporär in der Phase der Baustelleneinrichtung (Anlage von Baustellenzufahrten, Lager- und Arbeitsflächen) sowie während der Anlieferungs- und Errichtungsphase durch den Einsatz von Schwertransportern, Baufahrzeugen und -maschinen. Zeitlich in der Bauphase stattfindende, aber dauerhaft, d. h. länger als fünf Jahre wirksam bleibende Veränderungen (z. B. Versiegelungen durch Fundamente), werden den anlagebedingten Faktoren zugeordnet.

Als baubedingte Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Befestigung von Flächen für Montagearbeiten (Hilfskranfläche) in Schotterbauweise (Wiederherstellung der temporär beanspruchten Ackerfläche nach Abschluss der Bauarbeiten);

- Bodenverdichtung durch temporäre Nutzung unbefestigter Ackerflächen für die Lagerung von WEA-Bauteilen,
- stoffliche Emissionen (Abgasemissionen, Staub) infolge des Baubetriebs (vernachlässigbar),
- nichtstoffliche Emissionen (Schall, Licht),
- Scheuchwirkungen (für bestimmte Tierarten) durch Bewegungen infolge des Baubetriebes,
- Baufahrzeuge und -maschinen, Transportfahrzeuge, Materiallager und Bauzäune als landschaftsfremde Elemente.

Anlagebedingte Wirkfaktoren führen zu dauerhaften Wirkungen durch Flächenumwandlungen bzw. (Teil-)Versiegelungen, Strukturstörungen und Veränderungen der Standortbedingungen. Betroffen sind vor allem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft.

Die Anlagen werden in der Regel 20 bis 25 Jahre betrieben und dann zurückgebaut. Im Rahmen des Repowerings ist es - an geeigneten Standorten - möglich, bestehende, ältere WEA durch eine in der Regel geringere Anzahl neuer, größerer und leistungsstärkerer Anlagen zu ersetzen.

Die Betonfundamente zur Verankerung der Türme führen zu einer dauerhaften Bodenversiegelung. Dabei ist es unerheblich, ob das Fundament wieder weitgehend mit Boden abgedeckt wird; entscheidend bleibt, dass der Boden im Bereich des Baukörpers seines natürlichen Wirkungsgeflechtes in den Wasser- und Stoffkreisläufen des Naturhaushaltes entledigt wird.

Folgende anlagebedingte Wirkfaktorensind zu berücksichtigen:

- sofern notwendig: Ausbau von Wegen (lichte Durchfahrtsbreite: ca. 5,5 m, Ausbau der Kurvenradien, ggf. Neubau von Wegen, Befestigung mit Schotter oder Kies);
- Herstellung eines Massenausgleichs bei stärkerer Geländeneigung zur Schaffung eines Planums für Fundament und Kranstellfläche;
- Herstellung der Fundamente (Fläche pro WEA ca. 350 bis 500 m²);
- Herstellung der Kranstellfläche (Fläche pro WEA ca. 2.500 m², zzgl. ca. 1000 m² Kranauslegerfläche);
- WEA als visuelle Kulisse (Stahlrohrturm, Gondel, Rotoren), ggf. mit optisch bedrängender Wirkung, Hinderniskennzeichnung (Markierungsstreifen auf den Rotorblättern);
- Befeuerung (> 100 m Gesamthöhe: Positionsleuchte auf Mastspitze als Nachtkennzeichnung, ab 150 m Gesamthöhe zusätzlich Turmbefeuerung);
- Netzanbindung: Bau von Kabeltrassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren primär aus dem Betrieb der WEA sowie untergeordnet aus den Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten, einschließlich des damit verbundenen Verkehrsbetrieb:

- Schallemissionen;
- Schattenwurf des Rotors (abhängig vom Grad der Bewölkung);
- Bewegung der Rotorblätter;
- Störeffekte infolge von Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten (stoffliche Emissionen - vernachlässigbar).

Wirkräume

Der Wirkraum umfasst den Bereich, in dem vorhabenbedingte Beeinträchtigungen maximal wirksam werden können. Die Abgrenzung von Wirkräumen orientiert sich einerseits

an der möglichen Reichweite von vorhabenbedingten Störwirkungen und andererseits an der Störepfindlichkeit von Lebensräumen und der Landschaft.

Für die bebaute Umwelt werden die Anhaltswerte für optisch bedrängende Wirkungen und die im Rahmen des Plankonzeptes herangezogenen Abstände zu Wohnnutzungen berücksichtigt. Bezüglich der Fauna wird auf den Untersuchungsraum des / der Artenschutzgutachten(s) zurückgegriffen. Für die Einschätzung sonstiger bau- oder betriebsbedingter Effekte auf den biotischen Naturhaushalt wird als potenzieller Wirkraum für geschützte oder schutzwürdige Flächen ein 300 m-Puffer um die Zonen herangezogen.

Zu einigen Denkmälern bestehen zumindest teilweise direkte Sichtbeziehungen. Zu einigen Denkmälern sind - topografisch bedingt (Höhenlage, nicht überschaubare, direkt angrenzender Wald- bzw. Gehölzbereich) Sichtbeziehungen zu den potenziellen Konzentrationszonen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zur Abschätzung von Auswirkungen auf sonstige Sichtbeziehungen wird ein Radius von etwa 1.500 m (ab geplanter Grenze Konzentrationszone) herangezogen.

Bewertungsmaßstäbe und nicht betroffene Prüfkriterien

Für jede Sonderbaufläche erfolgt mit Hilfe von „Gebietsbriefen“ eine Gegenüberstellung der umweltrelevanten Merkmale des Gebietes und der voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung. Bei der fachlichen Bewertung der Umweltauswirkungen wird eingeschätzt, ob bei Umsetzung der FNP-Darstellung erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten sind und in der planerischen Abwägung bereits auf Ebene der Bauleitplanung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen. Dabei werden die fachgesetzlichen und -planerischen Ziele des Umweltschutzes (vgl. Tab. 1 und 2) und weitere Bewertungsmaßstäbe (räumliches Ausmaß, Schwere, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität einer Beeinträchtigung) zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden auch die in Abschnitt 10.2 des Umweltberichts aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Fehlen hinreichend konkrete Maßstäbe, werden die Auswirkungen mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ beurteilt. Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie Summationseffekte und Wechselwirkungen einzubeziehen. Der Untersuchungsrahmen umfasst das gesamte Sonderbauflächen sowie dessen unmittelbare Umgebung - auch in ggf. angrenzenden Kommunen, insofern sie durch Umweltauswirkungen betroffen sein können.

Die Wirkungen auf die Schutzgüter bzw. Umweltbelange werden einer **dreistufigen Bewertungsskala** zugeordnet:

- (o) keine oder sehr geringe nachteilige (vernachlässigbare) Umweltauswirkung oder Auswirkung ist im Zuge der Standortwahl innerhalb der Zonen vermeidbar
- (-) geringe bis mäßig nachteilige Umweltauswirkung
- (=) stärkere nachteilige Umweltauswirkung, aber voraussichtlich keine Überschreitung formeller Schwellenwerten (z. B. Immissionsrichtwerte); bei Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen (z. B. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen) im Rahmen der Abwägung überwindbar; nicht der planerischen Abwägung unterliegen nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben, falls sie zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen.

Folgende umweltrelevanten Merkmale (Prüfkriterien) werden nicht näher betrachtet, da sie außerhalb der Wirkräume liegen oder nicht betroffen sind:

- Natura 2000-Gebiet: Die Flächen der FFH-Gebiete „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301) und „Teverener Heide“ (DE-5002-301) sind mindestens 5,9 km Luftlinie von den Änderungsbereichen entfernt. Aufgrund des großen Abstandes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Naturschutzgebiet: Die Flächen der Gebiete „Teichbachaue / Himmericher Bruch“ (Nr. 2.1-5, Landschaftsplan III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederung, KREIS HEINSBERG 2016) und „Im Eiländchen“ (Nr. 2.2-1, Landschaftsplan II/5 Selfkant, KREIS HEINSBERG 1993) sind mindestens 4,2 km Luftlinie von den Änderungsbereichen entfernt. Aufgrund des großen Abstandes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Wildnisgebiet: Die Flächen des Gebietes „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ (WG-HS-0001) sind mindestens 15,2 km Luftlinie von den Änderungsbereichen entfernt. Aufgrund des großen Abstandes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Naturwaldzelle: Die Flächen der Naturwaldzellen „Arsbecker Bruch“ (NWZ-067), „Lindenberger Wald I“ (NWZ-052) und „Lindenberger Wald II“ (NWZ-053) sind mindestens 15,0 km Luftlinie von den Änderungsbereichen entfernt. Aufgrund des jeweils großen Abstandes sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Hochwasserrisikogebiete: Keine der geplanten Sonderbauflächen befindet sich derzeit in einem Hochwasserrisikogebiet.
- Lufthygiene (Luftqualität): WEA dienen dem Klimaschutz und tragen wesentlich zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei. Die während der Bauphase und durch Wartungsarbeiten entstehenden Luftschadstoffemissionen sind hinsichtlich ihrer Menge und Konzentration vernachlässigbar.
- Lichtemissionen: Während der Errichtung von WEA kann es zu Lichtemissionen durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungsanlagen kommen sowie aufgrund der notwendigen Tages- und Nacht Kennzeichnung der WEA gemäß § 12 Absatz 4 und §§ 14 bis 17 LuftVG. Die ggf. während der Bauphase und durch Wartungsarbeiten entstehenden Lichtemissionen sind hinsichtlich ihrer Dauer, Konzentration und Stärke räumlich und zeitlich begrenzt. Die Kennzeichnung bzw. Befeuern von WEA ist gesetzlich geregelt und dient der Sicherung des Luftverkehrs. Zudem ist es infolge der technischen Entwicklung und rechtlichen Vorgaben möglich und notwendig, die Kennzeichnung bzw. Befeuern auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- Wärme- und Strahlungsemissionen: WEA erzeugen durch den erforderlichen Maschineneinsatz (Getriebe, Stromleitung) Wärmeabstrahlung, die räumlich auf den unmittelbaren Anlagenbereich begrenzt und in ihrer Stärke vernachlässigbar ist. Radioaktive Substanzen oder andere strahlungsrelevante Emittenten werden nicht eingesetzt.
- Biologische Vielfalt: Sie umfasst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG „(...) die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“ Nach KOCH et al.¹⁴ existiert weder eine einheitliche Untersetzung des Begriffes für Planungsfragen, noch liegen umfassende Ansätze zur planungspraktischen Operationalisierung der biologischen Vielfalt vor. Sofern keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist bei der Errichtung von WEA in der Regel nicht von einer Verringerung der biologischen Vielfalt auszugehen.

¹⁴ KOCH, M., RECK, H. & F. SCHOLLES (2011): Thesenpapier Biologische Vielfalt in Umweltprüfungen. - UVP-Report 25 (2+3). 112-121, Hamm.

2.3 Auswirkungen der geplanten Sonderbauflächen

2.3.1 Teilfläche 1 „Tripsrath-Erweiterung“

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1

Teilfläche 1 (22,7 ha und 29,1 ha, insgesamt 51,8 ha)	
<p>Darstellung im wirksamen FNP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft - angrenzend: Wald - angrenzend: Sondergebiet - Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung 	
<p>Vorherrschende Realnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) - nordwestlich drei WEA 	
<p>Kurzcharakterisierung</p> <p>Die Teilfläche (70-86 m ü. NHN) liegt im Nordosten des Stadtgebietes östlich von Tripsrath und Hochheid, westlich von Hoven, Kraudorf, Nirm und Kogenbroich, nördlich der Landesstraße 42, östlich der Bundesstraße 56, an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Heinsberg.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Nordwestlich besteht ein Windpark mit drei WEA.</p>	

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet: keine Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete innerhalb und im Umfeld der Teilfläche vorhanden; nächstgelegenes Naturschutzgebiet 2.1-5 „Teichbachau / Himmericher Bruch“, Minimalabstand 4.500 m; nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Tevereener Heide“ (DE-5002-301), Minimalabstand 8.000 m	aufgrund der großen Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen (o)	
	Biotopverbund: Biotopverbundraum VB-K-4902-006 „Acker-Wald-Komplex um Hatterath“ (besondere Bedeutung), östlicher Bereich der Fläche 1.1, nördlicher Bereich der Fläche 1.2 und angrenzend beider Flächen, primäres Ziel: Erhalt aller Restwaldflächen, der Grüngürtel in Ortsrandlagen mit Obstbaumweiden, strukturreichen Gärten und Gehölz-Grünland-komplexen sowie aller strukturierenden Landschaftselemente und kulturhistorischen Kleinbiotope wie Feldgehölze und Hecken	Wald-, Gehölzflächen können von Rotor überstrichen werden, aufgrund des Erhalts der prägenden Landschaftselemente keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes (-)	
	Biotoptypen (Biotopwert): Ackerflächen (gering), angrenzend Wald (hoch)	Waldflächen werden ggf. von Rotor überstrichen, ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen (-)	
	Fauna, planungsrelevante Arten		
	<i>Fledermäuse</i> Teilfläche und Umfeld: Ackerflächen und Gehölzbereiche im Umfeld als Jagdhabitats; Hinweise zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus	betriebsbedingtes Tötungsrisiko für schlaggefährdete Arten; ggf. durch temporäre Abschaltung der WEA zu vermeiden (Abschalt Szenarien / Gondelmonitoring) (o)	
<i>WEA-empfindliche Vogelarten</i> Teilfläche und Umfeld: Brut- bzw. Rastvorkommen von Kiebitz nicht ausgeschlossen; Hinweise auf Vorkommen von Baumfalke (Brut?), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut- und Rastvorkommen), Rotmilan (Raumnutzung), Uhu (Brut) und Wespenbussard (Brut); konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Rotmilan, Uhu und Wespenbussard liegen für die letzten Jahre nicht vor, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich nicht gänzlich ausschließen	ggf. erhöhtes anlagenbedingtes Meideverhalten (Kiebitz); weitere Erfassungen der Brutvögel, Großvogelsondierungen, Erfassung der Feldvögel - insbesondere Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn - erforderlich (laufen bereits seit März 2023); ggf. Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich (=)		

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Boden / Fläche	Schutzwürdige Bodeneinheiten: in der Teilfläche: schutzwürdig (fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion; fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion; Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion; Stauwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion sowie Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion)	aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-)
	Altlasten: keine Altlasten und keine Altablagerungen in der Teilfläche vorhanden	keine Betroffenheit (o)
Wasser	Grundwasser: keine oberflächennahen Grundwasservorkommen; kein Wasserschutzgebiet	sehr geringe Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Verdunstungsverluste auf (teil)versiegelten Flächen; Vermeidung negativer Auswirkungen (-)
	Oberflächengewässer: keine Oberflächengewässer innerhalb der Teilfläche bzw. in unmittelbarer Umgebung vorhanden; Minimalabstand Leerodter Graben 590 m	keine Betroffenheit (o)
	Starkregengefahrenhinweise: kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2-2,0 m/s, punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m	aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, Standsicherheit der WEA muss gewährleistet sein (-)
Klima	Klimatope, klimaökologische Funktion: Freilandklimatope (Teil des bioklimatischen Ausgleichsraumes Freiland), angrenzend Waldklima	Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung; Beeinflussung des Luftraums durch Rotorbewegung; kleinflächige Auswirkungen ohne signifikante Minderung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (-)
Landschaft	Landschaftsbild: Landschaftsbildqualität hoch; Vorbelastung durch drei WEA nordwestlich, Hochspannungsfreileitung westlich, Landesstraße 42 südlich; durch Gehölz- bzw. Waldbestände angrenzend auch angrenzend der Hofanlagen und Ortslagen eingeschränkte Sichtbeziehungen zur Teilfläche	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund teils fehlender sichtverschattender Elemente WEA z. T. im Umfeld sichtbar, aufgrund der Vorbelastung verringerte Eingriffsintensität (-)

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Land-schaftsplan	Festsetzungen: Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“; teilweise Lage im LSG 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ im Umfeld der Fläche 1.2 geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-11 „1 Teich mit Uferbereich“ mit Pflegemaßnahme 5.5-11, Minimalabstand 120 m	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund des Erhalts der prägenden Landschaftselemente keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes (-)
Menschen, Gesundheit, Bevölkerung	Siedlungsflächen: Außenbereich im 540-870 m Abstand zur Grenze der Teilfläche: Wohngebäude u. a. der Hofanlage Gut Leerodt und westlich an der L 42, westlich von Kogenbroich an der L 42, in Baumen (Heinsberg) <hr/> Minimalabstände: Wohnbaufläche in Kraudorf: 850 m, Wohnbaufläche in Kogenbroich: 860 m, Wohnbaufläche in Tripsrath: 1.190 m, Wohnbaufläche in Uetterath (Heinsberg): 1.600 m Gemischte Baufläche in Tripsrath, Hochheid, Hoven: 820 m Gemischte Baufläche in Kraudorf, Süggerath: 870 m, Gemischte Baufläche in Uetterath (Heinsberg): 1.240 m <hr/> Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE): rechtskräftiger Regionalplan bzw. Regionalplan-Entwurf: südlicher Bereich der Fläche 1.1, nördlicher Bereich der Fläche 1.2 und angrenzend <hr/> Naturpark Maas-Schwalm-Nette: nördlich der Teilfläche, Minimalabstand 5,5 km	potenzielle Beeinträchtigung des Wohlbefindens durch Schallimmissionen und Schattenwurf; Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten ist nachzuweisen (-) <hr/> aufgrund großer Abstände voraussichtlich maximal mäßige Beeinträchtigungen; Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten ist nachzuweisen (-) <hr/> aufgrund der Randlage voraussichtlich keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes (u. a. Sicherung / Wiederherstellung / Entwicklung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung), bei Erhalt der prägenden Landschaftselemente verringerte Eingriffsintensität (-) <hr/> aufgrund der großen Entfernung keine Auswirkungen (-)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erholung, Freizeitinfrastruktur: Minimalabstände: Gut Leerodt (Schlossruine) 540 m; Europäischer Fernwanderweg E8, Grenzlandweg X1 800 m; Haus Honsdorf 2.410 m; Burg Randerath 2.650 m; Haus Beeck 2.770 m; Hallenbad, Wasserturm in Geilenkirchen-Bauchem 3.000 m	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, ggf. visuelle und akustische Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (-)

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Kultur- und sonstige Sachgüter (Fortsetzung)	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche: Minimalabstände: bedeutsamer KLB 24.01 „Untere Wurm“: 470 m, KLB 24.02 „Mittlere Rur - Nideggen“: 4.000 m; kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Geilenkirchen: 3.100 m, Randerath: 2.810 m; regional bedeutsamer KLB-RPK 27 „Mittleres Wurmtal“: 340 m, KLB-RPK 28 „Untere Ruraue bei Hückelhoven“: 4.000 m, KLB-RPK 23 „Selfkantbahn“: 5.110 m, KLB-RPK 22 „Birgden“: 5.460 m	bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen aus Richtung der KLB, aufgrund bestehender Vorbelastung durch unmittelbar angrenzenden Windpark mit drei WEA, Bundesstraße 56, Landesstraße 42, Hochspannungsfreileitung und weiterer WEA im Umfeld sowie nur z. T. vorhandener sichtverschattender Elemente (Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Teilfläche und der Hofanlagen) verringerte Eingriffsintensität (-)
	Baudenkmäler: Gut Leerodt (Nr. 46): Minimalabstand 540 m; Pfarrkirche St. Anna (Nr. 49) in Tripsrath: Minimalabstand 1.030 m; Wegekreuz (Nr. 18) in Hochheid: Minimalabstand 1.040 m; Pfarrkirche St. Gertrud (Nr. 7) und Kapelle zur Schmerzhaften Mutter Maria (Nr. 62) in Kraudorf: Minimalabstand 1.050 m; Wegekreuz (Nr. 83) in Berg (Heinsberg): Minimalabstand 1.140 m; Kath. Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt (Nr. 85) und Muttergotteskapelle (Nr. 101) in Uetterath (Heinsberg): Minimalabstand 1.340 m	aufgrund teils vorhandener sichtbehindernder Strukturen (unmittelbar angrenzende Wald-, Gehölzstrukturen) nur partielle Sichtbarkeit der WEA, aufgrund der Vorbelastung durch Windpark mit drei angrenzenden WEA, Hochspannungsfreileitung und weiterer WEA im Umfeld verringerte Eingriffsintensität (-)
	Sichtachsen höhenexponierter Objekte: Abstand zur Teilfläche: 1.030 m-4.830 m: Pfarrkirche St. Anna in Tripsrath, Wasserturm in Bauchem, Schloss Trips, Pfarrkirche St. Gertrud in Kraudorf, Pfarrkirche St. Gereon in Würm, Pfarrkirche Heilig Kreuz in Süggerath, St. Mariä-Kirche in Gillrath, Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt und Pfarrkirche St. Johannes in Geilenkirchen, Pfarrkirche St. Lambertus in Randerath (Heinsberg), Kath. Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Uetterath (Heinsberg), Pfarrkirche St. Josef in Horst (Heinsberg), St. Nikolaus-Kirche in Waldenrath (Heinsberg)	aufgrund des Seh winkels und sichtbehindernder Strukturen (v. a. Siedlungsbereiche, Waldflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen) nur partielle Sichtbarkeit der WEA (-)
	Bodendenkmalschutz: keine Bodendenkmäler im Bereich der Teilfläche bekannt; im Umfeld der Teilfläche: Grabenanlage nahe Hoven (Nr. 4): Minimalabstand 530 m, Hohlweg „Kogenbroicher Gracht“ (Nr. 8): Minimalabstand 150 m	aufgrund der Lage außerhalb und der Entfernung zur Teilfläche keine Betroffenheit (o)
	Wald, Schutzfunktionen: Waldflächen angrenzend der Teilfläche vorhanden	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und Einhaltung eines Mindestabstandes, ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern der Wald und hochwertige Waldrandbereiche als Maststandorte ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden (-)

Tab. 3 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 1 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Kultur- und sonstige Sachgüter (Fortsetzung)	Militärische Einrichtungen: Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflughafen Nörvenich, ggf. militärische Richtfunkstrecken	ggf. Bauhöhenbegrenzungen, Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Infrastrukturtrassen: B 56 und Hochspannungsfreileitung westlich der Teilfläche, L 42 südlich der Teilfläche	Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Grundwassermessstellen: aktive Grundwassermessstelle 219604710 innerhalb der Fläche 1.1	Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Windenergieanlagen: drei WEA nordwestlich, weitere drei WEA nordwestlich von Tripsrath und weitere WEA im Stadtgebiet von Heinsberg	ggf. Abstände erforderlich, Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
Umweltmerkmale mit erhöhtem Konfliktpotenzial		
- Artenschutz: Weitere Bearbeitung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens		

2.3.2 Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2

Teilfläche 2 (48,8 ha)	
<p>Darstellung im wirksamen FNP:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft - Wald - angrenzend: Sondergebiet - Konzentrationszone für Windenergieanlagen als überlagernde Darstellung 	
<p>Vorherrschende Realnutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) - kleinräumige Gehölz- bzw. Waldflächen - östlich vier WEA 	
<p>Kurzcharakterisierung</p> <p>Die Teilfläche (74-93 m ü. NHN) liegt im Südosten des Stadtgebietes südöstlich von Beeck und östlich von Prummern, zwischen den Kreisstraßen 6 und 24, an der Stadtgebietsgrenze zur Stadt Linnich. Innerhalb der Teilfläche bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) und kleinflächige Gehölz- und Waldflächen entlang des Gereonsweiler Fließ sowie nördlich und südlich angrenzend Baum-/Gehölzbestand. Östlich angrenzend besteht ein Windpark mit mehr als 20 WEA im Stadtgebiet von Geilenkirchen, Linnich und Hückelhoven. Südlich verlaufen zwei Hochspannungsfreileitungen im Stadtgebiet von Linnich.</p>	

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet: keine Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete innerhalb und im Umfeld der Teilfläche vorhanden; nächstgelegenes Naturschutzgebiet 2.2-1 „Im Eiländchen“, Minimalabstand 4.200 m; nächstgelegenes Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Flossdorf und Broich“ (DE-5003-301), Minimalabstand 5.900 m	aufgrund der großen Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen (o)
	Biotopverbund: Biotopverbundraum VB-K-5003-002 „Leffarth, Beeck mit Beeckfliess und Bördenstrukturen nördlich Brachelen“ (besondere Bedeutung), quert die Teilfläche und angrenzend, primäres Ziel: Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer der Selfkant- Terrassenplatte mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden Erhalt des Teverener Baches mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystemes sowie aller übrigen strukturierenden und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Lösshohlwege und Baumreihen, Erhalt und Entwicklung der für die Börde seltenen Stillgewässer; Biotopverbundraum VB-K-5003-001 „Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven“ (besondere Bedeutung), südlicher Randbereich der Teilfläche und angrenzend, primäres Ziel: Erhalt der Grüngürtel in Ortsrandlage der Dörfer mit strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstbaumweiden, Erhalt der Fließe und Gräben mit begleitenden Gehölzen als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystemes	ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern hochwertige Bereiche insbesondere der Baum- / Gehölzbestand als Maststandorte ausgespart (keine direkte Flächeninanspruchnahme) und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden (-)
	Biotoptypen (Biotopwert): Ackerflächen (gering) kleinflächige Gehölz, Waldflächen (mittel)	ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern hochwertige Randbereiche als Standorte (Waldfläche) ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden (-)
	Fauna, planungsrelevante Arten	
	<i>Fledermäuse</i> Teilfläche und Umfeld: Ackerflächen und Gehölzbereiche wie auch im weiterem Umfeld als Jagdhabitate; Hinweise zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwergfledermaus	betriebsbedingtes Tötungsrisiko für schlaggefährdete Arten; ggf. durch temporäre Abschaltung der WEA zu vermeiden (Abschalt Szenarien / Gondelmonitoring) (o)

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)	<i>WEA-empfindliche Vogelarten</i> Teilfläche und Umfeld: Brutvorkommen im Umfeld in Linnich von Kiebitz; Hinweise zu Vorkommen von Bläss-, Saatgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Korn-, Rohrweihe, Lach-, Sturmmöwe, Rot-, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Weißstorch, Wespenbussard, jedoch keine Brutvorkommen in jeweiligen artspezifischen Wirkraum bekannt und konnten durch Erfassungen im Jahr 2022 auch nicht festgestellt werden	ggf. Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich (=)
Boden / Fläche	Schutzwürdige Bodeneinheiten: in der Teilfläche: schutzwürdig (fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion; tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte; Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) Altlasten: im zentralen Bereich der Teilfläche Altlastenverdacht (Flurstücke 80 und 81, Flur 2, Gemarkung Beeck), der sich jedoch nach Prüfung nicht bestätigte	aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (-) keine Betroffenheit (o)
Wasser	Grundwasser: keine oberflächennahen Grundwasservorkommen; kein Wasserschutzgebiet Oberflächengewässer: Gereonsweiler Fließ quert von Süden nach Norden die Teilfläche Starkregengefahrenhinweise: kleinflächig Fließgeschwindigkeiten bei seltenen und extremen Ereignissen 0,2->2,0 m/s, punktuell bis kleinflächig Wasserhöhen bei seltenen und extremen Ereignissen 0,1-2,0 m	sehr geringe Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Verdunstungsverluste auf (teil)versiegelten Flächen; Vermeidung negativer Auswirkungen (-) Bestandsschutz und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-) aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen, Standsicherheit der WEA muss gewährleistet sein (-)
Klima	Klimatope, klimaökologische Funktion: Freilandklimatope (Teil des bioklimatischen Ausgleichsraumes Freiland) und Klima innerstädtischer Grünflächen (Parkklima)	Veränderung des Mikroklimas durch Versiegelung; Beeinflussung des Luftraums durch Rotorbewegung; kleinflächige Auswirkungen ohne signifikante Minderung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion (-)

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Landschaft	Landschaftsbild: Landschaftsbildqualität mittel; Vorbelastung durch vier WEA östlich und weiterer WEA im Stadtgebiet von Geilenkirchen, Linnich und Hückelhoven, Hochspannungsfreileitungen südlich, K 6 östlich und K 24 westlich; durch Gehölzbestände angrenzend der Hofanlagen und Ortslagen eingeschränkte Sichtbeziehungen zur Teilfläche	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund teils fehlender sichtserschattender Elemente WEA z. T. im Umfeld sichtbar, aufgrund der Vorbelastung verringerte Eingriffsintensität (-)
Land-schaftsplan	Festsetzungen: Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ und 7 „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“; größtenteils Lage im LSG 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“, im nördlich-zentralen Bereich Zweckbestimmung für Brachflächen - Überlassen der natürlichen Entwicklung 3.1-1 Hang am Gereonsweiler Fließ; südlich angrenzend zur Teilfläche Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“; LSG 2.2-1 „Gereonsweiler Fließ“	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, aufgrund des Erhalts der prägenden Landschaftselemente keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes (-)
Menschen, Gesundheit, Bevölkerung	Siedlungsflächen: Außenbereich im 540-870 m Abstand zur Grenze der Teilfläche: Wohngebäude u. a. Gut Neuenhof, Lohfelder Hof	potenzielle Beeinträchtigung des Wohlbefindens durch Schallimmissionen und Schattenwurf; Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten ist nachzuweisen (-)
	Minimalabstände: Wohnbaufläche in Beeck: 1.380 m, Wohnbaufläche in Gereonsweiler (Linnich): 1.620 m, Wohnbaufläche in Prummern: 2.120 m, Gemischte Baufläche in Beeck: 820 m, Gemischte Baufläche in Gereonsweiler (Linnich): 1.030 m, Gemischte Baufläche in Apweiler: 1.610 m, Gemischte Baufläche in Prummern: 1.660 m	aufgrund großer Abstände voraussichtlich maximal mäßige Beeinträchtigungen; Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten ist nachzuweisen (-)

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE): westlicher Bereich (nach Regionalplan-Neuaufstellung: zentraler Bereich) der Teilfläche, nördlich und südlich angrenzend</p>	<p>aufgrund der Randlage und erheblicher Vorbelastung durch WEA und Hochspannungsfreileitungen im direkten Umfeld voraussichtlich keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes (u. a. Sicherung / Wiederherstellung / Entwicklung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung), bei Erhalt der prägenden Landschaftselemente verringerte Eingriffsintensität (-)</p>
	<p>Naturpark Maas-Schwalm-Nette: nördlich der Teilfläche, Minimalabstand 8,7 km</p>	<p>aufgrund der großen Entfernung keine Auswirkungen (-)</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Erholung, Freizeitinfrastruktur: Minimalabstände: Haus Beeck 1.220 m, Schutzhütte 2.050 m, Europäischer Fernwanderweg E8, Grenzlandweg X1 2.700 m, Haus Honsdorf 2.980 m, Gut Leerodt (Schlossruine) 3.240 m, Unterste Mühle (Wassermühle) in Welz (Linnich) 3.400 m, Heimatmuseum Linnich und Dt. Museum für Glasmalerei in Linnich 3.900 m, Hauptwanderweg Erft-Rur-Weg 4.670 m</p>	<p>Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, ggf. visuelle und akustische Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (-)</p>
	<p>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche: Minimalabstände: bedeutsamer KLB 24.01 „Untere Wurm“: 2.160 m, KLB 24.02 „Mittlere Rur - Nideggen“: 3.500 m; kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern Linnich 4.230 m, Geilenkirchen: 5.440 m, regional bedeutsamer KLB-RPK 27 „Mittleres Wurmatal“: 1.380 m, KLB-RPK 28 „Untere Ruraue bei Hückelhoven“: 3.640 m, KLB-RPK 41 „Mittlere Ruraue zwischen Jülich und Linnich“: 4.660 m, KLB-RPK 36 „Unteres Wurmatal“: 5.470 m</p>	<p>bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen aus Richtung der KLB, aufgrund bestehender Vorbelastung durch unmittelbar angrenzenden Windpark mit vier WEA, Kreisstraßen 6 und 24, Hochspannungsfreileitungen und weiterer WEA im Umfeld sowie nur z. T. vorhandener sichtserschattender Elemente (Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Teilfläche und der Hofanlagen) verringerte Eingriffsintensität (-)</p>
	<p>Baudenkmäler: Wegekreuz (Nr. 21) in Beeck: Minimalabstand 920 m, Backsteinhaus (Nr. 23) Backstein-Traufhaus (Nr.24), Wegekreuz (Nr. 25), Gusseiserne Pumpe (Nr. 72) in Gereonsweiler (Linnich): Minimalabstand 1.160 m, Haus Beeck (Nr. 25) in Beeck: Minimalabstand 1.200 m, Hofanlage (Nr. 61), Wegekreuz (Nr. 3), St. Johann Baptist (Nr. 36), Missionskreuz an der Kirche (Nr. 37) in Lindern: Minimalabstand 2.070 m, Haus Immendorf (Nr. 14), Hofanlage (Nr. 60), Hofanlage (Nr. 59), Kirche St. Peter (Nr. 33), Giebelhaus (Nr. 34), Giebelhaus (Nr. 35) in Immendorf: Minimalabstand 2.760 m, Gut Leerodt (Nr. 46): Minimalabstand 3.250 m, Wegekreuz (Nr. 70) in Welz (Linnich): 3.690 m, u. a. Wohnhaus (Nr. 1), Katholische Pfarrkirche St. Martinus (Nr. 2), Evangelische Kirche (Nr. 45) in Linnich: Minimalabstand 4.000 m</p>	<p>aufgrund teils vorhandener sichtbehindernder Strukturen (innerhalb und unmittelbar angrenzende Gehölzstrukturen) nur partielle Sichtbarkeit der WEA, aufgrund der Vorbelastung durch Windpark mit vier angrenzenden WEA, Hochspannungsfreileitungen und weiterer WEA im Umfeld verringerte Eingriffsintensität (-)</p>

Tab. 4 Umweltmerkmale und Auswirkungen Teilfläche 2 (Fortsetzung)

Belang, Schutzgut	Ist-Zustand der Umwelt	Auswirkungen und Bewertung
Kultur- und sonstige Sachgüter (Fortsetzung)	Sichtachsen höhenexponierter Objekte: Abstand zur Teilfläche: 2.050 m-4.310 m: Pfarrkirche St. Gertrud in Kraudorf, Pfarrkirche St. Gereon in Würm, Pfarrkirche Heilig Kreuz in Süggerath, Kirche St. Johann Evangelist in Prummern, Pfarrkirche St. Peter in Immendorf, St. Johann Baptist in Lindern, St. Laurentius-Kirche in Puffendorf (Linnich), Katholische Pfarrkirche St. Martinus und Evangelische Kirche in Linnich	aufgrund des Sehwinkels und sichtbehindernder Strukturen (v. a. Siedlungsbereiche und vereinzelt Gehölz-, Waldstrukturen) nur partielle Sichtbarkeit der WEA (-)
	Bodendenkmalschutz: keine Bodendenkmäler im Bereich der Teilfläche bekannt	keine Betroffenheit (o)
	Wald, Schutzfunktionen: kleinere Wald- und Gehölzflächen innerhalb und angrenzend der Teilfläche sowie kleinere Waldflächen im weiteren Umfeld der Teilfläche vorhanden	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und Einhaltung eines Mindestabstandes, ausgleichbare bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, sofern der Wald- und Gehölzbereiche und hochwertige Waldrandbereiche als Maststandorte ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden (-)
	Militärische Einrichtungen: Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflughafen Nörvenich, ggf. militärische Richtfunkstrecken	ggf. Bauhöhenbegrenzungen, Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Infrastrukturtrassen: im Umfeld der Teilfläche: K 6 östlich und K 24 westlich, Hochspannungsfreileitungen südlich der Teilfläche	Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Grundwassermessstellen: aktive Grundwassermessstellen 218643342, 218643330, 218643329, 218643317 im Randbereich der Teilfläche	Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
	Windenergieanlagen: vier WEA östlich der Teilfläche, weitere WEA im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich	ggf. Abstände erforderlich, Bestandssicherung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (-)
Umweltmerkmale mit erhöhtem Konfliktpotenzial		
- Artenschutz: Weitere Bearbeitung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens		

Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden noch keine WEA-Standorte geplant. Für beide Teilflächen werden derzeit WEA geplant, dessen Planung noch nicht abgeschlossen ist und auch die konkrete Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der WEA noch nicht feststeht.

Eine Ermittlung des konkreten Umfangs des Flächenverbrauches ist somit auf dieser Planungsebene nicht möglich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für konkrete WEA werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Flächenverbrauch (temporär und dauerhafte Flächenversiegelung) und die weiteren Umweltbelange (u. a. Biotopausstattung, Artenschutz, Flächennutzung) sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen berücksichtigt. In der Regel werden zur Errichtung und Betrieb von WEA Flächen für u. a. Gründung bzw. Fundamentierung, Aufstell-, Lager-Steuerungs- und Wartungsbereiche beansprucht.

Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen während der Errichtungsphase entstehen Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen, die zu vorübergehenden Belästigungen von Nutzern angrenzender Wege führen können. Verschmutzungen in Form von Schadstoffeinträgen in den Boden werden durch eine ordnungsgemäße Nutzung und Wartung von Baumaschinen und -fahrzeugen vermieden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Richtwerte eingehalten werden können; dies ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und nach Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO) unter Berücksichtigung des jeweiligen Anlagentyps sowie der konkreten Standorte durch ein entsprechendes Schallschutz-Gutachten vom Betreiber unter Berücksichtigung der in der Umgebung relevanten Immissionsquellen nachzuweisen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Immissionsrichtwert hinsichtlich des Schattenwurfes der Anlagen auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen (tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten) nicht überschritten wird. Für die konkreten Anlagenplanungen in beiden Teilflächen liegen die Schallschutz- und Schattenwurf-Gutachten vor (I17-WIND GMBH & CO. KG 2023a und b, IEL GMBH 2023a und b) mit dem Ergebnis, dass mit den geplanten WEA die Immissionsricht- und -orientierungswerte bzgl. Schallschutz und Schattenwurf unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Schattenwurf-Abschaltmodul) eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten werden und diese WEA somit genehmigungsfähig sind.

Bezüglich des sogenannten Discoeffektes wird z. B. durch eine Mattlackierung der Windenergieanlagen keine Belästigung hervorgerufen.

Bzgl. Infraschall bestehen keine rechtlichen Vorgaben. Schall im Frequenzbereich unter 20 Hz (= Infraschall) ist nicht rein „windradtypisch“, sondern er stammt u. a. auch aus zahlreichen anderen, natürlichen Quellen wie z. B. Windböen oder Waldwipfelrauschen und ist im natürlichen Umfeld vor allem bei Wind allgegenwärtig. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft¹⁵ sind keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall zu erwarten.

¹⁵ s. a. UMWELTBUNDESAMT (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.
LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Windenergie und Infraschall.
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall. - Stand 16.12.2015.

Während der Bauphase von WEA und Nebenanlagen können kleinere Reststoffmengen (Verpackungen, Materialreste) anfallen. Durch den regulären Betrieb der WEA werden keine Abfälle erzeugt. Werden anfallende Abfälle nach Abschluss der Errichtung von der Baustelle entfernt und ordnungsgemäß entsorgt sowie bei Wartungs- und möglichen Reparaturarbeiten anfallender Abfall ordnungsgemäß entsorgt, sind keine negativen Auswirkungen des Planvorhabens zu erwarten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) die temporären und dauerhaften Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen berücksichtigt.

3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb von Schutzgütern. So können sich z. B. die Auswirkungen in ihrer Wirkung addieren oder unter Umständen auch zu einer Verminderung der Wirkungen führen.

Da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Ökosysteme integriert ist, nimmt er als Schutzgut eine Sonderrolle ein. Wechselwirkungen, die durch den vielfältigen Einfluss des Menschen auf Natur und Landschaft verursacht werden, finden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen Berücksichtigung.

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“ durch Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen (Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung) und Schadstoffeintrag; diese sind aber aufgrund des geringen Ausmaßes zu vernachlässigen. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Menschen“ und „Landschaft / Landschaftsbild“ bzgl. visueller Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen, die einerseits zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und andererseits zur Beeinträchtigung der Erholungs- und Wohnqualität führen können.

Spezielle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Standortfaktoren führen, lassen sich im vorliegenden Fall nicht erkennen.

4 Kumulation mit anderen Plänen und Projekten

Nordwestlich der Teilfläche 1 bestehen drei Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet von Geilenkirchen. Östlich der Teilfläche 2 besteht ein Windpark mit mehr als 20 WEA im Stadtgebiet von Geilenkirchen, Hückelhoven und Linnich - zum Teil mit Planung von neuen WEA als Ersatz für ältere Bestandsanlagen (Repowering).

Die Baugrenzen der WEA im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich sind durch den Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ festgesetzt (STADT LINNICH o. J.).

Bestehende Immissionsquellen, darunter WEA, sind im konkreten Genehmigungsverfahren hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen.

5 Klimaschutz / Klimawandel

Die Nutzung der Windenergie ist Teil des Ausbaus regenerativer Energien sowie ein Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre (Klimaschutz) und wirkt somit dem Klimawandel entgegen.

Plötzlich auftretende Wetterextreme, die infolge des Klimawandels vermehrt auftreten werden, erfordern bei der Planung und Entwicklung von WEA entsprechende Materialien und Konstruktionsmerkmale zur erhöhten Stand- und Bruchsicherheit von WEA. Extreme Wetterereignisse (z. B. extreme Starkregenereignisse) und für den Betrieb von WEA ungünstige Wetterlagen (z. B. zu starker Wind) sind bei der konkreten Planung von WEA sowie deren Kosten- und Ertragsplanungen zu berücksichtigen.

6 Anfälligkeiten für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen

Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren zu konkretisierenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine elementaren Gefahren für den Menschen und für die Umwelt absehbar. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund von schwerwiegenden Unfällen oder Katastrophen sind mit der Realisierung des Vorhabens infolge von Sturmereignissen und Blitzschlag nicht auszuschließen. Entsprechend dem Stand der Technik sind diese Risiken bei der Konstruktion hinsichtlich der Standfestigkeit, unter Berücksichtigung der Art und Zusammensetzung des Untergrunds, und Bruchsicherheit sowie technischen Einrichtungen an den WEA (z. B. Blitzschutzsystem), zu vernachlässigen.

Das Plangebiet umfasst punktuell bis kleinflächig auch Bereiche, die bei Starkregenereignissen erhöhte Wasserstandshöhen und Fließgeschwindigkeiten aufweisen können (insbesondere an Bachläufen, tiefer gelegene Bodenstellen). Zum Schutz vor Auswirkungen infolge von Starkregenereignissen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen - insbesondere zur Standsicherheit der Anlagen - bei der Ausgestaltung der Anlagen (vor allem der Fundamente) sowie der Kranstellflächen und Zufahrten zu beachten.

Die Bereiche der WEA müssen aus Brandschutzgründen mit Fahrzeugen der Feuerwehr erreichbar sein. Hierzu sind die Zufahrten zu den WEA entsprechend der DIN 14090 auszuführen. Eine Kennzeichnung der Flächen ist entsprechend vorzunehmen. Aus Brandschutzgründen muss der Abstand zu bebauten Flächen aufgrund der Anlagenhöhe heutiger WEA mindestens 500 m betragen.

Die für den Betrieb der WEA ggf. erforderlichen Schmierstoffe und Maschinenöle werden im Falle eines Lecks in speziellen Schutzvorrichtungen des Maschinenhauses (z. B. Fettwanne) aufgefangen.

Zum Schutz vor einer Eisbildung an den Rotorblättern wird der Betreiber bei fehlender Enteisungsanlage verpflichtet, die Anlage bei Eisbesatz abzuschalten und die hierfür notwendigen technischen Einrichtungen (Abschaltautomatik) vorzusehen. Eine standort- und anlagenbezogene Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen erfolgt im separaten Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ermöglicht die Errichtung von WEA innerhalb dieser Zonen (Teilflächen, siehe Plandarstellung) und als „Rotor-außerhalb-Flächen“ kann der Rotor von WEA über die Abgrenzung der Sonderbauflächen hinausragen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die Nicht-Überschreitung von Immissionsricht- oder Orientierungswerten bzgl. Lärm und Schattenwurf nachzuweisen und die artenschutzrechtlichen Belange weitergehend zu bearbeiten.

Bei der Planung und Errichtung in den Teilflächen sind ggf. erforderliche Abstände zu Bestandsanlagen in angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Die Errichtung von WEA in den Teilflächen führen zu Veränderungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen, die aufgrund der bestehenden visuellen Vorbelastungen - insbesondere der umliegend vorhandenen WEA - als nicht erheblich eingestuft werden. Bei Errichtung von WEA in den Teilflächen ist aufgrund der nur teilweise vorhandenen, sichtverschattenden Elemente und teils geringer Vorbelastung mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen bzgl. bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche sowie mit einer visuellen und akustischen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung zu rechnen.

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ liegen Hinweise zu kollisionsgefährdeten, sogenannten „WEA-empfindlichen“ Fledermaus- und Vogelarten vor, die ein Vorkommen im Änderungsbereich nicht ausschließen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlich machen. Es ist für die Teilflächen 1 und 2 nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“, „Wasser“ und „Klima / Luft“ als nicht erheblich eingestuft. Im konkreten Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf nachzuweisen, so dass keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, Gesundheit und Bevölkerung“ zu erwarten sind (siehe auch Kapitel 2 und 7).

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen stellt die zukünftig - überlagernd - als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt für den Bereich angrenzend zur Teilfläche 1 „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt für den Bereich angrenzend zur Teilfläche 2 „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“, „Auebereich“, „Altlastenverdachtsfläche“ dar sowie südlich angrenzend „Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung - unterirdisch“ und nachrichtlich übernommen „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Es ist davon auszugehen, dass der bisherige Umweltzustand der Änderungsbereiche mit einer fast flächendeckenden landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung auch langfristig bestehen bleiben würde.

9 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 84. Änderung des Flächennutzungsplans sollen zwei Teilflächen (in drei Einzelflächen) als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden. Mit diesen Flächen soll das Potenzial der Windenergienutzung im Stadtgebiet von Geilenkirchen unter Beibehaltung der bestehenden Konzentrationszonen-Planung mit Wirkung § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erweitert werden.

Aus städtebaulichen Gründen unterstützt die Ausweisung der Sonderbauflächen den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern und um die für die Bundesländer verbindlichen Flächenziele nach § 1 und § 2 WindBG zu erreichen.

Um den Ausbau der Windenergienutzung und damit die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und somit auch den Ausstoß von Treibhausgasen infolge der Nutzung fossiler Energieträger zu reduzieren, ist die Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen gerechtfertigt. Zudem soll der Ausbau der Windenergienutzung in möglichst konfliktarmen Bereichen erfolgen. Dabei ist die Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen und anderen Infrastrukturtrassen als Vorbelastung des Landschaftsbereiches gegenüber unbelasteten Landschaftsräumen vorzusehen. Da mit den geplanten Sonderbauflächen der Anschluss an vorhandene Windparks erfolgt, sollen andere wenig vorbelastete Landschaftsbereiche frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

10 Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

10.1 Rechtsgrundlagen

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Absatz 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Nach § 1a Absatz 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung des zu erwartenden Eingriffs ist auf der Flächennutzungsplanebene jedoch nur begrenzt möglich, da Umfang und konkrete Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen zwar in Planung sind, diese aber noch nicht abgeschlossen und genehmigt sind sowie zukünftig auch weitere Anlagen nicht ausgeschlossen sind - auch unter Berücksichtigung es Repowerings von angrenzend bestehenden, älteren WEA.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur FNP-Änderung erfolgt somit auch keine detaillierte Ermittlung und Bilanzierung des Kompensationsbedarfes zum Ausgleich und Ersatz der

nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen. Es ist bei der Darstellung von Sonderbauflächen im FNP mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich erforderlichen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplans vorzubehalten.

10.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die dargestellten Maßnahmen dienen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und sind im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung entsprechend zu konkretisieren.

Pflanzen und Tiere

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und ggf. Überprüfung betroffener Gehölze auf Fortpflanzungsstätten von Vogelarten (ggfs. Ausnahmen in Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde (UNB) möglich, wenn keine Vogelbrut im Baufeldbereich gutachterlich festgestellt wurde);
- möglichst keine Entfernung von Gehölzen, die als potenzielle Fortpflanzungsstätten dienen können; sollte dies nicht einzuhalten sein, ist eine Entfernung bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen;
- Herrichtung temporär in Anspruch genommener und nach Errichtung der WEA nicht mehr benötigter Arbeits- und Lagerflächen für den Biotop- und Artenschutz bzw. im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung;
- keine Anlage von Brachflächen bzw. eine für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Flächen im Mastfußbereich;
- Durchführung eines Gondelmonitorings (Batcorder-Monitoring in der Höhe) mindestens im ersten und ggf. auch im zweiten Betriebsjahr im Zeitraum März bis November als Datengrundlage der Fledermausaktivitäten in der Höhe und ggf. Festlegung von Abschaltalgorithmen im Zeitraum März bis November¹⁶;
- möglichst keine Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (zur Aktivierung von Beleuchtung im Zuge abendlicher Kontrollen); Fledermäuse könnten durch das Licht angezogen werden unten am Mast entlang hochfliegen und mit dem Rotor kollidieren;
- Schaffung einer möglichst kleinen Mastfußumgebung, die so unattraktiv wie möglich für ggf. betroffene WEA-empfindliche Vogelarten ist;
- Schutz und Sicherung von Vegetationselementen bei Durchführung der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbeständen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen“;

¹⁶ Es ist zu empfehlen, dass unter Berücksichtigung des bereits im März bzw. noch im November stattfindenden Zuggeschehens u. a. des Großen Abendseglers die Abschaltscenarien bzw. das ggf. durchzuführende Gondelmonitoring bereits ab März bis einschließlich November - in Abweichung zu den im Leitfaden (MULNV / LANUV 2017) genannten Zeitraum April bis Oktober - stattfinden.

MULNV / LANUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

- Aufwertung geringwertiger Biotope (z. B. Acker, Intensivgrünland) durch Nutzungsexpensivierung / Anlage von Gehölzbiotopen zur Kompensation;
- sofern notwendig, Schaffung bzw. Aufwertung von Ersatz-Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche; der flächenmäßige Umfang entspricht mindestens der Fläche von 1 ha pro Brutpaar (mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße) unter Berücksichtigung von Orientierungswerten von Abständen zu Vertikalstrukturen; die Maßnahme muss im Umfeld von etwa 2 km erfolgen und zu Baubeginn wirksam sein (CEF-Maßnahme);
- sofern notwendig, Schaffung bzw. Aufwertung von Ersatz-Fortpflanzungsstätten für das Rebhuhn; Schaffung von Ersatzhabitaten durch Nutzungsexpensivierung von Intensiväckern bzw. Anlage von Ackerbrachen; Besiedlung neu geschaffener Habitate nur in direktem Verbund bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich
Größenordnung für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im 3-5 ha großen Aktionsraum empfohlen; auch streifenförmige Maßnahme(n) möglich und sind möglichst breit anzulegen mit Mindestbreite von 15 m; die Maßnahme muss zu Baubeginn wirksam sein (CEF-Maßnahme);
- Vermeidung von Dämmerungs- und Nachtfahrten zum Schutz wandernder Amphibien;
- ggf. Errichtung von Krötenschutzzaun /-zäunen, ggf. Kontrolle der Bauflächen auf temporäre Gewässer und ggf. Umsetzung vorhandener Tiere.

Boden, Fläche, Wasser

- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Erdmassenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß;
- unverzügliche Wiederherstellung temporär in Anspruch genommener Arbeits- und Lagerflächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.);
- Dokumentation zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen und der ordnungsgemäßen Rekultivierung z. B. im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung;
- getrennte, sachgemäße Lagerung des Oberbodens zur weiteren Verwendung; Beachtung der Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18915 beim Bodenabtrag;
- bei einer Lagerung boden- und grundwassergefährdender Stoffe Abdeckung des Bodens mit wasserundurchlässiger und säurefester Plane zum Schutz vor Schadstoffeintrag,
- Gestaltung der Kranstellplätze und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Material (Schotter);
- Verwendung unterirdischer Fundamente für die Masten;
- Anwendung entsprechender Sicherheitsvorrichtungen zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen;
- Rekultivierung des Bodens nach Ende der Nutzung, um wieder landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Menschen (Immissionsschutz), Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

- Wahl der konkreten Anlagenstandorte mit größtmöglichem Abstand zu Wohngebäuden;
- bei Änderungen der geplanten WEA: Erstellung schalltechnischer Gutachten zur konkreten Beurteilung vorhabenbedingter Schallimmissionen: Die Schutzbedürftigkeit der örtlichen Situation gegenüber im Allgemeinen als störend empfundenen Geräuscheinwirkungen (Lärm) wird anhand des Gebietscharakters (tatsächliche Nutzung, sofern vorhanden Bebauungspläne) und der Vorbelastung durch gewerbliche Immissionen beurteilt. In der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind gebietsspezifische Richtwerte für Schallimmissionen außerhalb von Gebäuden angegeben. Die zulässigen Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden;
- bei Änderungen der geplanten WEA: Erstellung von Schattenwurfberechnung: Klärung der Frage nach den Zeitpunkten, der Dauer sowie der Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf; Heranziehung von den dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechenden Orientierungswerten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI): max. 8 Std. / Jahr bzw. 30 Min. / Tag;
- Verwendung lärmarmen Anlagen mit nicht reflektierenden Rotorflügeln;
- Verwendung schadstoffarmer und lärmgedämpfter Baumaschinen während der Bauzeit;
- landschaftsschonende Verlegung von Erdkabeln (sofern möglich im Bereich bestehender Wege);
- Blitz- und Überspannungsschutz: Erstellung eines Blitz-Schutzzonenkonzeptes nach der DIN EN 62305;
- Gefährdung durch Eisabbruch: Im Winter kann sich an den Rotorblättern Eis bilden, das sich bei Tauwetter löst und herunterfällt; die WEA sind technisch so auszustatten, dass sie einen Eisansatz erkennen und sich dann automatisch abschalten;
- Herrichtung temporär in Anspruch genommener und nach Errichtung der WEA nicht mehr benötigter Arbeits- und Lagerflächen für den Biotop- und Artenschutz / im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung;
- Kulturlandschaftsbereiche: Prüfung der Sichtbeziehungen zur Beurteilung von Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaftsbereiche; die Standorte der WEA sind so zu wählen, dass die Auswirkungen auf die historischen Kulturlandschaftsbereiche bzgl. der sensorischen Betroffenheit und der historischen Bedeutung möglichst gering sind.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurden sowohl auf vorhandene behördliche als auch im Rahmen des Umweltberichtes zusätzliche recherchierte Daten verwendet.

Die Beschreibung und fachliche Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgte mit Hilfe der WEA-spezifischen Wirkfaktoren und der einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes. Bei nicht hinreichend konkreten Bewertungsmaßstäben wurden im Rahmen von Umweltprüfungen übliche Bewertungskriterien (z. B. räumliches Ausmaß und Reversibilität der Beeinträchtigung) ebenso wie gutachterliche Erfahrungsgrundsätze und Analogieschlüsse herangezogen. Die nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter bzw. Umweltbelange werden einer ordinalen dreistufigen Bewertungsskala zugeordnet.

11.2 Hinweise bezüglich der Zusammenstellung der Angaben

Für die derzeit geplanten WEA in den Teilflächen 1 und 2 liegen entsprechende Gutachten zu Schallemissionen und Schattenwurf vor, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt werden. Da die entsprechenden Immissionsricht- und -orientierungswerte für die geplanten WEA grundsätzlich eingehalten werden können, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

Sollten sich Änderungen bei den geplanten Anlagen hinsichtlich Standort(e), Typen / Größen, Anzahl ergeben, lassen sich die zu erwartenden Lärm- und Schattenwurf-Belastungen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ermitteln.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist erst nach Feststehen der abschließenden Standorte und der Bauplanung möglich.

Bei der Erstellung des Umweltberichts traten sonst keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

11.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen.

Derzeit sind zwei WEA im westlichen Bereich der Teilfläche 2 geplant. Da sich die Bauart, die Anzahl und die konkreten Standorte der künftigen Windenergieanlagen sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch ändern können, lassen abschließende, konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des FNP erst in einer weiteren Stufe der Bauleitplanung bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, u. a. folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Überprüfen der Einhaltung der Grenzwerte zu Lärm und Schattenwurf;
- Anwuchskontrolle, dauerhafte Pflege und Erhalt der im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gepflanzten Gehölze sowie Ersatz nicht angegangener Gehölze;

- Gondelmonitoring (Batcorder-Monitoring in der Höhe) im ersten und ggf. im zweiten Betriebsjahr zur Erfassung der Fledermausaktivitäten in der Höhe (ggf. Festlegung von Abschaltalgorithmen) im Zeitraum von März bis November in Abweichung zu den im Leitfaden¹⁷ genannten Zeitraum April bis Oktober - unter Berücksichtigung des bereits im März bzw. noch im November stattfindenden Zugeschehens u. a. des Großen Abendseglers;
- ggf. Überprüfen der Wirksamkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für betroffene planungsrelevante Vogelarten (CEF-Maßnahmen).

12 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Durch die 84. Flächennutzungsplanänderung werden drei Einzelflächen als Sonderbauflächen zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen dargestellt: Teilfläche 1 „Tripsrath-Erweiterung“ (zwei Einzelflächen) und 2 „Geilenkirchen-Ost“ (eine Einzelfläche). Die geplanten Sonderbauflächen haben eine Größe von insgesamt rund 100,6 ha und sind als „Rotor-außerhalb-Flächen“ („Rotor-out-Flächen“) geplant. Die Rotoren der WEA können somit über die Grenzen der geplanten Sonderbauflächen hinausragen, so dass deren Auswirkungen im Umweltbericht mit untersucht werden. Soweit der Rotor einer Windenergieanlage in der Teilfläche 1 bzw. 2 auf das Gebiet einer angrenzenden Nachbarkommune streicht, sind dort geltende bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen, etwa eine sich aus einem Flächennutzungsplan der Nachbarkommune für den Übergangszeitraum nach § 245e Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ergebende Ausschlusswirkung nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, zu beachten. Das gilt hier für angrenzenden Stadtgebiete von Heinsberg und Linnich. Für das Stadtgebiet Linnich wird insbesondere auf den Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Linnich-Gereonsweiler“ und dessen Festsetzungen hingewiesen.

Die Flächen der Änderungsbereiche umfassen insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen und sind überwiegend von weiteren land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Zwischen den Einzelflächen der Teilfläche 1 besteht ein Waldgebiet. Innerhalb der Teilfläche 2 und im Umfeld sind entlang des Gereonsweiler Fließ Gehölz- und kleinere Waldbestände vorhanden. Die Gehölz- bzw. Waldbestände werden selbst nicht beansprucht, können jedoch vom Rotor überstrichen werden.

Zu den im Umfeld der Teilflächen 1 und 2 vorhandenen WEA sind - insbesondere zur Standsicherheit - Abstände einzuhalten.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes dokumentiert. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Umweltbelanges bzw. Schutzgutes und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung abgeschätzt.

¹⁷ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

Mit Stand Dezember 2023 sind in der Teilfläche 1 sechs WEA (zwei WEA in nördlicher Einzelfläche 1.1, vier WEA in südlicher Einzelfläche 1.2) und im westlichen Bereich der Teilfläche 2 zwei WEA geplant.

Tiere und Pflanzen

Die Sonderbauflächen umfassen zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen den Einzelflächen der Teilfläche 1 besteht ein Waldgebiet. Innerhalb der Teilfläche 2 und im Umfeld sind entlang des Gereonsweiler Fließ Gehölz- und kleinere Waldbestände vorhanden. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ausgleichbar.

Es werden keine Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung von den Sonderbauflächen tangiert.

Für die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung ist eine weitgehende Eingriffsvermeidung im Rahmen der Standortfestlegung möglich sowie wenn hochwertige Biotopbereiche (Gehölz-, Waldflächen bzw. -ränder) als Maststandort der WEA (keine direkte Flächeninanspruchnahme) ausgespart und nur für den Überstand des Rotors genutzt werden. Die Teilfläche 1 liegt teilweise innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-4902-006 „Acker-Wald-Komplex um Hatterath“. Nordöstlich der Teilfläche 1 liegt der Biotopverbundraum VB-K-4902-005 „Ortsrandlagen der Terrassenplatte südlich und nordwestlich Heinsberg“. Entlang des Gereonsweiler Fließ wird die Teilfläche 2 vom Biotopverbundraum VB-K-5003-002 „Leffarth, Beeck mit Beeckfließ und Bördenstrukturen nördlich Brachelen“ gequert, der sich nach Norden bzw. nordwestlich der Teilfläche entlang des Beeckfließ fortsetzt. Im südlichen Randbereich der Teilfläche 2 und angrenzend verläuft der Biotopverbundraum VB-K-5003-001 „Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven“.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zeichnen sich nicht ab, da es sich bei den betroffenen Biotopen insbesondere um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt. Die kleinräumigen Wald- und Gehölzflächen innerhalb der Teilfläche 2 sowie die Waldfläche angrenzend zur Teilfläche 1 stehen als Maststandort nicht zur Verfügung, können jedoch vom Rotor überstrichen werden, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist zu klären, inwieweit die Rotoren von WEA die innerhalb und angrenzend der Teilflächen vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände überstreichen können.

Im Bereich der beiden Teilflächen und der Umgebung liegen für fünf Fledermausarten Hinweise zu Vorkommen vor, die als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos eingestuft werden. Für diese Arten lässt sich die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Abschaltalgorithmen) verhindern. Ggf. können durch ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren die Abschaltscenarien optimiert werden. Aufgrund der vorliegenden Hinweise zu Vorkommen des Großen Abendseglers (ggf. Zuggeschehen) sind die Abschaltscenarien und das ggf. durchzuführende Gondelmonitoring in den Monaten März bis November vorzusehen (in Abweichung zu den im Leitfaden genannten Zeitraum April bis Oktober). Eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse im FNP-Änderungsverfahren ist nicht erforderlich (siehe auch Leitfaden).

Potenziell können die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen insbesondere für WEA-empfindliche Vogelarten Scheuchwirkungen und ein langfristiges Meideverhalten auslösen. Für weit verbreitete und weitgehend störungsunempfindliche Tierarten sind derartige erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Brutvorkommen des Kiebitzes sind im Bereich der Teilflächen nicht auszuschließen. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen

nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Für weitere WEA-empfindliche Vogelarten (u. a. Baumfalke, Goldregenpfeifer, Grauammer, Korn-, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard) liegen Hinweise zu Vorkommen im artspezifischen Radius gemäß Leitfaden vor. Für diese Arten ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit betriebsbedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten können vermieden werden durch eine Baufeldräumung (inklusive Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres sowie durch eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen. Bei Vorhandensein brütender Vögel erfolgt eine Abstimmung mit der UNB des Kreis Heinsberg zum weiteren Vorgehen. Zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter anderem der Feldlerche sind ggf. CEF-Maßnahmen notwendig.

Betriebsbedingten Auswirkungen sind für nachgewiesene WEA-unempfindliche planungsrelevante Vogelarten keine zu erwarten.

Es ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, sodass für das FNP-Verfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren.

Für weitere WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (s. a. Leitfaden zum Artenschutz¹⁸).

Boden, Fläche, Wasser und Geländeklima

Geringfügige und nicht erhebliche Einschränkungen bzw. Verluste von Bodenfunktionen ergeben sich im Bereich der (teil-)versiegelten Flächen (Fundamente, Zuwegungen etc.). Die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden bzw. das Grundwasser wird als gering angesehen. Innerhalb der Teilfläche 2 verläuft das Gereonsweiler Fließ, das als Maststandort nicht zur Verfügung steht, jedoch vom Rotor überstrichen werden kann. Weitere Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen, auch werden die Grundwasserfunktionen aufgrund des geringen Umfangs der Flächenversiegelungen nicht beeinträchtigt.

Durch Versiegelungen wird sich das Mikroklima im bodennahen Bereich der WEA-Standorte ebenso verändern wie der Luftraum über den Anlagen infolge der Rotorbewegung (Veränderung von Luftdruck und Thermik, Sogwirkung). Die kleinräumigen Beeinträchtigungen werden jedoch zu keiner signifikanten Minderung bioklimatischer oder immissionsökologischer Ausgleichsfunktionen führen.

¹⁸ MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Leitfaden - „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Fassung vom 10.11.2017, 1. Änderung.

Landschaft (Landschaftsbild)

Die Sonderbauflächen umfassen zumeist relativ strukturarme Ackerflächen, angrenzend zur Teilfläche 1 Waldflächen und innerhalb der Teilfläche 2 und dessen Umfeld strukturreichere, kleinräumige Gehölz- und Waldflächen mit insgesamt geringer Natürlichkeit sowie kleineren Gehölzbeständen entlang der Wege und Straßen. Die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft weist im Stadtgebiet eine geringe bis mäßige Eigenart auf. Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz ist zu klären, inwieweit die Rotoren von WEA die innerhalb und angrenzend der Teilflächen vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände überstreichen können.

Die Teilflächen 1 und 2 liegen teilweise im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“. Durch die zum 01.02.2023 in Kraft getretene 4. Änderung des BNatSchG werden die Bauverbote in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen regelmäßig zumindest so lange nicht mehr entgegenstehen, bis die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) für den jeweiligen Planungsraum erreicht sind (§ 26 Absatz 3 BNatSchG, neue Fassung).

Die landschaftsästhetische Qualität ist als hoch im Bereich der Teilfläche 1 bzw. mittel für die Teilfläche 2 einzustufen. Zum Teil verringern bestehende Vorbelastungen in Form von u. a. WEA und Hochspannungsfreileitungen die Eingriffsintensität. WEA werden i. d. R. als technische Fremdkörper wahrgenommen. Aufgrund der Anlagenhöhe ist eine landschaftliche Einbindung nicht möglich. Zu berücksichtigen ist eine höhere Empfindlichkeit bzgl. der Sichtbeziehungen zu einem Teil der Siedlungsbereiche im Umfeld der Teilflächen.

In den Teilflächen 1 und 2 wird sich die landschaftsästhetische Beeinträchtigung infolge nahe vorhandener WEA zwar absolut erhöhen, dürfte aber aufgrund der visuellen Vorbelastung und des Bündelungseffektes geringer ausfallen als bei räumlich getrennten Standorten.

Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Hinsichtlich der Wohnbevölkerung wird davon ausgegangen, dass aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnnutzungen die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf eingehalten werden; dies muss im konkreten Genehmigungsverfahren durch entsprechende Immissionsschutz-Gutachten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung weisen alle Sonderbauflächen aufgrund bestehender Sichtbeziehungen ein z. T. erhöhtes Konfliktpotenzial auf, da im weiteren Umfeld vereinzelt Wanderwege betroffen sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen 1 und 2 sind keine Objekte der Denkmal- bzw. Bodendenkmalliste vorhanden.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial resultiert bei allen Sonderbauflächen aus ihrer Lage heraus im Bereich einer Sichtachse landschaftsbildprägender Kirchtürme, Herrenhäusern und Mühlen, zu denen eine partielle Sichtbarkeit der WEA nicht auszuschließen ist.

In den Teilflächen 1 und 2 werden die Sichtbeziehungen aus Richtung bedeutsamer Kulturlandschaften durch zusätzliche WEA nicht erheblich beeinträchtigt aufgrund bereits bestehender WEA im Umfeld der Sonderbauflächen sowie vorhandener, sichtverschatteter

tender Elemente. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auch die Wirkung geplanter WEA bzgl. der Sichtbeziehungen zu prüfen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Standortwahl, Höhenbeschränkung von WEA) zu erarbeiten.

Zu bestehenden Infrastrukturtrassen (Straßen, Hochspannungsfreileitungen) sowie bestehenden WEA (ggf. Repowering möglich) sind bzgl. der WEA-Standortwahl genehmigungspflichtige Abstandszonen bzw. Mindestabstände zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene, unterirdisch verlegte Leitungen sind im Bestand zu sichern und negative Auswirkungen zu vermeiden.

Beide Teilflächen liegen im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflughafen Nörvenich, ggf. sind Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen.

Innerhalb und im Umfeld der Teilflächen bestehende Leitungstrassen und Grundwassermessstellen sind bei der Standortwahl geplanter WEA zu berücksichtigen.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen werden Vorschläge gemacht, die im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung zu konkretisieren sind. Eine konkrete Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Flächennutzungsplanebene nicht möglich, da der Umfang und die abschließenden Standorte der künftigen Anlagen sowie der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen noch nicht bekannt sind. Der Bestand im Bereich der geplanten Sonderbauflächen lässt vor allem Beeinträchtigungen von Landwirtschaftsflächen bzw. von mit diesen räumlich-funktional eng verknüpften Lebensräumen in der Umgebung erwarten. Bei der Kompensation der Beeinträchtigungen ist auch die visuelle Dimension der Eingriffe zu berücksichtigen.

Abhängig von der Anzahl der geplanten WEA in den jeweiligen Sonderbauflächen unterliegt die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm gemäß des Anhanges 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung (drei bis weniger als sechs WEA) oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (sechs bis weniger als 20 WEA). Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Folglich ist die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu konkreten Anlagen auch nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes). Der Vorhabenträger hat die Angaben zum Eingriff sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen.

13 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Änderungsverordnung zum Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes. Ordnungsbehördliche Verordnung. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 44 vom 31. Oktober 2022. https://www.uesg.nrw.de/pdf/Amt_44_2022_Beeckflie%C3%9F_GereonsweilerF.pdf [24.10.2023]

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2021): Entwurf zum Regionalplan Köln (Stand Dezember 2021).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Aachen (Stand Oktober 2016).

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (o. J.): Touristik- und Freizeitinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (TFIS NRW).

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2021): Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen. https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw [01.12.2023]

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPANUNG DR. JÜRGEN PRELL (2023): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Änderung des FNP der Stadt Geilenkirchen für ein Sondergebiet für Windkraftplanungen (Kreis Heinsberg). Stand 22. Mai 2023.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (Hrsg.) (2021): Bodenkarte zur Landwirtschaftlichen Standortkartierung von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000 (BK5 L) von Nordrhein-Westfalen. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [05.04.2023]).

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (Hrsg.) (2007): Hydrogeologische Raumgliederung von Nordrhein-Westfalen. - Scriptum 16, Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, 50 S., Krefeld.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (GD NRW) (Hrsg.) (2004): IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [05.04.2023]).

GLÄSSER, E. (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln/Aachen.- Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.

I17-WIND GMBH & Co. KG (2023a): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Tripsrath, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-097 Rev.01.

I17-WIND GMBH & Co. KG (2023a): Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Tripsrath, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2023-079 Rev.01.

IEL GMBH - INGENIEURBÜRO FÜR ENERGIETECHNIK UND LÄRMSCHUTZ (2023a): Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Brachelen III und Geilenkirchen-Ost, Bericht-Nr. 5069-23-L1.

IEL GMBH - INGENIEURBÜRO FÜR ENERGIETECHNIK UND LÄRMSCHUTZ (2023b): Berechnung der Rotorschattenwurfedauer für den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Brachelen III und Geilenkirchen-Ost, Bericht-Nr. 5069-23-S1.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.

KREIS DÜREN (2014): Landschaftsplan Nr. 5 „Aldenhoven/Linnich-West“.

KREIS HEINSBERG (1982): Landschaftsplan Nr. I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Stand 1. Änderung vom 06.11.1989. Stand September 2017.

LAND NRW (2022): Geobasis NRW 2022, Lizenz dl-de/by-2-0. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> [01.12.2023]

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Windenergie und Infraschall.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Infosysteme und Datenbanken. <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> [16.10.2023]

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.energieatlas.nrw.de/site> [16.10.2023]

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Stand Juli 2018. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild> [16.10.2023]

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln. <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/koeln> [16.10.2023]

LVR - LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp [16.10.2023]

LWL / LVR - LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP). <http://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Teil4.pdf> [16.10.2023]

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall. - Stand 16.12.2015.

MKULNV - FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (Bearb.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MULNV / LANUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

MULNV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Fachinformationssystem ELWAS - elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. <http://www.elwasweb.nrw.de> [16.10.2023] und Flussgebiete NRW - Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten. <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> [16.10.2023]

ÖKOPLAN (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen Windenergieanlagen“ Teilfläche 2 „Geilenkirchen-Ost“ in der Stadt Geilenkirchen.

PAFFEN, K., SCHÜTTLER, A. & H. MÜLLER-MINY (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz.- Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.

STADT GEILENKIRCHEN (1975): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/> [16.10.2023]

STADT HEINSBERG (1976): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/heinsberg/> [16.10.2023]

STADT LINNICH (o. J.): Rechtskräftige Bebauungspläne. <https://www.o-sp.de/linnich/rechtskraft> [16.10.2023]

STADT LINNICH (1995): Flächennutzungsplan. <https://www.o-sp.de/linnich/rechtskraft> [16.10.2023]

UMWELTBUNDESAMT (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.

UVP-GESELLSCHAFT (Hrsg.) (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.- 2. Aufl., 48. S., Hamm.

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
17.11.2023
2952/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gotzenstraße
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf der 83. Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Sachverhalt:

Die Franziskusheim gGmbH plant die Errichtung eines Altenheims und mehrerer Seniorenwohnungen im Stadtteil Bauchem an der Sittarder Straße. Zusätzlich soll der Bereich südöstlich der Gotzenstraße mit der 83. Flächennutzungsplanänderung zu einer sinnvollen Arrondierung der Ortschaft Bauchem führen (s. Vorlage 2787/2023).

Die landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW wurde mit Schreiben vom 20.04.2023 seitens der Regionalplanungsbehörde positiv beantwortet.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Planvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 stattgefunden.

Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen eingegangenen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden.

Anschließend kann das Bauleitplanverfahren voranschreiten, indem der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht, welcher zwingender Bestandteil der Offenlage ist, zum Zeitpunkt der Einladung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung noch nicht abschließend durch das beauftragte Büro fertiggestellt werden konnte. Diese Unterlagen werden schnellstmöglich vor der Ratssitzung nachgereicht.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
 - a) den Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.
 - b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Anlagen:

1. Planurkunde 83.FNP_Offenlage
2. Begründung 83.FNP_Offenlage
4. Abwägungsvorschlag über frühzeitige Beteiligung 83.FNP
5. Artenschutzprüfung Stufe I (ASPI) 83.FNP

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
20.11.2023
2953/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen - Franziskusheim
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Bauchem, südlich der Sittarder Straße, zwischen dem Nierstraßer Weg und der Gotzenstraße
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Sachverhalt:

Die Franziskusheim gGmbH plant die Errichtung eines Altenheims und mehrerer Seniorenwohnungen im Stadtteil Bauchem (s. Vorlage 2788/2023).

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 auf Empfehlung des Aus-

schusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Planvorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 stattgefunden.

Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen eingegangenen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden.

Anschließend kann das Bauleitplanverfahren voranschreiten, indem der Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht, welcher zwingender Bestandteil der Offenlage ist, zum Zeitpunkt der Einladung für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung noch nicht abschließend durch das beauftragte Büro fertiggestellt werden konnte. Diese Unterlagen werden schnellstmöglich vor der Ratssitzung nachgereicht.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
 - a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Hierdurch wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.
 - b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Anlagen:

1. Planzeichnung BP124_Offenlage
2. Textliche Festsetzungen BP124_Offenlage
3. Begründung BP124_Offenlage
5. Abwägungsvorschlag über frühzeitige Beteiligung BP124
6. Artenschutzprüfung Stufe I (ASPI) BP124

7. Artenschutzprüfung Stufe II (ASPII) BP124
8. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BP124_Offenlage
- 8.1 LPF Bestandsplan BP124_Offenlage
- 8.2 LPF Eingriffs-Ausgleichs-Plan BP124_Offenlage
9. Geotechnische Kurzstellungnahme BP124
10. Verkehrsgutachten BP124

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451629234)



BEBAUUNGSPLAN NR. 124 „FRANZISKUSHEIM“ IN GEILENKIRCHEN

Umweltbericht

Datum: 05. Dezember 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstraße 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 05. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	1
a. Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden	1
b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	7
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	11
a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstige Sachgüter Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien	11
b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	27
c. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	36
d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	44
e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	44
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	45
a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	45
b. geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung	45
c. Zusammenfassung	45
d. Verwendete Quellen	50

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ in Geilenkirchen wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

a. **Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden**

Um der steigenden Nachfrage nach barrierefreiem, seniorengerechtem Wohnen gerecht zu werden und um die vollstationäre Versorgung der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern, möchte die Stadt Geilenkirchen gemeinsam mit einem gemeinnützigen Projektentwickler im Stadtteil Bauchem am südwestlichen Siedlungsrand von Geilenkirchen ein Seniorenheim und Altenwohnungen entwickeln. Hierfür sind zwei benachbarte Grundstücke südlich der Sittarder Straße zwischen Nierstraßer Weg und Gotzenstraße vorgesehen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist somit die Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung von bedarfsgerechtem, barrierefreiem Wohnraum in Geilenkirchen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,94 ha, das zentral im Stadtgebiet Geilenkirchens am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Bauchem liegt, der unmittelbar westlich an den Hauptort Geilenkirchen anschließt. Es umfasst die Flurstücke 153 und 374 (Flur 59, Gemarkung Geilenkirchen) und wird begrenzt im Nordosten durch die Sittarder Straße, im Nordwesten, Norden und Osten durch

angrenzende Bebauung sowie im Süden durch einen Wirtschaftsweg, der entlang der ehemaligen Bahntrasse der Geilenkirchener Kreisbahn (Selfkantbahn) führt. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

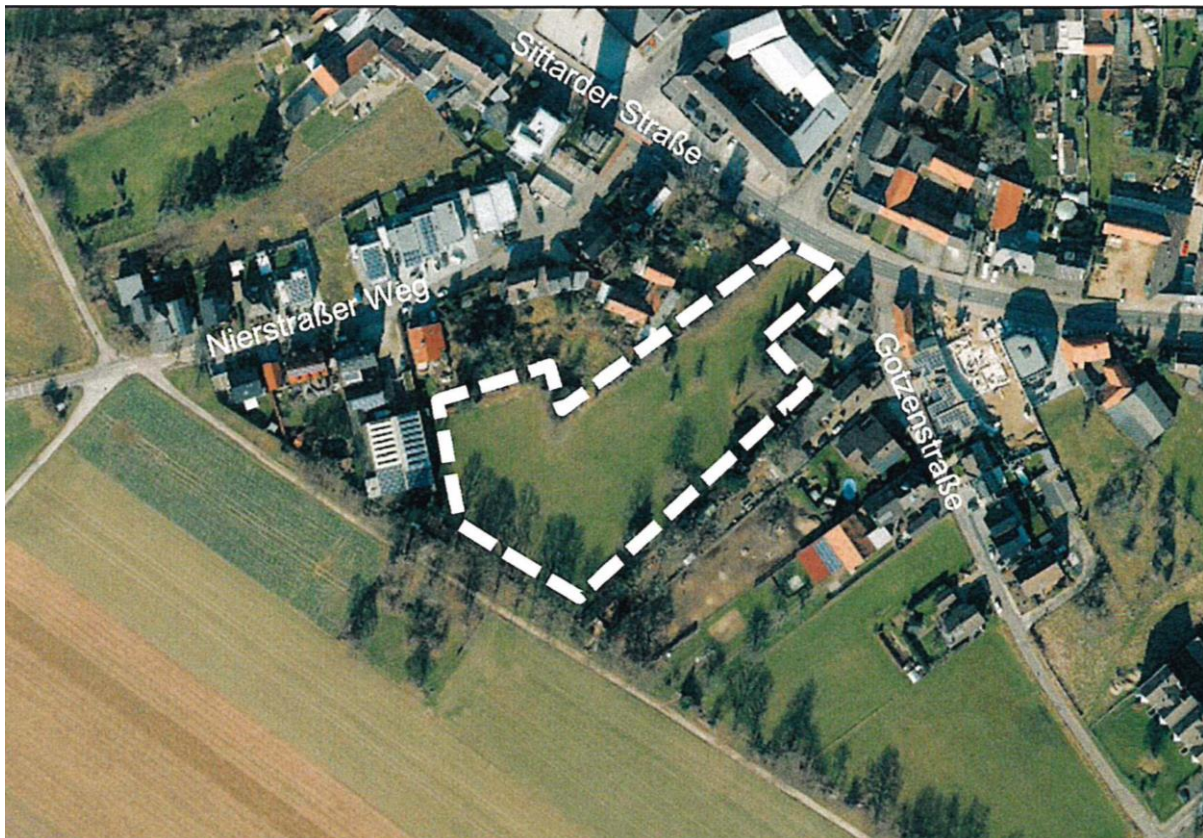


Abb. 1 Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“, Quelle: Entwurf Begründung zum B-Plan, Planungsgruppe MWM

Das Planvorhaben sieht eine Kombination aus Seniorenheim im südlichen Bereich des Plangebiets und barrierefreien Altenwohnungen im nördlichen Teil vor.

Das Seniorenheim besteht aus zwei parallel angeordneten Gebäudeteilen und bietet Platz für insgesamt 80 Einzelzimmer verteilt auf zwei Geschosse sowie eine zusätzliche solitäre Kurzzeitpflege im Erdgeschoss mit weiteren 10 Einzelzimmern. Hinzu kommt dort noch eine ambulant betreute Wohngemeinschaft mit weiteren 10 Zimmern sowie Räumlichkeiten u. a. für Aufenthalt, Verwaltung und Küche. Ein Café im Erdgeschoss und Aufenthaltsräume mit Terrassen in den Obergeschossen verbinden die beiden Gebäudeteile miteinander und stellen den Mittelpunkt des Seniorenheims dar.

Im nördlichen Teil des Plangebiets sind gem. Grobkonzept insgesamt voraussichtlich 18 barrierefrei zugängliche Altenwohnungen / Apartments in zwei Geschossen (mit einem zusätzlichen Nicht-Vollgeschoss) vorgesehen. Durch die unmittelbare Nähe zur Bushaltestelle und die fußläufige Erreichbarkeit eines Biomarkts ist die Mobilität der Bewohnenden auch ohne eigenen Pkw sichergestellt. Zudem bietet sich die räumliche Nähe zum Seniorenheim an, da hier ein Café und attraktive Außenanlagen geplant sind, die mitgenutzt werden können.

Das Bebauungskonzept sieht unterschiedliche Geschossigkeiten innerhalb des Plangebiets vor. Im nördlichen Teil – im Bereich der Sittarder Straße – sind zwei Vollgeschosse plus zusätzliches Nicht-Vollgeschoss (früher: Staffelgeschoss), im südlichen Bereich drei Vollgeschosse plus eines zurückliegenden Technikaufbaus vorgesehen. Dies wird städtebaulich mit der Einpassung in die Bestandsbebauung im Bereich der Sittarder Straße begründet. Im südlichen Teil des Plangebiets sind drei Vollgeschosse geplant, um trotz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gleichzeitig das Nutzungskonzept (Seniorenheim) unterbringen zu können. Dadurch können im südlichen Teil gleichzeitig auch ausreichende Abstände zum Bahndamm eingehalten werden.

Die Anbindung des Plangebiets an das örtliche Straßennetz erfolgt über die Sittarder Straße, die den Vorhabenbereich mit dem Zentrum Geilenkirchen und den umliegenden Ortschaften verbindet und in westlicher Richtung auch in 1,2 km Entfernung den Anschluss an die B 56 gewährleistet.

Die nächstgelegene Haltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebiets an der Sittarder Straße (Linien 435, 437, 491, GK1).

An der Sittarder Straße gibt es zudem einen Geh- und Radweg, der vom Plangebiet in Richtung Innenstadt führt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von Norden von der Sittarder Straße und führt zunächst an der südlichen Seite des Grundstücks entlang. Hier sind im vorderen Bereich des Grundstücks ein Parkplatz mit 25 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung für die Bewohnerschaft der 20 Wohnungen im Mehrfamilienhaus (Altenwohnungen) vorgesehen. Stellplätze für die Mitarbeitenden, die Bewohnerschaft sowie Gäste des Seniorenheims befinden sich in einer Tiefgarage mit 32 Stellplätzen, deren Zufahrt sich an der Südseite des Seniorenheims befindet. Da in unmittelbarer Nähe die Bushaltestelle „Bauchem, Schützenstraße“ besteht und da ortsansässige und ortsnah lebende Mitarbeitende zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen können, ist die Zahl der Stellplätze

ausreichend. Der konkrete Nachweis erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung. Stellplätze für Fahrräder sind im Gebäude vorgesehen. Die Zufahrt für Andienungsverkehr, etc. erfolgt ebenfalls über die oben genannte Erschließungsstraße.

Insbesondere im hinteren Bereich des Grundstücks – am Übergang zur offenen Landschaft – werden die restlichen Freiflächen als Außenanlagen zum Aufenthalt für Bewohnende, Angehörige und Gäste gestaltet und barrierefrei für Menschen im Rollstuhl ausgeführt. Die Anordnung der Begrünung im hinteren Bereich des Plangebiets wird neben der Schaffung eines sanften Übergangs zur offenen Landschaft insbesondere auch damit begründet, dass sich unmittelbar südlich des Plangebiets der Bahndamm der ehemaligen Geilenkirchener Kreisbahn befindet, auf dessen historische Bedeutung und ökologische Wertigkeit genommen werden soll.

Die beschriebene Konzeption ist Grundlage für den Bebauungsplan. Zur Umsetzung der beschriebenen Planungsabsichten, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Einfügung der Neubebauung in die Umgebung sind die nachfolgend beschriebenen Festsetzungen vorgesehen.

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes und der vorhandenen Bebauung in direkter Umgebung wird für die Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) und Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die geplanten Gebäude sollen sich sowohl in ihrer Grundfläche als auch der Höhenentwicklung den Maßstäben der umgebenden Bebauung anpassen. Damit kann ein in Städtebau und Architektur abgestimmtes Ortserscheinungsbild erzielt werden.

Entsprechend der angedachten Nutzung und dem Raumkonzept mit entsprechenden Nebenanlagen wird für den Planbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Geplant sind drei Vollgeschosse im südlichen Bereich des Plangebiets (Seniorenheim) und zwei Vollgeschosse plus zusätzliches Nicht-Vollgeschoss im nördlichen Teil (Altenwohnungen). Durch die Erhaltung der Gehölze an der südlichen Plangebietsgrenze, identisch mit der 10 m breiten, von Bebauung freizuhaltenden Freifläche (vgl. Kap. 3.3) bleibt ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze bestehen, so dass die Bebauung (Solitär) – obwohl die

maximalen Gebäudehöhen höher als die der unmittelbar angrenzenden Bestandsgebäude sind – von außerhalb des Plangebiets nicht unverhältnismäßig hoch erscheinen.

Ergänzend wird der äußere bauliche Rahmen der Gebäude durch die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe (Höchstmaß) bestimmt. Bezugsebene für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe über Normalhöhennull (NHN). Dabei werden folgende maximale Gebäudehöhen (in m über NHN) festgesetzt:

Geschlosszahl	Satteldach	Flachdach
II	113,5 m	109,0 m
III	117,5 m	113,0 m

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen bei Gebäuden mit Flachdächern bzw. Gebäuden mit Flachdächern + zusätzlichem Nicht-Vollgeschoss für Aufbauten von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie um maximal 1,50 m überschritten werden.

Um die vorgesehene Nutzung (Seniorenheim, Seniorenwohnen) in einer kompakten, barrierefreien Bauform zu ermöglichen gilt im Plangebiet eine abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig, aber seitliche Grenzabstände einzuhalten sind.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert.

Um gem. des Plankonzeptes kompakte Bauformen zu ermöglichen, gleichzeitig aber ausreichende Flächen für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs zu sichern, sind Pkw-Stellplätze innerhalb des Mischgebiets auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Um die Flächenversiegelung auf das nötige Minimum zu reduzieren, ist mindestens die Hälfte der oberirdischen Stellplätze in drainfähiger Ausführung herzustellen. Fahrradstellplätze (inkl. überdachter Fahrradstellplätze) sind zur Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nach Süden zur freien Landschaft hin wird zur Sicherung der städtebaulichen Idee im Vorhabenbereich und zur landschaftlichen Einbindung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Innerhalb der privaten Grünfläche

sind Fußwege und untergeordnete bauliche Anlagen (wie z. B. Stützmauern, Sitzgelegenheiten, Beleuchtungsanlagen) sowie Versickerungsanlagen zulässig. Hier soll eine parkartige Grünfläche barrierefrei zugänglich sein, so dass selbst mobilitätseingeschränkte Bewohnende die Natur erleben können.

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über das Mischwassersystem der anliegenden Sittarder Straße entwässert. Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Kapazitätsprobleme bei der Beseitigung des Schmutzwassers zu erwarten.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers in diesen Mischwasserkanal ist nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll daher vollständig auf dem rückwärtigen Grundstück versickert werden. Dies wird auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.

Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden, wurden Versickerungsversuche durchgeführt, die in der geotechnischen Kurzstellungnahme vom Büro IBL Laermann und Freidhof Geo - Consulting aus Mönchengladbach beschrieben sind.

Die für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen gemäß DWA-Richtlinie geforderte Mindestdurchlässigkeit von $> 1,00 \times 10^{-6}$ m/s wird überschritten, so dass der Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Bereich der Sande / Kiese ab einer Tiefe von ca. 2,70 m bzw. 4,60 m ab Geländeoberkante durchführbar ist. Die Schluffe und ggf. darunterliegende stark schluffige Bereiche in den Mittelsanden sind aus dem Standort der geplanten Versickerungseinrichtung bis auf die Mittelsande zu entfernen und durch gut wasserdurchlässiges Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.

b. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der Regionalplan (RP) Köln, Teilabschnitt Region Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Stand: Oktober 2016), stellt den Hauptort Geilenkirchen als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Siedlung und liegt innerhalb des ASBs. Die Flächen unmittelbar südwestlich des Plangebiets sind hingegen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt.

Auch im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans ist das Plangebiet unverändert als ASB dargestellt.



Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 5100/5102

Flächennutzungsplan FNP

Im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 ist der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO als gemischte Baufläche, der restliche Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert und soll zukünftig (inkl. der südöstlich angrenzenden Flächen) eine gemischte Baufläche darstellen.

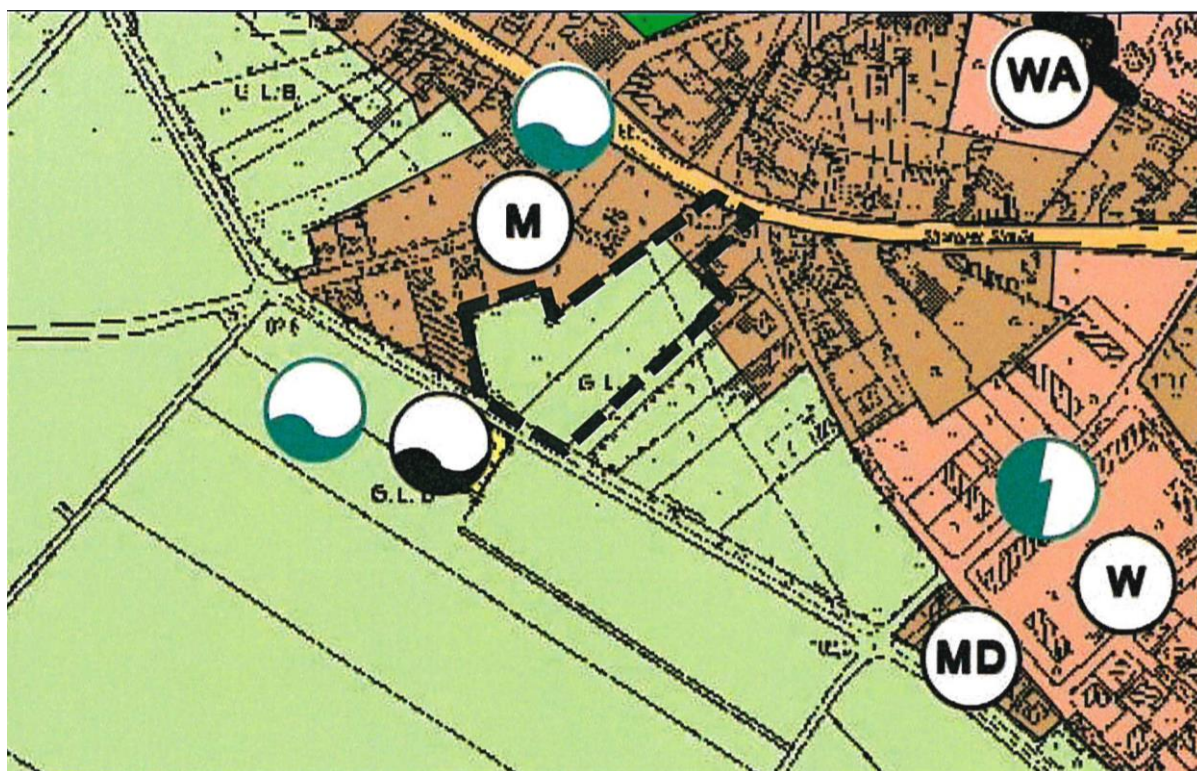


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen

Vorhandenes Baurecht

Für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Das Plangebiet ist von mehreren Seiten von Bebauung umgeben und orientiert sich teilweise in Richtung Sittarder Straße. Dieser Teil des Plangebiets ist daher nach § 34 BauGB zu bewerten. Das Plangebiet erstreckt sich jedoch auch in den Außenbereich. Daher sind die südlichen Bereiche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplans I/2 „Teverener Heide“ innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-60 „Ortseingrünung“.

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes ist für einen großen Teil des Plangebietes das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ angegeben.

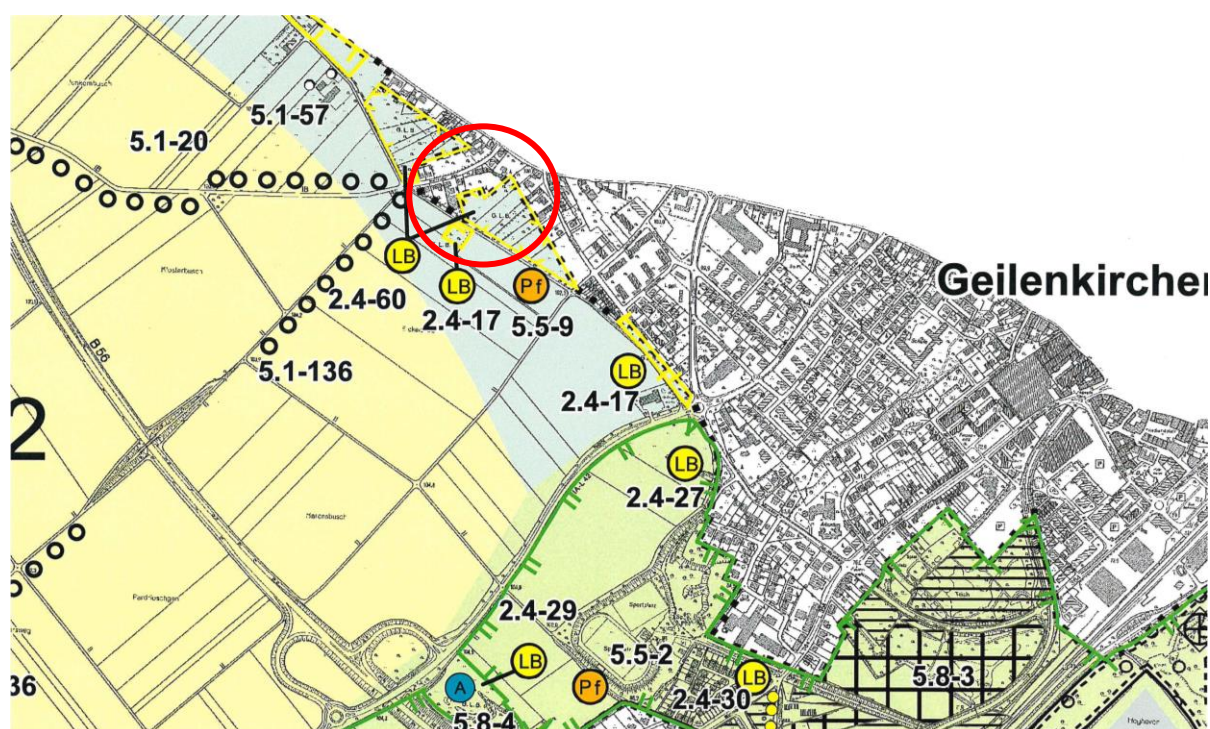


Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsplan I/2 Teverener Heide des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005

Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotop gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng

geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

a. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands; voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand und Entwicklung von Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschafts- / Ortsbild

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Bauchem.

Es handelt sich um eine relativ kleine Freifläche mit vereinzeltem Baumbestand, die von allen Seiten durch raumwirksame Gehölzstrukturen und zum Teil durch angrenzende Bebauung umgeben und dadurch aus der Umgebung kaum einsehbar ist.



Abb. 5 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch den Dipl. Biologen Michael Straube im Februar 2023 eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für den Messtischblatt-Quadranten 5002-2 (Geilenkirchen-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 9.2.2023
- Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW für die nähere Umgebung (ca. 500 m) mit Stand vom 9.2.2023
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 8.2.2023)
- Naturschutzstation Wildenrath (schriftl. Mitt., 13.2. 2023)

- NABU Heinsberg e.V. (mündl. Mitt.)
- NABU Geilenkirchen-Übach-Palenberg (mündl. Mitt. 10.2.2023)
- einmalige Begehung des Plangebietes (7.2.2023, s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren den Europäischen Biber und neun Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Wegen der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Aufgrund des für den Kreis Heinsberg bekannten Artinventars ist in Geilenkirchen zumindest auch mit dem Kleinabendsegler zu rechnen, am Rodebach und im Grenzbereich auch mit dem Grauen Langohr, zusammen also mit mindestens 11 Fledermausarten. Das Vorkommen weiterer als der genannten Arten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Auszugehen ist aufgrund des Gehölzbestands und der unmittelbar benachbarten Gebäude sowie der Bauwerke im Stadtgebiet und in den umliegenden Dörfern und Wäldern von einem Vorkommen der meisten genannten Arten. Bei mehreren Arten ist von Wochenstuben in der Umgebung des Baugebietes auszugehen, v.a. des verbreiteten und häufigen Spaltenbewohners Zwergfledermaus, des Braunen Langohrs, das sowohl Dachstühle als auch Spalten an Gebäuden und Baumhöhlen als Quartier nutzt, weiter mit dem Kleinabendsegler, der ebenfalls Lebensstätten in Bäumen und Gebäuden nutzen kann und in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Aber auch Arten wie Breitflügel-, Wasser-, Fransen-, Wimper- und Kleine Bartfledermaus könnten Wochenstubenquartiere in der unmittelbaren Umgebung des Baugebietes nutzen. In den Gebäuden in der näheren Umgebung dürften mit Sicherheit Quartiere zumindest von Zwergfledermaus und Braunem Langohr bestehen. Von der Zwergfledermaus sind mehrere alte Wochenstubenquartiere in Geilenkirchen bekannt (NABU). Das Grünland und die Gehölze im Plangebiet dürften von mehreren Fledermausarten regelmäßig zur Jagd aufgesucht werden.

Ein Vorkommen des Bibers wird im Gebiet wegen des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen.

Weiter führt das FIS in den ausgewerteten MTB-Quadranten 23 planungsrelevante Vogelarten auf, die dort seit dem Jahr 2000 als Brutvögel aufgetreten sind: Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht,

Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Pirol, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uferschnalbe, Uhu, Waldkauz und Waldohreule.

Die meisten der genannten Arten können aufgrund der Ergebnisse der Begehung als Brutvögel im Gebiet ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter wie Feldlerche und Rebhuhn ist die Fläche als Lebensraum im Prinzip geeignet, so dass Vorkommen möglich sind, wie die aktuelle Beobachtung eines Rebhuhn-Paares wenig östlich des BG zeigt. Der Kiebitz wird aufgrund der kleinen Fläche und der Gehölzkulisse als Brutvogel ausgeschlossen. Die im FIS genannten Gehölz- oder Gebäudebrüter Pirol, Greifvögel, Saatkrähe, Schnalben und Schleiereule werden aufgrund des Fehlens von Bäumen und Gebäuden im Baugebiet ebenfalls ausgeschlossen. Sie könnten aber teilweise auf angrenzenden Flächen brüten und damit von der Planung betroffen sein. Möglich, aber unwahrscheinlich erscheinen randliche und damit potentiell betroffene Lebensstätten von Bluthänfling und Kuckuck, Sperber und Turmfalke. Hinweise darauf wurden bei der Begehung nicht vorgefunden und auch nicht gemeldet, können aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Begehung aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Möglich erscheinen im Plangebiet Bruten von Kleinspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule, da höhlenreiches Altholz vorhanden ist und die dichten Koniferen nicht einsehbar sind. Die übrigen im FIS genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG - wenn überhaupt - nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Daneben brüten vermutlich mehrere häufige und verbreitete Vogelarten im Gebiet, v.a. in den Höhlen in den Obstbäumen, in Bäumen und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen und auf der Trasse der Selfkantbahn sowie in der Hecke im Norden.

Planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet und unmittelbar angrenzend potentiell v.a. Igel, Schermaus, Waldmaus und Maulwurf, Reh, Rotfuchs, Marder (Steinmarder, Hermelin und Mauswiesel, Iltis und Dachs),

Erdkröte, Grasfrosch, Teich-, Faden- und Bergmolch, als Nahrungsgast u.a. Graureiher und Lachmöwe, als Nahrungsgäste und auch als Brutvögel u.a. Amsel, Buchfink, Buntspecht und Grünspecht, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mauersegler, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sommer- und Wintergoldhähnchen und Zilpzalp.

Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass mehrere planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten von der Planung betroffen sein können. Daher ist eine systematische Erfassung von Vögeln und Fledermäusen erforderlich, um Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erfassen und notwendige Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Zudem ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung) notwendig.

Zur Erfassung von möglichen Lebensstätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten in Höhlenbäumen erfolgte im Frühjahr 2023 eine Untersuchung der Bäume im Plangebiet und einer alten, benachbart hängenden Steinkauzröhre. Baumhöhlen wurden mit einem Endoskop von einer Leiter aus eingesehen, um Eignung und Nutzung festzustellen.

Zur Erfassung von Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten fand im Jahr 2023 eine Vogelkartierung im Plangebiet und der näheren Umgebung statt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. (2005) während vier morgendlicher Begehungen im Frühjahr und Frühsommer 2023. Zur Erfassung balzender Eulen fand im Frühjahr zudem eine abendliche Begehung statt. Für Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule wurde dabei eine Klangattrappe eingesetzt. Mögliche rufende und jagende Eulen wurden auch im Rahmen der Fledermausbegehungen erfasst.

Zur Erfassung des Fledermaus-Artenspektrums im Untersuchungsgebiet und zur Erfassung möglicher Quartiere fand eine kurze Untersuchung des Gebietes mit je einer frühmorgendlichen und einer abendlichen Begehung im Herbst 2023 statt. Während der Begehungen wurde neben dem Plangebiet auch die nähere Umgebung untersucht, insbesondere morgens auf Quartiere, und auf Fledermäuse, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Zur längeren, Beobachterunabhängigen Untersuchung wurden in einer Nacht vier Geräte zur Daueraufzeichnung von Fledermäusen im Gelände verteilt.

Im Plangebiet wurden mehrere starke und alte Bäume, vorwiegend Obstbäume festgestellt. Teilweise weisen sie Höhlungen auf, die u.a. Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätten dienen könnten. In drei Bäumen wurden Spechthöhlen vorgefunden, teilweise mehrere an einem Baum. Bei den Vogelkartierungen und endoskopisch wurden zwei erfolgreiche Bruten des Stars in Apfelbäumen festgestellt. Hinweise auf Bruten weiterer planungsrelevanter Vogelarten oder auf Quartiere von Fledermäusen wurden mit den verwendeten Methoden nicht gefunden, insbesondere Fledermausquartiere und Bruten kleiner Singvogelarten sind aber nie sicher auszuschließen. Mindestens vier Bäume sind innen morsch und/oder weisen Stammfußhöhlen auf und dienen sicher Insekten und Pilzen als Lebensraum. Mehrere Bäume weisen einen dichten Efeubewuchs auf, so dass evtl. auch Höhlungen übersehen wurden.

Die Eschen im Südosten des Plangebiets haben keine tiefergehenden Höhlungen. In den Bäumen an der Nordwestgrenze des Plangebiets wurden keine geschützten Lebensstätten gefunden. V.a. im Zwiesel einer Kopfesche könnten sich vom Boden und von der Leiter aus, nicht einsehbare Höhlen befinden.

Eine Steinkauzröhre, die an der Ecke in der Nordgrenze des Plangebietes hängt, ist defekt und wurde in den letzten Jahren vermutlich nicht von Steinkäuzen zur Brut genutzt, auch nicht von anderen planungsrelevanten Arten wie dem Star.

Die Bäume südwestlich des Plangebietes (Trasse der ehemaligen Selfkantbahn) wurden nicht näher untersucht. Aufgrund der Stärke sind hier Höhlungen und Fledermausquartiere zu erwarten. Hier brütet seit kurzem eine Kolonie der planungsrelevanten Saatkrähe. Weitere starke Höhlenbäume und alte Obstbäume finden sich entlang der Trasse der Selfkantbahn und teilweise auch in den südöstlich angrenzenden Gärten.

Während der Begehungen wurden 34 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und angrenzend erfasst. Mit Bluthänfling, Feldlerche, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Star, Turmfalke und Uhu gelten 12 Arten in NRW als planungsrelevant. Bis auf den Brutvogel Star traten die Arten nur als Nahrungsgästen auf, die Feldlerche brütet weit außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet stellt für die genannten Arten, auch für den Star, sicherlich kein essentielles Nahrungshabitat dar. Brutplätze findet der Star vermutlich auch an benachbarten Gehölzen; eine Brut fand laut Anwohnern in einem Nachbargarten statt.

Bei den Begehungen und mittels Daueraufzeichnungen wurden sechs Fledermausarten sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, alle sechs Arten auch innerhalb des Plangebietes: Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin wurden mehrfach Langohrfledermäuse aufgenommen, bei denen es sich wahrscheinlich (aufgrund der Kenntnisse zur Verbreitung) um das Braune Langohr handelt. Bei keiner Art wurden Hinweise auf ein genutztes Quartier gefunden. Insbesondere das Braune Langohr nutzt aber sicher Höhlen in umliegenden Gehölzen, potentiell auch innerhalb des Plangebietes. Quartiere der Zwergfledermaus bestehen mit hoher Wahrscheinlichkeit an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes und angrenzend.

Pflanzen

Das Plangebiet stellt sich weitgehend als intensiv genutzte Wiesen- / Weidefläche dar, auf der einige lebensraumtypische Einzelbäume mit starken - sehr starken Baumholz, geringen - mittleren Baumholz und sehr geringen Baumholz stocken.

Bei den lebensraumtypischen Einzelbäumen mit starken - sehr starken Baumholz handelt es sich um Hainbuchen und um eine Kirsche. Bei den lebensraumtypischen Einzelbäumen mit geringem - mittlerem sowie sehr geringem Baumholz handelt es sich um Obst- und Walnussbäume.

Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$. In diesem Gehölzstreifen stocken überwiegend Eschen, Eichen und Ahorn. Innerhalb dieses Gehölzstreifens stockt zudem eine mächtige Esche mit 3,00 m Stammumfang.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Zier- und Nutzgarten mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen der augenscheinlich zunehmend brach fällt.

Im Norden des Plangebietes entlang der Sittarder Straße verläuft eine Schnitthecke aus Weißdorn mit eingewachsenen Brombeeren. Entlang der Grenze zu den Flurstücken 427 und 428 stockt Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$.



Foto 1: Nördlicher Teil des Plangebietes (Foto vom 14.08.2023)



Foto 2: Plangebiet aus nördlicher Richtung (Foto vom 14.08.2023)



Foto 3: Plangebiet aus südwestlicher Richtung (Foto vom 14.08.2023)



Foto 4: Gehölzstreifen an der südwestlichen Plangebietsgrenze (Foto vom 14.08.2023)



Foto 5: Garten im östlichen Teil des Plangebietes aus westlicher Richtung (Foto vom 14.08.2023)

Biologische Vielfalt

Es handelt sich um eine wenig gestörte intensiv genutzte Wiesenfläche mit lebensraumtypischem Baumbestand, die von allen Seiten durch lebensraumtypischen Gehölzstrukturen und zum Teil durch angrenzende Bebauung umgeben ist, so dass von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen ist.

Bestand und Entwicklung von Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,94 ha, die sich gegenwärtig überwiegend als Wiesenfläche dargestellt, in der einige Bäume und in den Randbereichen zum Teil Gehölzstreifen und Hecken stocken.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um einen schluffig - lehmigen Sand mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um Böden als Wasserspeicher im 2-Meter Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. Die Bodenwertzahl liegt bei 65 bis 80 (siehe Abb. 6).

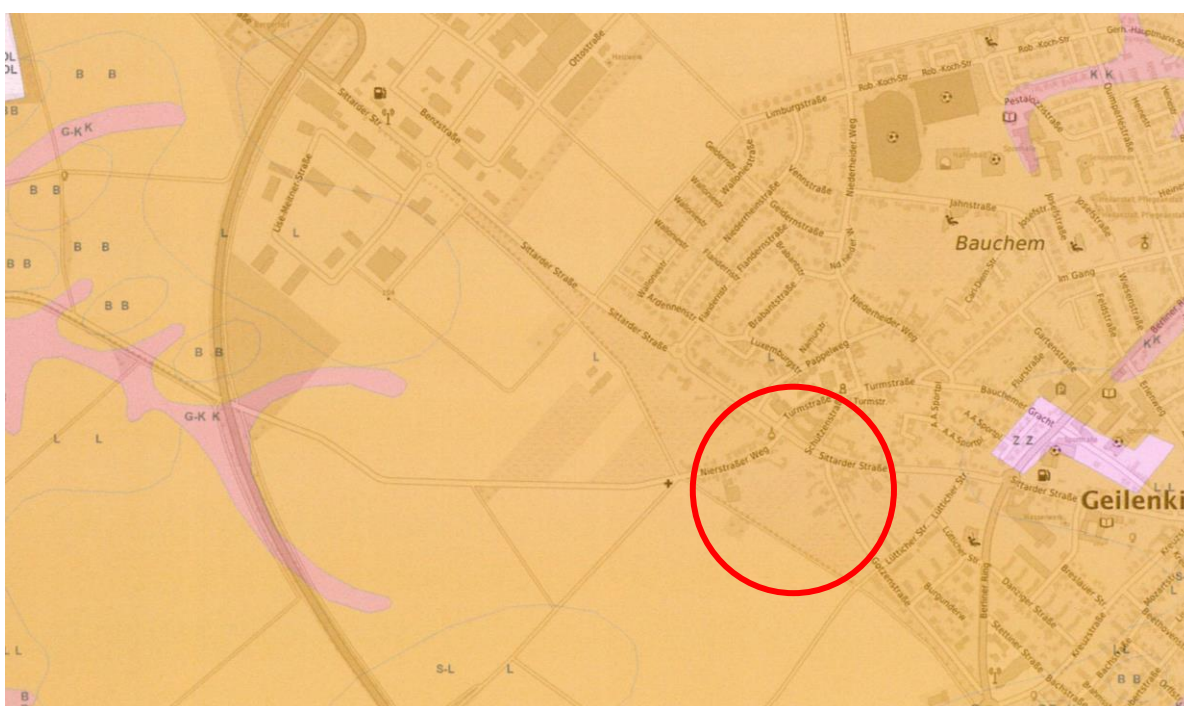


Abb. 6 Auszug aus dem Geoportal NRW / Bodenkarte 1:50.000

Im Rahmen des Verfahrens wurde vom Büro IBL Laermann und Freidhof Geo - Consulting aus Mönchengladbach ein Bodengutachten erstellt, das unter anderem den Baugrund und die Versickerungsfähigkeit des Bodens untersucht.

Insgesamt wurden 15 Rammkernbohrungen und 10 leichte Rammsondierungen durchgeführt. Der Boden enthält in den oberen Bodenschichten Schluffe bis in ca. 2,0 m Tiefe, darunter oftmals Mittelsande und zum Teil auch Kiese.

Die für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen gemäß DWA-Richtlinie geforderte Mindestdurchlässigkeit von $> 1,00 \times 10^{-6}$ m/s wird überschritten, so dass

der Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Bereich der Sande / Kiese ab einer Tiefe von ca. 2,70 m bzw. 4,60 m ab Geländeoberkante durchführbar ist. Die Schluffe und ggf. darunterliegende stark schluffige Bereiche in den Mittelsanden sind aus dem Standort der geplanten Versickerungseinrichtung bis auf die Mittelsande zu entfernen und durch gut wasserdurchlässiges Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 225“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S.

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Wasser

Oberflächengewässer bestehen innerhalb des Plangebiets und im direkten Umfeld nicht. Das Plangebiet befindet sich daher nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt – oftmals in den Sommermonaten – Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen. Das nächste Fließgewässer – der Bauchemer Graben – befindet sich in etwa 750 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf der anderen Seite der Siedlung. Die Wurm fließt rund 1.200 m südöstlich des Plangebiets. Im Falle eines 100-jährlichen Regenereignisses oder eines Extremereignisses treten diese Gewässer über ihre Ufer.

Auf der Starkregenhinweiskarte des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) werden für Flächen im Umfeld des Plangebiets Überschwemmungsrisiken durch Starkregen ausgewiesen – insbesondere südlich und südöstlich des Plangebiets. Für das Plangebiet selbst sind entsprechend der Starkregenhinweiskarte bei seltenen

(Wiederkehrintervall 100 Jahre) und extremen Starkregen (90 mm/h) für die nördlichen und mittleren Teilbereiche Überflutungen bis maximal 50 cm Wassertiefe zu erwarten.

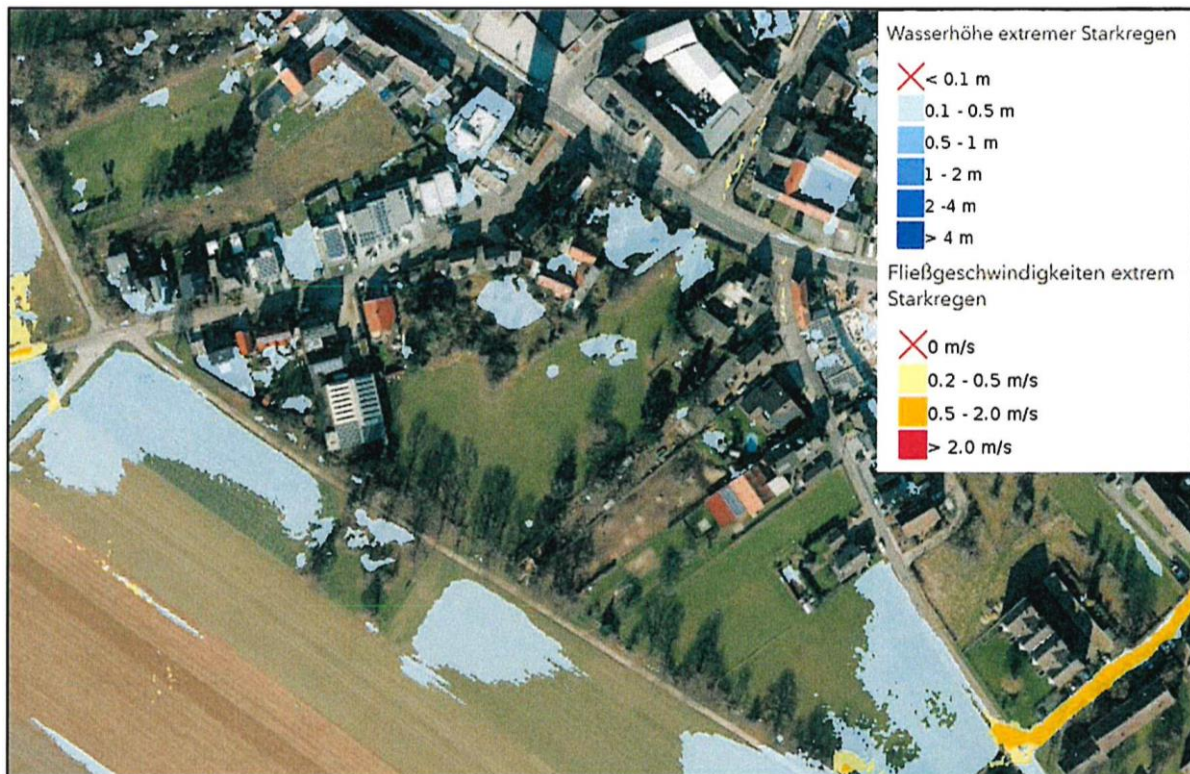


Abb. 7 Starkregenhinweiskarte, seltener Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre), Quelle: Geobasis NRW 2023, Fachdaten: LANUV

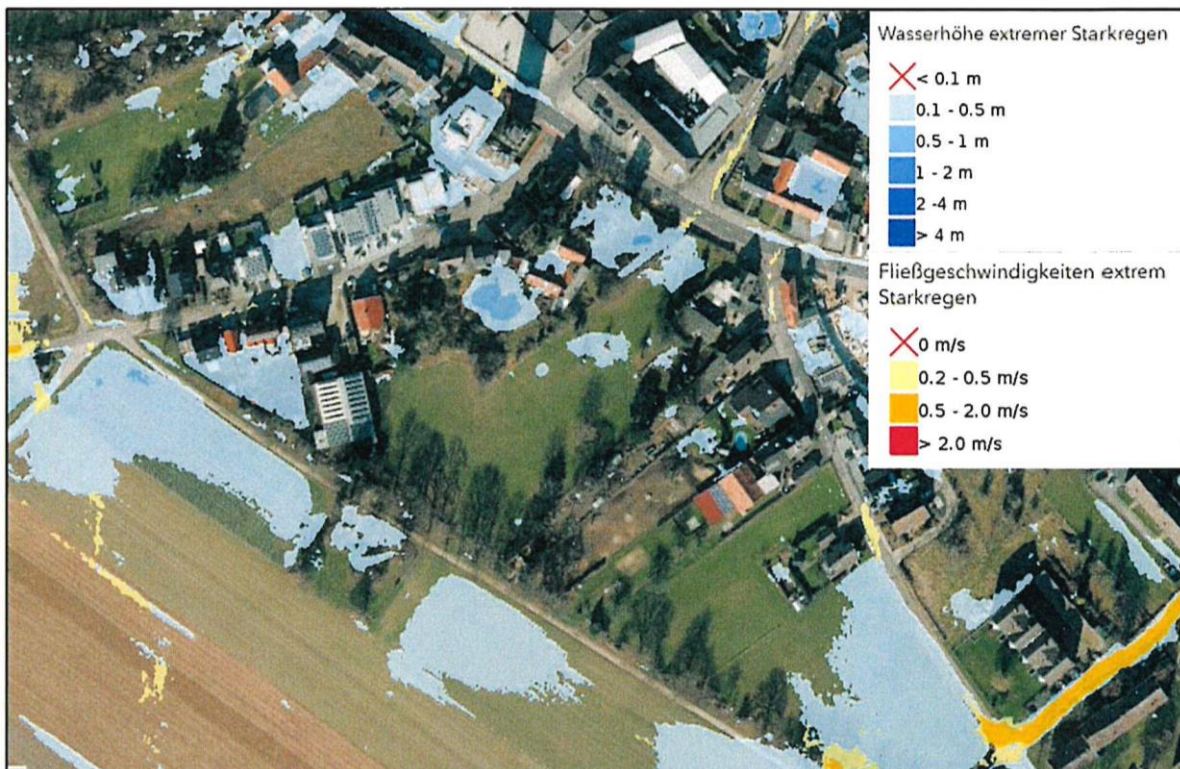


Abb. 8 Starkregenhinweiskarte, extremer Starkregen (90 mm/h), Quelle: Geobasis NRW 2023, Fachdaten: LANUV

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt es sich um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.

Der Planbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Luft und Klima

Die Stadt Geilenkirchen liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere

Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind. Die heutigen Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Bestand und Entwicklung bezogen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet ist bislang noch unbebaut und besteht derzeit hauptsächlich aus Grünland.

Das Plangebiet ist zu mehreren Seiten von Bebauung umgeben. Westlich und östlich des Gebiets befinden sich entlang des Nierstraßer Wegs und der Gotzenstraße Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Nördlich - im Bereich der Sittarder Straße - finden sich zudem auch gewerbliche Betriebe, wie beispielsweise ein Getränkehandel, ein Taxi-Unternehmen oder eine Tischlerei. Rund 200 m östlich gibt es zudem einen kleinen (Bio-)Laden mit Waren des täglichen Bedarfs, der schnell fußläufig erreichbar ist.

Etwa einen Kilometer westlich des Plangebiets befindet sich ein großes Gewerbegebiet, in dem sich auch Lebensmittelmärkte (in ca. 1,5 km Entfernung) befinden. Zudem verläuft hier auch die Bundesstraße 56 (Richtung Heinsberg/ A46,

Aldenhoven/ A44), die vom Plangebiet mit dem Pkw in rund zwei Minuten zu erreichen ist.

Die nächste Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich an der Sittarder Straße (Haltestelle „Bauchem, Schützenstraße“. Mehrere Buslinien (435, 437, 491, GK1) verbinden das Plangebiet insbesondere mit dem Bahnhof in Geilenkirchen, aber auch mit dem westlich gelegenen Gewerbegebiet sowie der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Selfkant.

Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft die Trasse der ehemaligen Selfkantbahn, die heute vor allem der Naherholung der Geilenkirchener Bevölkerung dient.

Bestand und Entwicklung der Kultur- und sonstigen Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Sittarder Straße befinden sich zwei Baudenkmäler: Eine vierflügelige Backsteinhofanlage aus dem Jahr 1790 (ca. 300 m östlich) sowie ein 1949 erbauter, 46 m hoher Wasserturm (ca. 100 m westlich).

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Sachgüter sind zurzeit keine bekannt.

Bestand und Entwicklung Erneuerbarer Energien

Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien vorhanden.

b. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Landschafts- / Ortsbild

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ wird eine Freifläche mit vereinzelt Baumbestand in Anspruch genommen, die von allen Seiten durch raumwirksame Gehölzstrukturen und zum Teil durch angrenzende Bebauung umgeben ist und dadurch aus der Umgebung kaum einsehbar ist.

Zur verträglichen Integration der geplanten Gebäude in das Landschafts- und Ortsbild werden die maximale Anzahl von zulässigen Vollgeschossen und Gebäudehöhen, sowie der Erhalt des Gehölzstreifens entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzt, sodass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen ist.

Tiere

Von der Planung könnten mehrere planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten betroffen sein, insbesondere der Star, die Saatkrähe und höhlenbewohnende Fledermausarten.

Unter Beachtung der in Kap. 2c beschriebenen Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG auszuschließen.

Pflanzen

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu einer weitgehenden Überprägung des Plangebietes. Dabei werden überwiegend eher geringwertige Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Vereinzelt kommt es aber auch zum Verlust lebensraumtypischer Bäume und Gehölze.

Der Eingriff wird soweit möglich durch das Herrichten einer kleinen Parkanlage im Bereich der privaten Grünfläche ausgeglichen. Zudem sind Hauptbaukörper, Nebenanlagen und Garagen mit Flachdächern zu begrünen. Von der Verpflichtung

zur Dachbegrünung ausgenommen sind Dachflächen bzw. -anteile, die als Dachterrassen oder für erforderliche technische Anlagen genutzt werden. Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt.

Dabei werden nur die Flächen bilanziert, die innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegen. Die Flächen an der Sittarder Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes befinden sich im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes ein ökologisches Defizit in Höhe von 14.560 Biotopwertpunkten verbleibt. Dieses soll durch eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme flächenmäßig überwiegend eher geringwertiger Biotopstrukturen und unter Berücksichtigung des Bestandserhalts des vorhandenen Gehölzstreifens entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie einer vollständigen Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ wird ein großer Teil des Plangebietes überprägt und bebaut, was zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führt. Nur im südwestlichen Teil des Plangebietes, in dem der bestehende Gehölzstreifen zur freien Landschaft als Erhalt festgesetzt wird, ist von einer geringen Veränderung auszugehen.

Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig, da sie durch den fehlenden oder sehr reduzierten Pflanzenbewuchs kaum oder keinen Lebensraum für Insekten und / oder eine vielfältige natürliche Vegetation bieten und somit nachteilig für das ökologische Gleichgewicht sind.

Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Fläche

Durch den Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ wird die weitgehende Überprägung des Plangebietes ermöglicht. Rund 6.250 m² können dauerhaft neu versiegelt werden.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Aufgrund der verhältnismäßig hohen Versiegelung und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird die Neuversiegelung von etwa 6.250 m² Bodenfläche ermöglicht.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Es sind Böden als Wasserspeicher im 2-Meter Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion betroffen.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Zudem sind zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen (siehe Kap. 2c).

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden als Wasserspeicher im 2-Meter Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion und der verhältnismäßig hohen Versiegelung sowie unter Berücksichtigung der Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Wasser

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes muss in Folge der Erschließung und der Bebauung Niederschlagswasser von etwa 6.250 m² neuversiegelter Bodenfläche abgeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswassers soll vollständig auf dem rückwärtigen Grundstück versickert werden. Dies wird auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.

Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden, wurden Versickerungsversuche durchgeführt, die in der geotechnischen Kurzstellungnahme vom Büro IBL Laermann und Freidhof Geo - Consulting aus Mönchengladbach beschrieben sind.

Die für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen gemäß DWA-Richtlinie geforderte Mindestdurchlässigkeit von $> 1,00 \times 10^{-6}$ m/s wird überschritten, so dass der Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Bereich der Sande / Kiese ab einer Tiefe von ca. 2,70 m bzw. 4,60 m ab Geländeoberkante durchführbar ist. Die Schluffe und ggf. darunterliegende stark schluffige Bereiche in den Mittelsanden sind aus dem Standort der geplanten Versickerungseinrichtung bis auf die Mittelsande zu entfernen und durch gut wasserdurchlässiges Bodenaustauschmaterial zu ersetzen.

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über das Mischwassersystem der anliegenden Sittarder Straße entwässert. Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Kapazitätsprobleme bei der Beseitigung des Schmutzwassers zu erwarten.

Auf Ebene der Ausführungsplanung sind geeignete Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen zu treffen, insbesondere aufgrund der befestigten Flächen im Bereich der Stellplatzanlage / Zufahrten zum Grundstück und Zugänge zum Gebäude und der vorhandenen Topographie. Befestigte Flächen sollten nicht mit Gefälle zum Haus angelegt werden, Kanaleinfläufe sind freizuhalten, Schwellen an

Kellerfenstern und Türeingängen sowie Rückstauklappen vorzusehen, Versorgungseinheiten für Strom, Gas und Heizung oberhalb der Kellerräume anzuordnen etc.. Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Vor dem Hintergrund der Vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes und unter Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen bei möglichen Starkregenereignissen ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Es sind keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die heutigen Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Zudem wird in der Summe nur eine relativ geringe Fläche künftig baulich in Anspruch genommen. Daher sind durch die hier vorliegende Planung keine Auswirkungen auf lokale oder regionale Klimaprozesse zu erwarten.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Wahl des Standorts trägt dazu bei dem Klimawandel entgegenzuwirken. Durch die gute verkehrliche Lage mit direkter ÖPNV-Anbindung am Plangebiet und fußläufiger Erreichbarkeit von Lebensmittelgeschäften (Getränkemarkt, Bioladen) in einem von Nutzungsmischungen geprägten Gebiet wird die Stadt der kurzen Wege weiter gefördert. Dies ist nicht nur für die Bewohnenden, sondern auch für die Angestellten und Besuchenden relevant. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Baulücke an der Sittarder Straße handelt und somit kompakte Strukturen innerhalb des Siedlungszusammenhangs weiter gefördert werden. Auch die dreigeschossige, kompakte Bauform ist energieeffizienter als Wohnraum in freistehenden Einfamilienhäusern. Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen durch ihre verpflichtenden Gehölzpflanzungen dazu bei, dass klimaschädliches CO₂ gebunden wird.

Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung lassen sich durch geeignete Maßnahmen abmildern. So werden die Versiegelung durch Festsetzung der privaten Grünfläche auf das notwendige Maß begrenzt und im Süden des Plangebiets werden zudem Flächen zum Erhalt bzw. Anpflanzung von Begrünung festgesetzt. Als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ist zudem die geplante Dachbegrünung zu nennen, die – wie auch die o. g. Grünfläche – einer thermischen Belastung entgegenwirkt. Zudem sind Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig, da sie die Sommerhitze überproportional speichern und in Zeiten des Klimawandels nicht mehr als kühlende Flächen in hitzestressenden Siedlungen zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Durch den Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ werden die Voraussetzungen geschaffen ein Seniorenheim mit Cafe und barrierefreiem Wohnen zu errichten.

Dafür geht die derzeit vorhandene Wiesenfläche überwiegend verloren.

Aufgrund der von der Öffentlichkeit sowie der Straßenverkehrsbehörde und des Tiefbauamts der Stadt Geilenkirchen geäußerten Bedenken bezüglich der Erschließung des Plangebiets wurde das Büro IVV aus Aachen mit der Erarbeitung einer verkehrsgutachterlichen Stellungnahme beauftragt, welche die verkehrliche Erschließung auf ihre Umsetzbarkeit geprüft hat.

Die verkehrsgutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Neuverkehre zu keiner relevanten Behinderung der Bestandsverkehre führen. Es kann aber zu kurzzeitigen Verzögerungen auf der Sittarder Straße in Fahrtrichtung Nord durch die Linksabbieger zum Franziskusheim kommen. Deren Anzahl ist mit max. 6 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (14 – 15 Uhr) jedoch gering. Eine gegenseitige Beeinträchtigung der Zufahrten ist nicht zu erkennen.

Die Bushaltestelle Schützenstraße in Fahrtrichtung Süd liegt 35 m nördlich der Zufahrt zum Plangebiet. Hier ergeben sich keine Konflikte mit den Neuverkehren. Die Bushaltestelle in Fahrtrichtung Nord ist als Busbucht ausgebildet und liegt gegenüber der Anbindung des Franziskusheims. Das Regelwerk (EAÖ, RAS06)

schließt eine solche Anordnung nicht aus. Aufgrund der geringen Anzahl ausbiegender Verkehre wird dies aus gutachterlicher Sicht als verträglich eingestuft.

Der auf der Seite des Plangebiets entlang der Sittarder Straße verlaufende separate Geh- und Radweg weist eine Belastung von max. 37 Fahrrädern und 16 Fußgängern im Querschnitt (in der Spitzenstunde 16 bis 17 Uhr) auf.

Empfohlen wird eine deutliche Markierung des Radwegs im Bereich der Anbindung, um dessen Sichtbarkeit zu erhöhen (Rotmarkierung mit Fahrradpiktogrammen und Fahrtrichtungspfeilen in beide Richtungen). Durch die Anordnung eines Stoppschildes für den Quellverkehr aus dem Franziskusheim vor dem Geh-/Radweg wird der Kfz-Verkehr angehalten. Ggf. kann hier zusätzlich das Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr von links und rechts) angeordnet werden.

Laut dem Tiefbauamt der Stadt Geilenkirchen ist im Rahmen der barrierefreien Gestaltung des Knotens Schützenstraße/ Sittarder Straße eine Querungshilfe geplant, Maßnahmen zur leichteren Querung der Sittarder Straße zu ergreifen. Dazu sind zwei verschiedene Varianten angedacht:

In Variante 1 wird der Querschnitt der Sittarder Straße reduziert, indem die Busbucht aufgelöst und eine Fahrbahnrandhaltestelle errichtet wird. Dadurch reduziert sich die zu querende Fahrbahnbreite. Diese Variante hätte keine Einwirkungen auf die Zu- und Abfahrtsituation am Franziskusheim.

In Variante 2 ist die Errichtung einer Querungshilfe östlich der Schützenstraße geplant. Gleichzeitig soll der Querschnitt der Einmündung in die Schützenstraße reduziert werden. Dadurch würde die Querungshilfe im Bereich des Entwicklungsgebietes liegen, jedoch nicht direkt an der neuen Zufahrt. Eine Beeinflussung insbesondere für den ein- und ausbiegenden Pkw-Verkehr zum oder vom Franziskusheim wird nicht erwartet. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Schwerverkehr (z.B. Müllfahrzeuge) aus der neuen Erschließungsstraße linkseinbiegen kann. Sollte das Linkseinbiegen nicht möglich, ist ein entsprechendes Verbot einzurichten. Der Schwerverkehr müsste dann nach rechts auf die Sittarder Straße einbiegen und könnte über den Kreisverkehr am Berliner Ring (300 m Entfernung) alle Ziele erreichen. Da diese nicht im Bereich der Bushaltestelle liegen kann, die sich gegenüber der Anbindung zum Plangebiet befindet, ergeben sich hieraus keine zu berücksichtigenden Anforderungen.

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung und gerade für die angedachte Nutzung ein wesentlicher Belang. Insbesondere das Zusammenspiel von guter Erschließung und gleichzeitig insgesamt relativ ruhiger Lage am Siedlungsrand abseits von vielen störenden Lärmquellen und sonstigen Immissionen (Erschütterungen, Staub etc.) floss in die Standortüberlegungen ein.

Da die angrenzenden Nutzungen gebietsverträglich sind und daher keine dieser Nutzungen einen größeren Einfluss auf das geplante Seniorenheim haben wird, kann nach Vorabstimmung mit der Kreisverwaltung Heinsberg – Immissionsschutz – nach derzeitigem Stand auf ein immissionsschutzrechtliches Gutachten verzichtet werden.

Um Lärmbelastigungen (z. B. durch mögliche Schichtwechsel im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) auf die umliegenden Wohnnutzungen und auch auf das Seniorenheim so gering wie möglich zu halten, werden die Stellplätze für die Beschäftigten gem. städtebaulichem Konzept in einer Tiefgarage untergebracht.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkungen Kultur- und sonstigen Sachgüter

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Sittarder Straße befinden sich zwei Baudenkmäler: Eine vierflügelige Backsteinhofanlage aus dem Jahr 1790 (ca. 300 m östlich) sowie ein 1949 erbauter, 46 m hoher Wasserturm (ca. 100 m westlich).

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Sachgüter sind zurzeit keine bekannt.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Auswirkung auf die Nutzung Erneuerbarer Energien

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind allgemein zulässig. Bedingt durch sich rasant entwickelnde Innovationen im Energiesektor, der Vielfalt an Möglichkeiten der

Nutzung regenerativer Energien und die anzuwendenden Fachgesetze auf nachfolgender Ebene wird das Instrument der Bauleitplanung in diesem Fall als ungeeignet gesehen, verpflichtende Maßnahmen vorzuschreiben. In der Abwägung der Erforderlichkeit (insbesondere im Verhältnis zu ohnehin bestehenden energiefachrechtlichen Verpflichtungen, z. B. durch das Gebäudeenergiegesetz), Durchführbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit wurde daher entschieden, auf eine zwingende Festsetzung einer bestimmten Nutzung von regenerativen Energien zu verzichten.

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen bei Gebäuden mit Flachdächern bzw. Gebäuden mit Flachdächern + zusätzlichem Nicht-Vollgeschoss für Aufbauten von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie um maximal 1,50 m überschritten werden.

Aufgrund der Zulässigkeit und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltbelangen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

c. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Baumaßnahmen zu beurteilen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu entwickeln, genauso wie Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs. Durch die Aufwertung von Teilflächen können Wertverluste, die durch die Bebauung entstehen, soweit wie möglich innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- Erhalt des Gehölzstreifens entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze zur Ortsrandeingrünung.
- Bauhöhenbegrenzung zwecks Anpassung der neuen Gebäudekörper an das Ortsbild / Die Höhe der baulichen Anlagen wird als maximale Gebäudehöhe (Bezugshöhe ist die Höhe über NHN – Normalhöhennull) wie folgt festgesetzt:

Satteldächer:	113,5 m ü. NHN (II-geschossig)	117,5 m ü. NHN (III-geschossig)
Flachdächer:	109,0 m ü. NHN (II-geschossig)	113,0 m ü. NHN (III-geschossig)

Schutzgut Tiere

Maßnahmen vor und während der Bodenarbeiten und Rodungen:

- Zum Schutz von Brutn häufiger Arten, des Stars und der Saatkrähe und von Wochenstubenquartieren von Fledermäusen in Höhlenbäumen dürfen Rodungen nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch vorhergehende Untersuchungen sichergestellt werden, dass in den Bäumen keine aktuell genutzten Lebensstätten und laufenden Brutn bestehen.
- Gefällte Bäume sollten am Boden nochmals auf bislang nicht entdeckte Höhlungen untersucht werden und frühestens nach einer Nacht kleingeschnitten werden, damit gestörte Fledermäuse Quartiere in den Bäumen verlassen können.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch eine sachkundige Person zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

- Die beiden zerstörten Bruthöhlen des Stars sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen (6 Nistkästen). Da Fledermausquartiere in den höhlen- und Spaltenreichen Bäumen nicht völlig ausgeschlossen werden können, müssen jeweils fünf Höhlen- und Spaltenkästen für Fledermäuse installiert werden. Die Ersatz-Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse werden idealerweise an den Bäumen auf der Trasse der ehemaligen Selfkantbahn aufgehängt. Dabei sind die Nebenstimmungen im CEF-Leitfaden des Landes (MULNV & FÖA 2021) zu beachten (v.a. zu Höhe und Exposition, keine Beleuchtung und freier Anflug).

Werden weitere Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MULNV & FÖA 2021) und in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg ersetzt werden

Maßnahmen im Rahmen der künftigen Bebauung:

- Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier das angrenzende Grünland und die angrenzenden Gehölze). Daher darf keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden

und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

- Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung und die Beleuchtung der angrenzenden Gehölze muss vermieden werden. Die Gehölze auf der Trasse der Selfkantbahn, das nahe Offenland und die angrenzenden Gärten mit Gehölzen und Weideflächen dienen Fledermäusen und Eulen nachweislich als Jagdgebiete.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gebäuden, Gärten und Wegen in die offene Landschaft und in Richtung angrenzender Gehölze und Gärten minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019 und § 54 (4d) BNatSchG 2022).

Freiwillige Maßnahmen:

- Es wird angeregt, an Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse). Weiter wird angeregt, Gehölze möglichst zu erhalten und Kleingewässer zur Förderung der Artenvielfalt und als Wasserquelle für Wildtiere auch in trockenen Zeiten anzulegen.

Schutzgut Pflanzen

- Der vorhandene Gehölzstreifen entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze wird erhalten und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen geschützt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wird beachtet und angewendet.
- Hauptbaukörper, Nebenanlagen und Garagen mit Flachdächern sind zu begrünen. Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind

Dachflächen bzw. -anteile, die als Dachterrassen oder für erforderliche technische Anlagen genutzt werden.

- Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Erhalt des bestehenden Gehölzstreifen zur freien Landschaft im südwestlichen Teil des Plangebietes.
- Dachbegrünung auf den Hauptbaukörpern, Nebenanlagen und Garagen mit Flachdächern.
- Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig, da sie durch den fehlenden oder sehr reduzierten Pflanzenbewuchs kaum oder keinen Lebensraum für Insekten und / oder eine vielfältige natürliche Vegetation bieten und somit nachteilig für das ökologische Gleichgewicht sind.

Schutzgut Fläche

- Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden Grundflächenzahlen zur Begrenzung der möglichen zu versiegelnden Flächen im Bebauungsplan festgesetzt. Um die Versiegelung des Bodens auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, wird für den Planbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Schutzgut Boden

- Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad.

- Errichtung von Bauzäunen, um besonders empfindliche Böden vor Befahren zu schützen.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet zum Schutz des Bodens.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Wasser

- Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem rückwärtigen Grundstück versickert werden. Dies wird auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.

Schutzgut Klima

- Durch die gute verkehrliche Lage des Standorts wird die Stadt der kurzen Wege gefördert, die dem Klimawandel entgegenwirkt.
- Die geplante dreigeschossige, kompakte Wohnform stellt eine energieeffiziente Bauweise dar, die dem Klimawandel entgegenwirkt.
- Der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen im südwestlichen Teil des Plangebietes, Begrünungsmaßnahmen und die Unzulässigkeit von Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten, die entsprechend festgesetzt werden, wirken einer thermischen Belastung entgegen.

Schutzgut Mensch

- Im Bereich der Anbindung an die Sittarder Straße wird eine deutliche Markierung des Radwegs empfohlen, um dessen Sichtbarkeit zu erhöhen (Rotmarkierung mit Fahrradpiktogrammen und Fahrtrichtungspfeilen in beide Richtungen).

Zudem wird durch die Anordnung eines Stoppschildes für den Quellverkehr aus dem Franziskusheim vor dem Geh-/Radweg der Kfz-Verkehr angehalten. Ggf. kann hier zusätzlich das Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr von links und rechts) angeordnet werden.

- Um Lärmbelastigungen (z. B. durch mögliche Schichtwechsel im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) auf die umliegenden Wohnnutzungen und auch auf das Seniorenheim so gering wie möglich zu halten, werden die Stellplätze für die Beschäftigten gem. städtebaulichem Konzept in einer Tiefgarage untergebracht.

Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a (3) BauGB ist „die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ zu berücksichtigen.

Nach § 15 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ist der „Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Ausgleichsmaßnahmen

Private Grünfläche / Herrichten einer kleinen Parkanlage

Im Bereich der privaten Grünfläche wird ein kleiner Park hergerichtet. Die Fläche wird mit einer Gebrauchsrasenmischung eingesät. In die Rasenfläche werden 17 lebensraumtypische Bäume gemäß Artenliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Grenzabstände gemäß Nachbarrechtsgesetz werden eingehalten. Fußwege werden mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgebildet.

Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

Artenliste 1:

Feldahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleveland“
Säulenhainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata“
Baumhasel	Corylus colurna
Walnuss	Juglans regia
Traubenkirsche	Prunus padus „Schloss Tiefurth“
Zerreiche	Quercus cerris
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos „Örebro“
Silberlinde	Tilia tomentosa „Brabant“
Vogelkirsche	Prunus avium
Säulenulm	Ulmus „Columnella“

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm oder

Heister, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Höhe 250-300

Alternativ können auch regionaltypische Obstbäume als Hochstamm (3xv., m.Db. StU 12-14) verwendet werden.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen werden die Biotopwertpunkte vor dem Eingriff (Bestandssituation) den Werten der Biotopstrukturen nach Realisierung des Bebauungsplanes gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* gegenübergestellt.

Dabei werden nur die Flächen bilanziert, die innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegen. Die Flächen an der Sittarder Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes befinden sich im baulichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff (Bestand)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grundwert	Flächenwert
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch starkes-sehr starkes Baumholz	107	7	749
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch geringes-mittleres Baumholz	285	6	1.710
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzanteil. $\geq 50\%$ mit Überhältern	603	6	3.618
7.4	Einzelbaum lebensraumtypisch sehr geringes Baumholz	8	5	40
4.4	Zier- und Nutzgarten mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen	211	3	633
3.4	Wiese / Weide	6.704	3	20.112
Summe Bestand		7.918		26.862

Ökologische Wertigkeit nach dem Eingriff (Planung)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Grundwert	Flächenwert
	Private Grünfläche			
7.2	Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen $\geq 50\%$ / Bestandserhalt	603	6	3.618
4.7	Grünanlage mit Pflanzung lebensraumtyp. Baum- u. Straucharten	1.900	4	7.600
	MI - Fläche			
4.3	Garten (10% der MI- Fläche)	542	2	1.084
1.2	Versiegelung (60% der MI- Fläche zzgl. 50 v. H. = 90%)	4.873	0	0
Summe Planung		7.918		12.302
Summe Planung abzüglich Summe Bestand				- 14.560

Dies bedeutet, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes ein ökologisches Defizit in Höhe - 14.560 Biotopwertpunkten verbleibt, das noch anderweitig kompensiert werden muss.

Ersatzmaßnahme / Öko-Konto

Das verbleibende ökologische Defizit in Höhe von - 14.560 Biotopwertpunkten BW soll durch eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kompensiert werden.

d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da sich das Plangebiet gemäß Regionalplan (bzw. Gebietsentwicklungsplan) im Allgemeinen Siedlungsbereich befindet, in dem zukünftige Ansiedlungen vorrangig entwickelt werden sollten, sich das Plangebiet aufgrund seiner Lage als Standort für die geplanten Nutzung anbietet und aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit anderer Grundstücke wurden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten betrachtet.

e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer überwiegend geringen teilweise mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

a. Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Durch Datenrecherchen und eine Ortsbesichtigung im August 2023 ließen sich wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ableiten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen erfolgt gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008*.

Seitens des Dipl. Biologen Michael Straube wurde 2023 gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

b. geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

c. Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Um der steigenden Nachfrage nach barrierefreiem, seniorengerechtem Wohnen gerecht zu werden und um die vollstationäre Versorgung der pflegebedürftigen

Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern, möchte die Stadt Geilenkirchen gemeinsam mit einem gemeinnützigen Projektentwickler im Stadtteil Bauchem am südwestlichen Siedlungsrand von Geilenkirchen ein Seniorenheim und Altenwohnungen entwickeln. Hierfür sind zwei benachbarte Grundstücke südlich der Sittarder Straße zwischen Nierstraßer Weg und Gotzenstraße vorgesehen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist somit die Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung von bedarfsgerechtem, barrierefreien Wohnraum in Geilenkirchen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,94 ha, das zentral im Stadtgebiet Geilenkirchens am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Bauchem liegt, der unmittelbar westlich an den Hauptort Geilenkirchen anschließt. Es umfasst die Flurstücke 153 und 374 (Flur 59, Gemarkung Geilenkirchen) und wird begrenzt im Nordosten durch die Sittarder Straße, im Nordwesten, Norden und Osten durch angrenzende Bebauung sowie im Süden durch einen Wirtschaftsweg, der entlang der ehemaligen Bahntrasse der Geilenkirchener Kreisbahn (Selfkantbahn) führt.

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes und der vorhandenen Bebauung in direkter Umgebung wird für die Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Entsprechend der angedachten Nutzung und dem Raumkonzept mit entsprechenden Nebenanlagen wird für den Planbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Geplant sind drei Vollgeschosse im südlichen Bereich des Plangebiets (Seniorenheim) und zwei Vollgeschosse plus zusätzliches Nicht-Vollgeschoss im nördlichen Teil (Altenwohnungen). Ergänzend wird der äußere bauliche Rahmen der Gebäude durch die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe (Höchstmaß) bestimmt.

Um die vorgesehene Nutzung (Seniorenheim, Seniorenwohnen) in einer kompakten, barrierefreien Bauform zu ermöglichen gilt im Plangebiet eine abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50 m zulässig, aber seitliche Grenzabstände einzuhalten sind.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert.

Um gem. des Plankonzeptes kompakte Bauformen zu ermöglichen, gleichzeitig aber ausreichende Flächen für die Aufnahme des ruhenden Verkehrs zu sichern, sind Pkw-Stellplätze innerhalb des Mischgebiets auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nach Süden zur freien Landschaft hin wird zur Sicherung der städtebaulichen Idee im Vorhabenbereich und zur landschaftlichen Einbindung eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über das Mischwassersystem der anliegenden Sittarder Straße entwässert.

Das Niederschlagswasser soll vollständig auf dem rückwärtigen Grundstück versickert werden.

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches als gemischte Baufläche, der restliche Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und soll zukünftig (inkl. der südöstlich angrenzenden Flächen) eine gemischte Baufläche darstellen.

Für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Das Plangebiet ist von mehreren Seiten von Bebauung umgeben und orientiert sich teilweise in Richtung Sittarder Straße. Dieser Teil des Plangebiets ist daher nach § 34 BauGB zu bewerten.

Das Plangebiet liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplans I/2 „Tevereener Heide“ innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-60 „Ortseingrünung“.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Franziskusheim“ wird eine Freifläche mit vereinzelt Baumbestand in Anspruch genommen, die von allen Seiten durch raumwirksame Gehölzstrukturen und zum Teil durch angrenzende Bebauung umgeben ist und dadurch aus der Umgebung kaum einsehbar ist.

Zur verträglichen Integration der geplanten Gebäude in das Landschafts- und Ortsbild werden die maximale Anzahl von zulässigen Vollgeschossen und Gebäudehöhen, sowie der Erhalt des Gehölzstreifens entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

Von der Planung könnten mehrere planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten betroffen sein, insbesondere der Star, die Saatkrähe und höhlenbewohnende Fledermausarten.

Unter Beachtung der in Kap. 2c beschriebenen Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG auszuschließen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu einer weitgehenden Überprägung des Plangebietes. Dabei werden überwiegend eher geringwertige Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Vereinzelt kommt es aber auch zum Verlust lebensraumtypischer Bäume und Gehölze.

Der Eingriff wird soweit möglich durch das Herrichten einer kleinen Parkanlage im Bereich der privaten Grünfläche ausgeglichen. Zudem sind Hauptbaukörper, Nebenanlagen und Garagen mit Flachdächern zu begrünen. Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes ein ökologisches Defizit in Höhe von 14.560 Biotopwertpunkten verbleibt. Dieses soll durch eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund der Überprägung und Bebauung eines großen Teils des Plangebietes wird die biologische Vielfalt beeinträchtigt. Die Maßnahmen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere mindern zugleich die Beeinträchtigungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird die Neuversiegelung von etwa 6.250 m² Bodenfläche ermöglicht.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Zudem sind zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen (siehe Kap. 2c).

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss Niederschlagswasser von etwa 6.250 m² neuversiegelter Bodenfläche abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswassers soll vollständig auf dem rückwärtigen Grundstück versickert werden. Dies wird auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.

Auf das Vorhaben sind keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels zu erwarten. Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, wird Rechnung getragen.

Die verkehrsgutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Neuverkehre zu keiner relevanten Behinderung der Bestandsverkehre führen. Empfohlen wird eine deutliche Markierung des Radwegs im Bereich der Anbindung an die Sittarder Straße um dessen Sichtbarkeit zu erhöhen.

Da die angrenzenden Nutzungen gebietsverträglich sind und daher keine dieser Nutzungen einen größeren Einfluss auf das geplante Seniorenheim haben wird, kann nach Vorabstimmung mit der Kreisverwaltung Heinsberg – Immissionsschutz – nach derzeitigem Stand auf ein immissionsschutzrechtliches Gutachten verzichtet werden. Um Lärmbelästigungen (z. B. durch mögliche Schichtwechsel im Nachtzeitraum zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) auf die umliegenden Wohnnutzungen und auch auf das Seniorenheim so gering wie möglich zu halten, werden die Stellplätze für die Beschäftigten gem. städtebaulichem Konzept in einer Tiefgarage untergebracht.

Mit Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind allgemein zulässig. Bedingt durch sich rasant entwickelnde Innovationen im Energiesektor, der Vielfalt an Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien und die anzuwendenden Fachgesetze auf nachfolgender Ebene wird das Instrument der Bauleitplanung in diesem Fall als ungeeignet gesehen, verpflichtende Maßnahmen vorzuschreiben.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird derzeit insgesamt von einer überwiegend geringen teilweise mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

d. **Verwendete Quellen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ wurden folgende Gutachten, Untersuchungen und Planungen herangezogen.

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“, Stadt Geilenkirchen, Stand: 17.11.2023 (Entwurf)
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I, Dipl. Biologe Michael Straube, Stand: April 2023
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II, Dipl. Biologe Michael Straube, Stand: November 2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Beuster, Erkelenz, August 2023
- Geotechnische Kurzstellungnahme, Büro IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH, Mönchengladbach, Juli 2023
- Verkehrliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 124 „Franziskusheim“ in Geilenkirchen Bauchem, Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung (IVV), Aachen, November 2023

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
15.11.2023
2951/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	30.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen - Teveren - Fliegerhorstsiedlung-West
Geltungsbereich: Fläche in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, südwestlich der Lilienthalallee, die neben der Lilienthalallee die Mölders-, Boelcke-, Beck- und Richthofenstraße umfasst
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss des Bebauungsplans Nr. 115 als Satzung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 (Vorlage 2826/2023) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 17.07. - 28.08.2023 stattgefunden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind in diesem Verfahrensschritt 12 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen beinhalten hauptsächlich eine Ablehnung der sog. „grünordnerischen Festsetzungen“, wie die Einfriedung der Grundstücke durch Heckenpflanzungen oder die verpflichtende Begrünung der Carport- oder Garagendächer bei Neuerrichtung.

Ein weiterer Belang, der in der Öffentlichkeitsbeteiligung eine wichtige Rolle spielte, ist das Thema „**Bestandsschutz**“. Für viele Grundstückseigentümer*innen in der Fliegerhorstsiedlung ist es von Bedeutung, dass ihre vorhandenen baulichen Anlagen dem Bestandsschutz unterliegen und sie durch den Bebauungsplan Nr. 115 nicht verpflichtet werden, Änderungen vorzunehmen.

Dies hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Planungsgruppe MWM dazu veranlasst, den Bebauungsplan durch ergänzende Erläuterungen zum Thema Bestandsschutz zu erweitern (s. insbesondere Textliche Festsetzungen Hinweis E. 1, Begründung Kapitel 6.3 und 5.7) und klarzustellen, dass für alle vorhandenen baulichen Anlagen, welche mit einer gültigen Baugenehmigung errichtet worden und somit als „rechtmäßig“ einzuordnen sind, Bestandsschutz be-

steht.

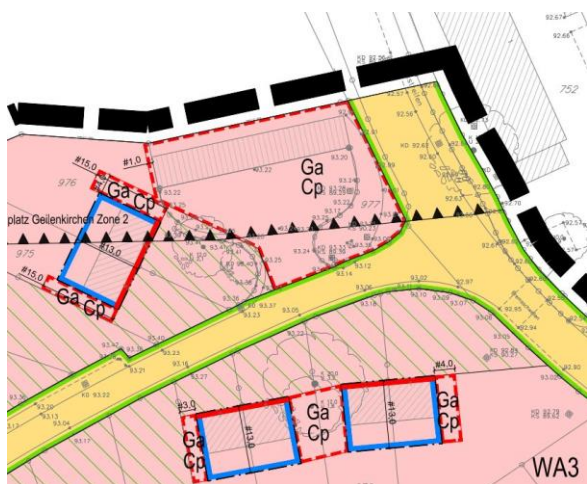
Geplante Bauvorhaben sind hingegen vom Bestandsschutz ausgeschlossen. Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans baulichen Veränderungen vorgenommen werden, so unterliegen diese den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Da es sich bei den vorgenommenen Ergänzungen des Bebauungsplans lediglich um eine deklaratorische Anpassung handelt und hierdurch nicht in die Grundzüge der Planung eingegriffen wurde, muss keine erneute Offenlage durchgeführt werden. Die Änderungen sind in roter Farbe in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung markiert.

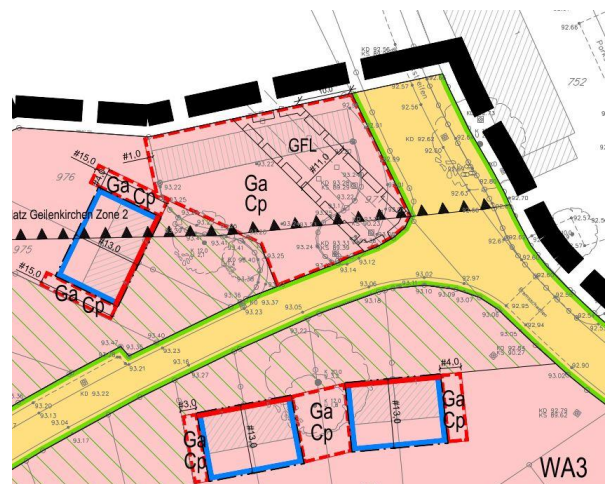
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB's

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auch noch zwei neue Aspekte aufgetaucht, die ebenfalls zu einer deklaratorischen Anpassung des Bebauungsplans geführt haben. Dies betrifft die Themen „Leitungsrecht“ und „öffentliche Verkehrsfläche“.

Im Bereich des Garagenhofes an der Ecke Möldersstraße / Lilienthalallee (Flurstück 977) ist für zwei Hauptsammelleitungen der Kanalisation ein **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** vorhanden. Dieses Geh- Fahr- und Leitungsrecht wurde mit in die Planzeichnung aufgenommen, in den textlichen Festsetzungen verankert und in der Begründung erläutert. Die Änderungen in den Textwerken hierzu wurden ebenfalls in roter Farbe gekennzeichnet. Da diese ergänzten Festsetzungen bei der Stadt Geilenkirchen allgemein bekannte Informationen sind, dienen diese lediglich der Klarstellung und sollen auf das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aufmerksam machen.



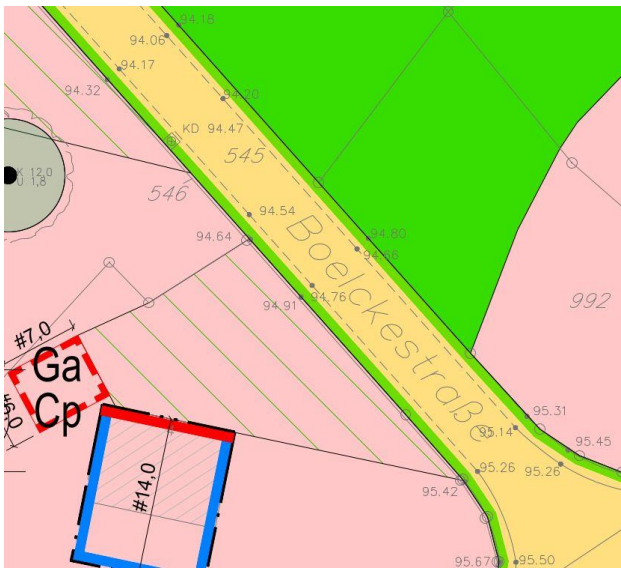
*Ausschnitt Planurkunde Entwurf zur Offenlage
(ohne Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)*



*Ausschnitt Planurkunde Satzungsbeschluss
(mit Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)*

Weiterhin wurde das Flurstück 546 entlang der Boelckestraße, welches bisher als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt war, aufgrund der Interessensbekundung der Stadt Geilenkirchen zum Erwerb der Fläche als „öffentliche Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Gehweg“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Bei dem Flurstück 546 handelt es sich um einen Streifen entlang der Boelckestraße von insgesamt 26 m². Die durchschnittliche Breite des Streifens beträgt ca. 20 cm und ist in der Örtlichkeit nicht erkennbar. Auch in der Planurkunde wird dieses Flurstück nur bei starkem Heranzoomen sichtbar. Aufgrund der geringfügigen Änderung im Bebauungsplan und der langfristigen Interessensbekundung der Stadt,

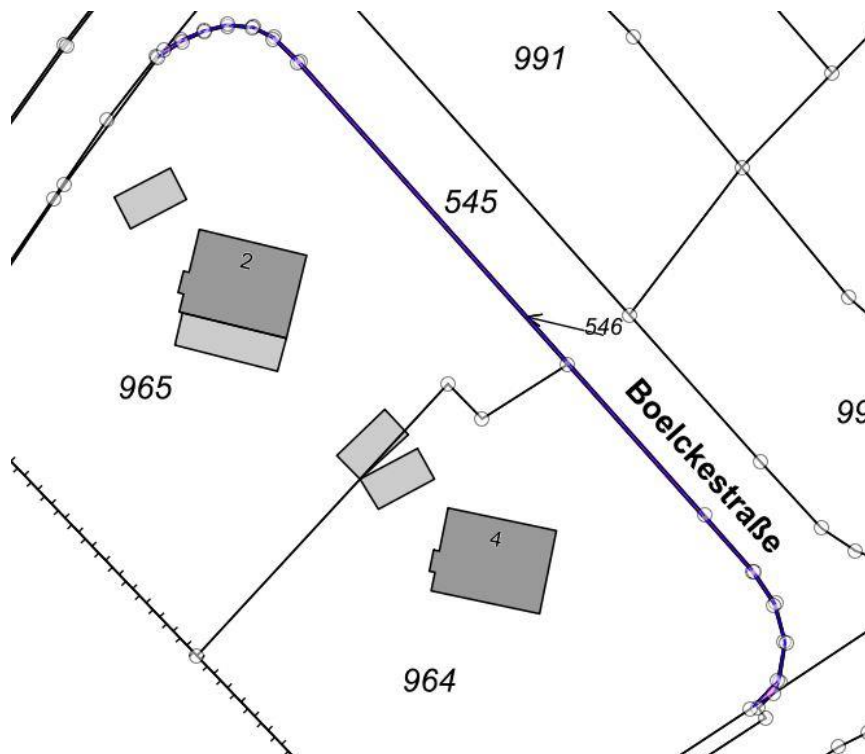
dieses Flurstück als öffentlichen Gehweg zu nutzen, handelt es sich bei dieser Anpassung lediglich um eine deklaratorische Korrektur und nicht um einen Eingriff in die Grundzüge der Planung.



*Ausschnitt Planurkunde Entwurf zur Offenlage
(Flurstück 546 als WA)*



*Ausschnitt Planurkunde Satzungsbeschluss
(Flurstück 546 als öffentl. VK-Fläche)*



Auszug aus der Liegenschaftskarte

Die zuvor beschriebenen Anpassungen berühren – wie zuvor erwähnt - die Grundzüge der Planung nicht und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB ist somit nicht erforderlich.

Ein weiterer Belang, der im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens kontrovers diskutiert wurde, ist die festgesetzte **Waldfläche (im Privatbesitz)** zwischen der Mölders- und Beckstraße. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Grundstücke zwischen Mölders- und Beckstraße befindet sich ein Gehölzbestand, der als Mischwald einzuordnen ist. Als Kartengrundlage für den Bebauungsplan dient die Karte „Waldbedeckung (ATKIS)“ auf dem Landesportal www.waldinfo.nrw.de, s. nachfolgend:



Sowohl im Jahr 2013 (Beginn des Verkaufs der Grundstücke durch die BImA an Privatpersonen) als auch jetzt war bzw. ist die betreffende Fläche Wald nach § 2 Bundeswaldgesetz. Die festgesetzte Waldfläche stimmt jedoch nicht mehr auf jedem Grundstück mit der Realität überein, da zwischenzeitlich teilweise einzelne Bäume entfernt worden sind. Gemäß § 43 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) ist hierfür in der Vergangenheit keine Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG NRW erforderlich gewesen, da die Fläche bisher in einem Gebiet lag, welches bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt wurde. Insofern genießt der aktuelle Bestand mittlerweile Bestandsschutz.

Da der Bebauungsplan und dessen Ziele jedoch langfristig ausgelegt sind, wird die Fläche dennoch in Gänze als Waldfläche festgesetzt, wie im Jahr 2013 durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) festgestellt. Es besteht die Planungsabsicht, dass der Wald dort langfristig erhalten bleibt und es im Optimalfall auf den Privatgrundstücken zukünftig zu Neuanpflanzungen kommt. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht. Es kann in diesem Fall nur an die Grundstückseigentümer appelliert werden, diese Flächen künftig wieder ökologisch aufzuwerten, womöglich sogar in Teilen aufzuforsten.

Abwägung

Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden. Der Abwägungsvorschlag beinhaltet auch die Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, da vor dem Satzungsbeschluss noch einmal über alle im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen abzuwägen ist. (Info: Hierzu zählen nicht die Stellungnahmen aus dem abgebrochenen Verfahrensschritt der ersten frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2020.)

Satzungsbeschluss

Anschließend kann der Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wurde den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt und zusätzlich in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen – Teveren – Fliegerhorstsiedlung-West wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Anlage/n:

1. Planurkunde BP115 _Satzungsbeschluss
2. Textliche Festsetzungen BP115_Satzungsbeschluss
3. Begründung BP115_Satzungsbeschluss
4. Umweltbericht BP115_Satzungsbeschluss
5. Abwägungsvorschlag Gesamt BP115_Satzungsbeschluss
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag BP115_Satzungsbeschluss
7. LPF Bestandsplan BP115_Satzungsbeschluss
8. LPF Eingriffs-Ausgleichsplan BP115_Satzungsbeschluss
9. B-Plan 115_ Artenschutzprüfung ASP II
- 9.1 B-Plan 115_Nachkartierung Eulen 2020

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
16.11.2023
2955/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	28.11.2023

Beratung und Entscheidung über den Forstbetriebsplan 2024 für den städtischen Waldbesitz im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Forstbetriebsplanes vom 01.01.2004 hat das zuständige Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024 vorgelegt.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 ist auf Grund der großen Kulturflächen im Stadtwald keine Endnutzung geplant, da sonst eine Pflege der Kulturen nicht sichergestellt werden kann. Außerdem sind Hauungsmaßnahmen im Bereich der Vornutzung vorgesehen. Die dort geplanten Strukturdurchforstungen fördern die Stabilität der Bestände und dienen zudem der Werterhöhung, da gut geformte Bestandsglieder gefördert werden. Für die geplanten Hauungsmaßnahmen sind insgesamt 11.664,00 € in den Plan eingestellt.

Im Bereich der Bestandsbegründung, insbesondere aus den erforderlichen Freischneidearbeiten ergeben sich Kosten von 3.000,00 €

Für den Forstschutz ist ein Betrag von 1.050,00 € für die Läuterung, sowie für Astung der Jungbestände eine Summe von 5.308,00 € abgesetzt. Diese Maßnahmen dienen der Pflege und Werterhöhung der Bestände.

Im Bereich der Wegeunterhaltung sind nur dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen und der Aufrieb der Wanderwege in Höhe von 6.000,00 € in Ansatz gebracht worden.

Der Forstbetriebsplan schließt ab mit Kosten in Höhe von 28.172,00 €, denen Einnahmen im Bereich des Holzverkaufs in Höhe von 24.000,00 € gegenüberstehen. Zusätzlich kann mit Fördermitteln für Biotopbäume in Abt. 17E in Höhe von 6.000,00 € gerechnet werden. Damit liegen die voraussichtlichen Gesamteinnahmen bei 30.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Durchführung der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 vorgeschlagenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen unter der Voraussetzung, dass die Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt werden.

Zusammenstellung der Kosten für Betriebsmaßnahmen im Walde

Planung	Haushaltsstelle	Unternehmer	Sachkosten	Zusammen
Ausführung		€	€	€
0. Holzeinschlag und Rücken		11.664	0	11.664
1. Bestandesbegründung		3.000	0	3.000
2. Waldschutz		1.050	0	1.050
3. Bestandespflege		5.308	0	5.308
4. Wegebau		3.000	3.000	6.000
6. Besondere Leistungen im Interesse der Allgemeinheit		150	0	150
7. Übrige Betriebsmaßnahmen		1.000	0	1.000
Insgesamt :		25.172	3.000	28.172

geplante Einnahmen aus Holzverkauf: 24.000,00 €

Fördermittel Biotopbäume Abt. 17E: 6.000,00 €

voraussichtliche Gesamteinnahmen: 30.000,00 €

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
16.11.2023
2960/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	28.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen"

Sachverhalt:

Bekanntlich hatte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit Schreiben vom 13.08.2023 einen Antrag zum Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzung gemeindeeigener Waldflächen in Geilenkirchen gestellt. Über den Antrag wurde bereits in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 24.10.2023, wie auch in der Sitzung des Rates am 08.11.2023 beraten (Vorlage 2905/2023). In der Ratssitzung wurde der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt mit der Begründung, dass man für die Erfassung der nachgereichten Unterlagen und die fraktionsinterne Beratung noch Zeit benötige.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher die Aufnahme und abschließende Behandlung des Antrags in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses angemessen.

Die Vorstellung und Verabschiedung des Forstwirtschaftsplans ist ebenfalls Gegenstand der Sitzung. Dies ist in der gesetzlichen Verpflichtung begründet, für jedes Jahr einen entsprechenden Plan aufzustellen (§ 34 Landesforstgesetz). Obwohl man über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen noch nicht abschließend entschieden hat, hat man versucht, die Impulse, welche aus dem Antragsinhalt und den bereits ausführlich geführten Diskussionen hervorgehen in den neuen Forstwirtschaftsplan aufzunehmen.

Bei den mit dieser Vorlage unterbreiteten Beschlussvorschlägen handelt es sich um einen überarbeiteten Vorschlag der antragstellenden Fraktion sowie um einen Vorschlag der Stadtverwaltung.

Beschlussvorschlag:

A. Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Auf Basis ökologischer, ökonomischer und damit auch forstfachlicher Analyse der Gemeindefeldflächen Geilenkirchens soll ebendieser selbst klimaresilient werden, um seine Klimaschutzfunktion für die Gemeinde erfüllen zu können.

Um die dazu notwendigen Analysen durchzuführen, bedarf es nach Auskunft der zukünftigen Revierförsterin aber mindestens zwölf Monate. Erst auf Basis dieser Expertise, die auch die ökonomischen Kriterien in den Fokus zu rücken hat, kann ein diesbezüglicher Managementplan erstellt werden.

Da jedoch für das kommende Jahr ein Forstwirtschaftsplan in Bälde erstellt werden muss, soll bis zu jenem Zeitpunkt ein Holznutzungsmoratorium (Baumfällung) ausgesprochen werden. Ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Eingriffe sollen vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Beschluss sind die knapp 15 ha Pappelbestand, in welchen nach Auskunft von Herrn von der Heyden forstfachlich Neupflanzung sinnvoll erscheint.

B. Stadtverwaltung

1. In einem ersten Schritt wird die auf dem Flurstück 37, Flur 57, Gemarkung Geilenkirchen befindliche städtische Waldfläche (12.545 m²) stillgelegt und deren weitere Entwicklung beobachtet. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet in diesem Bereich nicht statt.
2. Zusätzlich werden auf der in Ziff. 1 genannten Fläche 37 Bäume als Biotopbäume stillgelegt und hierfür beim Land Nordrhein-Westfalen eine Förderung gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald)“ beantragt.
3. Im Bereich des Tripser Wäldchens werden ca. 20 Rotbuchen mit Brusthöhendurchmesser 80+ ebenfalls als Biotopbäume stillgelegt und hierfür beim Land Nordrhein-Westfalen eine Förderung gemäß der FöRL Privat- und Körperschaftswald beantragt.
4. Im Laufe des Jahres 2024 erfolgt über die sogenannte Forsteinrichtung der Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant auch eine Bestandsaufnahme der Waldfläche der Stadt Geilenkirchen. Als zusätzlichen Prüfauftrag wird die Stadt Geilenkirchen feststellen lassen, ob es für die Waldfunktionen Klimaschutz, Grundwasserschutz, Erholung und Naturschutz sinnvoll ist, weitere Flächen des Stadtwaldes stillzulegen.

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Jansen, 02451 - 629 229)

Jugend- und Sozialamt
07.11.2023
2941/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Kenntnisnahme	16.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Fortsetzung der Förderung der Wohnberatung der Franziskusheim gGmbH

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 10.04.2019 wurde zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Franziskusheim gGmbH ein Kooperationsvertrag über die Einrichtung einer Wohnberatungsstelle geschlossen. Bestandteil des Kooperationsvertrages, der zunächst für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 abgeschlossen wurde, war auch die Finanzierung einer Stelle mit einem Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle. Der von der Stadt zu finanzierende Anteil betrug ursprünglich 9.900,- € jährlich. In derselben Höhe gewährte die soziale Pflegeversicherung einen Zuschuss. Der Restbetrag wurde von der Franziskusheim gGmbH aufgebracht. Die Beteiligung der Stadt war Voraussetzung für die Kofinanzierung durch die Pflegeversicherung.

Durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2021 wurde die Unterstützung des Projektes für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 verlängert. Aufgrund der geänderten Fördervoraussetzungen erhöhten sich die Finanzierungsanteile der Stadt sowie der Pflegeversicherung auf jeweils 12.300,- € und der vom Franziskusheim zu tragende Anteil auf 16.400,- €.

In der Anlage ist der Bericht der Franziskusheim gGmbH zur Arbeit der Wohnberatungsstelle im Jahr 2022 beigefügt. Der Folgebericht für das Jahr 2023 wird zu Beginn des kommenden Kalenderjahres erstellt. Nach Rücksprache mit der Franziskusheim gGmbH ist die Zahl der erfolgten Beratungen sowie der begleiteten Fälle mit steigender Tendenz entsprechend hoch. Frau Klossek von der Franziskusheim gGmbH wird ergänzend zum vorliegenden Tätigkeitsbericht für weitere Erläuterungen und Nachfragen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung der Wohnberatung und des hohen Outputs für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geilenkirchen möchte die Verwaltung das Projekt und den Kooperationsvertrag mit der Franziskusheim gGmbH auch im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 fortführen und die jährliche Fördersumme i. H. v. 12.300,- € für die Finanzierung zur Verfügung stellen. Eine Anhebung der aktuellen Förderhöhe durch das Förderprogramm sind nach Mitteilung der Franziskusheim gGmbH bisher nicht angekündigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Fortsetzung der Wohnberatung durch die Franziskusheim gGmbH für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 zu unterstützen und die notwendige Kofinanzierung in Höhe von derzeit 12.300,- € jährlich bereit zu stellen.

Anlage/n:
Begleitbogen-zur-Berichterstattung 2022

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Begleitbogen zur Berichterstattung für das Jahr 2022

Aktenzeichen des Bescheides (34.04.01-62- 5270 – bitte ergänzen)

Dieser Begleitbogen beinhaltet alle Aufgaben der Wohnberatung: sämtliche Erstanfragen¹, Beratungen (mit und ohne Fallmanagement²), Hilfen beim Umzug/Wohnungswechsel, Vernetzung und Kooperation, Institutionsberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den Aufgaben der Wohnberater*innen gehört, dass sie möglichst an Veranstaltungen der Koordination Wohnberatung NRW teilnehmen.

Die mit einer Hochzahl gekennzeichneten Begriffe sind im Anhang dieses Bogens ab Seite 9 erläutert.

I. Kennzeichnung der Wohnberatungsstelle

Bezeichnung der Wohnberatungsstelle	Wohnberatung Geilenkirchen
Straße, Hausnummer	Herzog-Wilhelm-Str. 1
Postleitzahl, Ort	52511 Geilenkirchen
Telefon Fax E-Mail	02451-6209 5552 02451-6209 5554 wohnberatung@franziskusheim-gk.de
Ansprechpartner*in der Wohnberatungsstelle	Ewelina Klossek
Träger	Franziskusheim gGmbH
Ansprechpartner*in des Trägers	Claudia Bessin
Straße, Hausnummer	Zum Kniepbusch 5
Postleitzahl, Ort	52511 Geilenkirchen
Telefon Fax E-Mail	02451-6209 9900 02451-6209 9700 info@franziskusheim-gk.de

II. Ratsuchende³

Bei den Ratsuchenden ³ handelt es sich um (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl
Menschen mit Behinderung⁴	4
darunter: beantragt, aber noch nicht entschieden	0
darunter: mit einem GdB \geq 50	4
darunter: Kinder und Jugendliche ⁵	0
ohne Angaben (kein Antrag, kein Ausweis oder keine Information)	0
Menschen mit Pflegebedarf⁶	41
darunter:	
beantragt, aber noch nicht entschieden	5
Pflegegrad 1	2
Pflegegrad 2	15
Pflegegrad 3	10
Pflegegrad 4	10
Pflegegrad 5	0
darunter: Kinder und Jugendliche ⁵	0
darunter: Menschen mit Demenz	12
sonstige Personen, darunter:	
präventiv ¹⁴	0
Pflegegrad noch nicht beantragt ⁷	0
andere, und zwar	
Weitere Merkmale der Ratsuchenden³	
Alter⁸	Anzahl
keine Angaben	1
0–13 Jahre	0
14–17 Jahre	0
18–40 Jahre	0
41–64 Jahre	1
65–69 Jahre	3
70–74 Jahre	6
75–79 Jahre	5
80–84 Jahre	11
85–90 Jahre	11
91 Jahre und älter	4

Geschlecht	Anzahl
männlich	14
weiblich	28
Diverse ^{7a}	0
Haushaltsform⁹ (Mehrfachnennungen möglich)	
alleinlebend	17
mit Partner*in	20
mit Familienangehörigen	4
Haushaltshilfe (in- oder ausländisch) ¹⁰	1
Assistenz	0
mit weiteren Personen	0
Wohnform (Mehrfachnennungen möglich)	
abgeschlossene Wohnung oder Haus	42
in Hausgemeinschaft lebend ¹¹	0
ambulantes Betreutes Wohnen	0
Wohngemeinschaft ¹²	0
sonstige Wohnformen (z. B. Betreutes Wohnen)	0
stationäre Einrichtung/Kurzzeitpflege ¹³	0
weiteres, und zwar	0
Miete	24
Eigentum	18
Ursachen / Gründe für die Beratung (Mehrfachnennungen möglich)	
Anzahl	
Prävention/Prophylaxe ¹⁴	11
Unfallvorbeugung ¹⁵	19
Mobilitätseinschränkung	21
Erhalt oder Wiederherstellung der Selbständigkeit	20
Ermöglichung der Pflege	5
Erleichterung der Pflege	12
Behinderung ⁴	4
sonstige Gründe, und zwar	0

Zugang der Ratsuchenden ³ zur Wohnberatungsstelle	Anzahl
Hinweis / Empfehlung durch	42
verantwortliche Pflegekasse	1
Pflegeberatungsstelle nach APG § 6	0
Sozialamt	0
Selbsthilfegruppe	0
Pflegedienst	9
Krankenhaus-Sozialdienst	0
Reha-Einrichtung	0
MDK	0
eine/n andere/n Ratsuchende/n ³	0
Öffentlichkeitsarbeit	30
Wohnungswirtschaft	0
sonstige, und zwar	
LVR	1
Häuslicher Betreuungsdienst	1

III. Verlauf der Beratung und Ergebnisse

Beratungen ¹⁷ / Abbrüche ¹⁶	Anzahl der Fälle
Erstanfragen ¹ im Berichtsjahr (inkl. telefon. Beratungen ¹⁷ u. Info)	210
Erstkontakte ^{1a}	117
Beratungen ¹⁷ im Berichtsjahr begonnen und abgeschlossen ¹⁸	
insgesamt	38
darunter vor Ort	23
darunter vor Ort plus Fallmanagement ²	3
Beratungen ¹⁷ im Berichtsjahr begonnen und <u>im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen</u> ¹⁹	
insgesamt	2
darunter vor Ort	2
darunter vor Ort plus Fallmanagement ²	0
Beratungen ¹⁷ in den <u>Vorjahren</u> begonnen und <u>im Berichtsjahr abgeschlossen</u> ²⁰	0
insgesamt	0
darunter vor Ort	0
darunter vor Ort plus Fallmanagement ²	0
Beratungen ¹⁷ in den <u>Vorjahren</u> begonnen und <u>im Berichtsjahr nicht abgeschlossen</u> ²¹	
insgesamt	1
darunter vor Ort	1
darunter vor Ort plus Fallmanagement ²	1

Abbrüche¹⁶ von Wohnberatungen im Berichtszeitraum	
insgesamt	1
darunter Beratungen ¹⁷ vor Ort	1
darunter vor Ort plus Fallmanagement ²	0
Gründe für den Abbruch¹⁶ der Wohnberatung (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl der Fälle
Ratsuchende*r ³ fühlt sich von der Gesamtmaßnahme überfordert	0
Ratsuchende*r ³ lehnt aus finanziellen Gründen ab	0
Ratsuchende*r ³ verstirbt	1
Angehörige verweigern die Umsetzung der Anpassungsmaßnahme	0
Schwierigkeiten mit Vermieter*in	0
Kostenträger lehnen Maßnahme ab	0
Umzug in stationäre Einrichtung	0
sonstige Gründe, und zwar	0
Beratungen¹⁷ im Berichtsjahr insgesamt²²	42

Einschätzungen zur Wirkung erfolgter Anpassungsmaßnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl der Fälle
Selbstständigkeit ist verbessert worden bzw. bleibt erhalten	36
Pflegebedarf konnte reduziert werden	30
Unfallrisiken konnten beseitigt werden	39
Heimeinzug (vollstationäre Pflege) konnte vermieden werden	3
Heimauszug ermöglicht	2
Verbleib in der eigenen Wohnung konnte erreicht werden	42
Überforderung der Pflegeperson konnte vermieden werden	30

IV. Informationen zu den erbrachten Leistungen

Inhalt der Beratung ¹⁷ mit oder ohne Fallmanagement ² (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl
Ausstattungsänderungen ²³	23
Einsatz von refinanzierten Hilfsmitteln ²⁴	40
bauliche Maßnahmen	5
Umzug / Wohnungswechsel	0
Reorganisation der Wohnung (Umorganisation, Zimmerwechsel) ²⁵	13
sonstiges, und zwar Finanzierung einer Umbaumaßnahme	21

Leistungen im Einzelnen (Mehrfachnennungen pro Fall möglich)	Anzahl
Hausbesuche zur Prüfung der individuellen Wohnsituation	32
Informationsvermittlung zur Finanzierung von Maßnahmen	21
Informationen über flankierende sozialpflegerische Dienste	42
Unterstützung bei notwendigen Gesprächen mit Vermieterinnen/ Vermietern, Handwerk, Behörden, anderen komplementären Diensten	18
Unterstützung und Begleitung bei der Beantragung finanzieller Hilfen	12
Beratung zur Organisation und zum Ablauf der Umbaudurchführung	8
Nachschau und Plausibilitätsprüfung der Rechnungen	8
Unterstützung bei Suche nach einer neuen Wohnung	0
Organisation des Umzugs / Wohnungswechsels (Hilfestellung etc.)	0
Informationen zur Unfallvorbeugung	42
Folgehausbesuche	4
Weitere Aufgaben²⁷	Std / Jahr
Öffentlichkeitsarbeit	85
Institutionsberatung / Fachberatung	20
Kooperation und Vernetzung	95
Fort- und Weiterbildung	146

V. Aktuelle Entwicklungen²⁶

V. Aktuelle Entwicklungen

Im Folgenden werden die Aktivitäten zur Beratung und Öffentlichkeitsarbeit im Jahre 2022 für die Wohnberatungsstelle in Geilenkirchen beschrieben.

Da die Corona-Pandemie langsam abflacht konnte die Beratungsstelle in der Innenstadt das gesamte Jahr geöffnet bleiben. Durch die günstige Lage des Büros und den Aufsteller draußen, der von vielen vorbeigehenden Fußgängern gesehen wird, ist die Wohnberaterin mittlerweile fester Bestandteil der Servicelandschaft der Stadt Geilenkirchen und das Büro ist immer gut besucht.

Neben dem Beratungsangebot in der Anlaufstelle selbst, finden ein Großteil der Gespräche am Telefon sowie bei den Senioren zu Hause statt. Gerade für ältere Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ist das Angebot besonders interessant und relevant. Selbstverständlich wurden bei Hausbesuchen alle relevanten Corona-Auflagen berücksichtigt.

In 2022 kamen bei vielen Senioren neben den Ängsten vor der Pandemie zusätzlich Sorgen und Ängsten bezüglich des Krieges in der Ukraine hinzu. Beides wurde oft in Gesprächen thematisiert. Eine weitere Sorge waren die steigenden Kosten von Lebensmitteln, Dienstleistungen, Baumaterialien und ähnlichem. Diese Veränderung hatte unmittelbar Auswirkungen auf die Tätigkeit der Wohnberatung, da viele geplante oder angefragte Umbauten nicht durchgeführt wurden, weil Senioren sich den Eigenanteil nicht leisten konnten. Dieser war bereits in 2021 hoch, doch im letzten Jahr hat sich dieser verdoppelt und teilweise verdreifacht, sodass zwar viele Beratungen stattfanden, nach dem Kostenvoranschlag allerdings abgelehnt wurden, da Betroffene es sich trotz Förderung nicht leisten konnten. Eventuell ist hier langfristig eine Erhöhung des Zuschusses möglich, sodass die Betroffenen weiterhin länger in der eigenen Häuslichkeit bleiben können.

Eine weitere Herausforderung war das knappe Angebot an bezahlbaren, barrierefreien Wohnungen. Dies schien im Jahr 2022 vielfach ausgeschöpft oder für Betroffene unerschwinglich zu sein, weshalb es noch bedauerlicher war, wenn ein Umbau der eigenen Wohnung aus Kostengründen nicht möglich ist, und lediglich der Einzug in ein Heim bleibt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden nach wie vor der Aufsteller sowie Flyer genutzt. Die Flyer liegen an unterschiedlichen (für Senioren relevante) Orten aus. Zusätzlich wird Werbung über Kooperationspartner betrieben. Mittlerweile scheint es allerdings kaum noch notwendig zu sein, Werbung zu machen, da das Angebot viel über Mund zu Mund Propaganda weitergetragen wird und zusätzlich enge Kontakte mit Dienstleistern im Unterstützungs- und Pflegebereich bestehen. Dienste, die beispielsweise ambulante Hauswirtschaft anbieten oder Beratungsgespräche zur Pflege nach § 37.3 SGB XI durchführen, weisen Kunden regelmäßig auf das kostenlose Wohnberatungsangebot hin oder nehmen im Auftrag der Kunden Kontakt mit der Wohnberatung auf, um einen Ersttermin zu vereinbaren.

Ergänzend hat die Wohnberaterin in 2022 die durch den DGCC zertifizierte Weiterbildung zur Case Managerin erfolgreich abgeschlossen, um die Beratungsqualität weiter zu steigern.

Alles in allem wird das Angebot nach wie vor sehr gut angenommen und die Wohnberatung stellt für die Senioren Geilenkirchens einen der wichtigsten Ansprechpartner dar.

vom Träger auszufüllen!

VI. Personal in der Beratungsstelle

Name	Qualifikation	wöchentliche geförderte Arbeitszeit insgesamt
Ewelina Klosek	Case Managerin, VPFK	11,7

Geilenkirchen, 7.03.23

Ort / Datum

Franziskusheim

C. Schimmelpfennig (Geschäftsführer)

Zum Kr. gesch. 5. 52511 Geilenkirchen

rechtsverbindliche Unterschrift Träger / Stempel

Telefon 02451 6209-9900
Fax 02451 6209-9700
E-Mail: info@franziskusheim-gk.de
www.franziskusheim-geilenkirchen.de

¹Diese Seite muss vom Träger ausgefüllt und unterzeichnet werden, da der Einsatz des Personals in Trägerverantwortung ist.

Erläuterung zum Begleitbogen Wohnberatung

Die Reihenfolge der Erläuterungen orientiert sich an der der Nennung im Begleitbogen. Fragen mit einem Definitionsbedarf und / oder Bedarf nach weiteren Hinweisen für die Beantwortung sind jeweils mit einer Hochzahl gekennzeichnet.

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1 Erstanfragen | Alle Formen der Kontaktaufnahme von Ratsuchenden und / oder Dritten sind Erstanfragen. Dazu gehören auch alle Informationen bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. |
| 1a Erstkontakte | Alle Teilnehmenden bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Institutionsberatung |
| 2 Fallmanagement | Alle Tätigkeiten, die im Anschluss an die Beratung für die Ratsuchenden und / oder Dritte erfolgen. |
| 3 Ratsuchende | Zu unterscheiden sind Personen, die für sich selbst oder für Dritte Kontakt zur Wohnberatungsstelle aufnehmen. Diese Unterscheidung betrifft nur die Kontaktaufnahme. Beraten werden immer die „Betroffenen=Ratsuchenden“. Wenn sie nicht mehr dazu in der Lage sind, werden die entsprechenden gesetzlichen Vertreter*innen beraten. |
| 4 Menschen mit Behinderung | Als Menschen mit Behinderungen gelten hier solche mit einer nach SGB IX anerkannten bzw. mindestens beantragten Schwerbehinderung. „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ Zitat aus: SGB IX, §2 (Quelle: http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sqbix/2.html) |
| 5 Kinder und Jugendliche | Menschen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr |
| 6 Menschen mit Pflegebedarf | „Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“ Zitat aus: SGB XI, §14, Abs.1, (Quelle: http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sqbxi/14.html). |

7 Pflegegrad noch nicht beantragt	Ratsuchende, die physische oder psychische Einschränkungen haben, durch die sie auf Hilfe und/oder Unterstützung von anderen Personen angewiesen wären und noch keinen Pflegegrad beantragt haben
7a Diverse	Alle Geschlechter, Geschlechtsidentitäten, Selbstbezeichnungen, die sich zwischen oder außerhalb der Kategorien „männlich“ und „weiblich“ verorten.
8 Alter	Altersschritte im Kinder- und Jugendbereich orientiert an SGB VIII, ansonsten Staffelung in Statistiken IT.NRW
9 Haushaltsform	ausschlaggebend ist die Wohnung, zu der zur Wohnungsanpassung beraten wird (Erläuterung: wenn ein*e Ratsuchende*r umzieht)
10 Haushaltshilfe	in- oder ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte (24-Stunden-Hilfe)
11 Hausgemeinschaft	in der eigenen Wohnung lebend und zusätzlich Freunde/Freundinnen oder gute Nachbarn/Nachbarinnen im Haus
12 Wohngemeinschaft	eigenes Zimmer in einer Wohnung oder einem Haus mit gemeinschaftlich genutzten Räumen
13 stationäre Pflege/Kurzzeitpflege	Beratung zum Auszug aus stationärer Einrichtung oder Kurzzeitpflege
14 Prävention/Prophylaxe	Ratsuchende, die sich ohne aktuelle Einschränkungen beraten lassen
15 Unfallvorbeugung	alle Maßnahmen, die Unfälle im Haushalt und im direkten Wohnumfeld vermeiden können
16 Abbruch	Um einen „Abbruch“ handelt es sich, wenn die Wohnungsanpassung seitens der Ratsuchenden nicht fortgesetzt wird.
17 Beratung	Sämtliche Beratungen in den Wohnungen inkl. Vor- und Nachbereitung. Dazu gehören auch alle Beratungen in der Beratungsstelle selbst, zum Beispiel anhand von Ausstellungen, Hilfsmitteln, Plänen und Fotos.
18 Beratungen im Berichts- jahr begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen	Beratung z.B. in 2017 begonnen und in 2017 abgeschlossen

19 Beratungen im Berichtsjahr begonnen und im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen	Beratung z.B. in 2017 begonnen und in 2017 noch nicht abgeschlossen
20 Beratungen in den Vorjahren begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen	Beratung z.B. in 2015 / 2016 begonnen und in 2017 abgeschlossen
21 Beratungen in den Vorjahren begonnen und im Berichtsjahr nicht abgeschlossen	Beratung z.B. in 2015 / 2016 begonnen und in 2017 nicht abgeschlossen
22 Beratungen im Berichtsjahr insgesamt	Beratungen im Berichtsjahr begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen ¹⁸ + Beratungen im Berichtsjahr begonnen und im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen ¹⁹ + Beratungen in den Vorjahren begonnen und im Berichtsjahr abgeschlossen ²⁰ + Beratungen in den Vorjahren begonnen und im Berichtsjahr nicht abgeschlossen ²¹ + Abbrüche ¹⁶ <hr/> = Beratungen im Berichtsjahr gesamt
23 Ausstattungsänderungen	z.B. Umräumen von Möbeln, Entfernen von Teppichen, bei Menschen mit Demenz: „Umdekorierung“
24 Einsatz von refinanzierten Hilfsmitteln	Hinweis auf Möglichkeiten der ärztlichen Verordnung und Hilfsmittelbezug über Sanitätshäuser
25 Reorganisation der Wohnung (Umorganisation, Zimmerwechsel)	in Anlehnung an das GKV Rundschreiben zur Pflegeversicherung, S. 184: Reorganisation der Wohnung: Anpassung der Wohnungsaufteilung (ggf. geplant für jüngere Bewohner*innen, Ehepaare) an veränderte Anforderungen durch Umnutzung von Räumen oder Stockwerktausch (in Einfamilienhäusern ist häufig das Bad und das Schlafzimmer in oberen Etagen)
26 aktuelle Entwicklungen	z.B. Veränderung der Beratungsinhalte; Besonderheiten im Berichtszeitraum, die sich auf die Anzahl der Beratungsfälle auswirken: <ul style="list-style-type: none"> • sowohl innerhalb der Beratungsstelle (wie Personalwechsel, Langzeiterkrankung) als auch bzgl. der Rahmenbedingungen: neue Zuschussprogramme etc.
27 weitere Aufgaben	Die genaue Definition ist im Papier „Ziele, Aufgaben und Qualitätskriterien der Wohnberatung“: http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/sozialpolitische_foerderprogramme/pdf/Katalog_Ziele_Aufgaben_und_Qualitaetskriterien.pdf

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
07.11.2023
2938/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	16.11.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2024/2025 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Die städt. Grundschulen führen derzeit das Schüleranmeldeverfahren 2024/2025 (Geburtszeitraum: 01.10.2017-30.09.2018) durch. Nach den derzeit vorliegenden Daten des Melderegisters werden insgesamt 303 Kinder in Geilenkirchen schulpflichtig. Zum 02.11.2023 wurden bislang 300 Schulneulinge für das kommende Schuljahr angemeldet. Bei den bislang angemeldeten Schulneulingen handelt es sich sowohl um Schulneulinge aus Geilenkirchen als auch aus den umliegenden Kommunen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtschülerzahl bis zum Abschluss des Verfahrens noch anheben wird, da unter anderem Schulneulinge angemeldet werden, die erst im nächsten Jahr nach Geilenkirchen ziehen, vorgezogen angemeldet werden oder im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden. An allen Schulen stehen noch Anmeldungen aus. Zum jetzigen Zeitpunkt stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Kath. Grundschule Geilenkirchen:	76
Gem. Grundschule – Europa-Grundschule:	57
Kath. Grundschule Teveren:	29
Gem. Grundschule Gillrath:	66
Kath. Grundschule Würm:	43
Kath. Grundschule Immendorf:	29
Insgesamt:	300

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist er größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet. Da der Rechenwert mit 13,04 vorliegend kleiner als 15 ist, wird auf die darüber liegende ganze Zahl (14) aufgerundet.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Dies kann zur Folge haben, dass an einzelnen Grund-

schulen Eingangsklassen nicht in der gewünschten Anzahl gebildet werden können und Eltern ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden müssen. Hinzu kommen kleinere Klassengrößen bei Inklusion. Schülerinnen und Schüler, die die Eingangsklasse wiederholen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (Prognose). Nach Ergänzung des § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (letzter Satz) ist nunmehr die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit sich bis zum 1. August die Schülerzahl gegenüber dem Berechnungstichtag (15. Januar) erhöht.

Da die Zahlen sich erfahrungsgemäß bis zum Stichtag 15.01.2024 und auch darüber hinaus noch verändern werden, werden jetzt in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Schulleitungen die Prognosedaten erarbeitet, so dass eine abschließende Entscheidung über die kommunale Klassenrichtzahl in der Sitzung des Rates am 20.12.2023 getroffen werden kann. Über die Entscheidung wird die Verwaltung das Schulamt für den Kreis Heinsberg im Anschluss unterrichten.

Bei der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule Geilenkirchen, der Katholischen Grundschule Geilenkirchen und der Katholischen Grundschule Teveren handelt es sich um Schulen des gemeinsamen Lernens (GL). Hier ist es aus pädagogischen Gründen angezeigt, die Klassengrößen abweichend von den vorgegebenen Höchstwerten auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird. In Ausnahmefällen kann diese Zahl nach Rücksprache mit der Schulleitung überschritten werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl in der Sitzung am 20.12.2023 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen wie bisher auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird. In Ausnahmefällen kann diese Zahl nach Rücksprache mit der Schulleitung überschritten werden.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)